

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats**

1867

[urn:nbn:de:bsz:31-165637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-165637)

# Verordnungsblatt

des

Großherzoglich Badischen Oberschulraths.

Fünfter Jahrgang.

Nro. I—XIX.



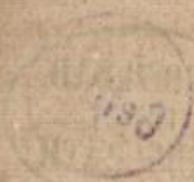
*W. G. G.*

Karlsruhe.

Druck und Verlag von Ch. Th. Gross.  
1867.

1943 B 1608

07  
B 12,5



*[Handwritten signature]*

ZSB

## I.

## Sach-Register

zum

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulraths vom Jahr 1867.

	Seite
<b>A.</b>	
Alterszulagen an Volksschullehrer . . . . .	116. 139
Anordnungen, allgemeine . . . . .	11
Aspiranten, ihre Aufnahme ins Seminar . . . . .	43
<b>B.</b>	
Bekanntmachungen 1. 11. 27. 33. 41. 47. 55. 57. 63. 73. 85. 93. 107. 112. 119. 120. 127. 133. 137. 145	
Berichtigungen . . . . .	10. 32. 40. 92. 106. 118. 150
Besserstellung der Volksschullehrer . . . . .	11. 47. 86. 137
Bücher für Schulbibliotheken . . . . .	85
<b>D.</b>	
Diätenreglement der Civilbeamten . . . . .	93
Dienstanordnungen und Dienstverordnungen am Ende jeder Nummer.	
Dienstprüfung der Lehramtspraktikanten . . . . .	41. 70
"    "    Volksschulcandidaten . . . . .	42. 73
<b>E.</b>	
Entlassungen aus dem Schulfach . . . . .	3. 53. 61. 71. 104. 108. 109. 126. 130. 136. 141. 146
Entlassungszeugnisse von den Lyceen zur Universität . . . . .	127
Entschliessungen, landesherrliche . . . . .	1. 11. 15. 33. 41. 47. 55. 63. 107. 111. 119. 133. 145
Errichtung einer vereinigten Schulfondsverwaltung in Ettlingen . . . . .	119
Ettlingen, vereinigte Schulfondsverwaltung . . . . .	119
<b>F.</b>	
Frequenz der Gelehrten- und höheren Bürgerschulen . . . . .	55
Friedrichstiftung, Stipendien daraus . . . . .	87. 128
<b>G.</b>	
Gelehrtenschulen, Frequenz . . . . .	55
"    Geschichtsunterricht . . . . .	115
"    Schulgeld . . . . .	112
"    Voranschläge . . . . .	14
Gewerbschulen, Ausstellung von Prüfungsarbeiten . . . . .	27
"    Lehrbücher und Vorlagen . . . . .	39
"    Vorlage von Prüfungsarbeiten . . . . .	1
Gewerbschulcandidaten, Prüfung . . . . .	108
"    Reception . . . . .	133
"    Unterstützung . . . . .	102
Geschichtsunterricht an Gelehrtenschulen . . . . .	115

	Seite
<b>S.</b>	
Hirtenschulen	113
Höhere Bürgerschulen, Frequenz	55
" " Lehrbücher	115
" " Voranschläge	14
<b>K.</b>	
Karl-Friedrichstiftung, Prämien	121
Katechismus für katholische Schulen	42
<b>L.</b>	
Landesherrliche Entschliessungen	1. 11. 15. 33. 41. 47. 55. 63. 107. 111. 119. 133. 145
" " Verordnungen	93. 112
Lehramtsandidaten, Prüfung	70. 128. 145
Lehramtspraktikanten, Prüfung	41. 70
Lehrbücher und Lehrmittel, Empfehlung von solchen	39. 57. 102. 115
Lehrerinnen, Prüfung	28
Lesebuch für Volksschulen, Einführung eines solchen	77
<b>M.</b>	
Maria-Viktoria Stiftung, Verleihung von Prämien	27. 120
Maturitätsprüfung	102
Militärdienstpflicht der Volksschullehrer	28
Ministerien, Verfügungen und Bekanntmachungen	55. 63. 119. 145
<b>P.</b>	
Pensionirungen	3. 39. 45. 53. 61. 71. 104. 117. 126. 136. 141
Personalzulagen an Volksschullehrer	139
Prämien aus der Maria-Viktoria Stiftung	27. 120
Prüfungen, " Karl-Friedrichstiftung	121
" " von Gewerbschulcandidaten	108
" " Lehramtsandidaten	70. 128. 145
" " Lehramtspraktikanten	41. 70
" " Lehrerinnen	28
" " Maturitäts	102
" " von sogenannten Reallehrern	121. 137
" " Volksschulcandidaten	42. 43. 73. 121. 137
Prüfungsarbeiten der Gewerbschulen, Vorlage	1
" " Ausstellung	27
Prüfungsordnung, wissenschaftlich gebildeter Lehrer	15
<b>R.</b>	
Reallehrerprüfung	121. 137
Reception von Gewerbschulcandidaten	133
" " Volksschulcandidaten	66. 133
Rechnungstermine für die Schulfonds	139
Reisestipendien	33
Religionsunterricht in evangelischen Schulen	34
" " in katholischen Schulen	42
<b>S.</b>	
Schulaspiranten, Aufnahme ins Seminar	43
Schulbibliotheken, Anschaffung von Büchern	85
Schulfondsverwaltung und Rechnungswesen	139
" " vereinigte, in Stillingen, ihre Errichtung	119
Schulgeld an Gelehrtenschulen	112
Schulkassen, vergleichende Darstellungen	87
Schulkompetenzen, Zahlungsanweisungen	85



## II.

## Personal-Register

zum

Verordnungsblatt des Großh. Oberschulrathes vom Jahr 1867.

A.		Seite			Seite
Abelmann, Wilhelm, Hauptlehrer		47	Biß, Thomas, Lehramtspractikant		70
Adler, David, Volksschulcandidat		69	Blattmann, Karl, Hauptlehrer		59
Alletag, Johann, Lehramtspractikant		70	Blum, Rudolph, Lehramtspractikant		145
Alletag, Richard, Lehramtspractikant		145	Blum, Karl, Hauptlehrer		123
Andres, Karl Sigmund, Hauptlehrer		60	Blum, Heinrich, Hauptlehrer	129.	135
Anweiler, Georg, Volksschulcandidat		73	Böhler, Gallus, Hauptlehrer		126
Arnold, Adam, Hauptlehrer		124	Böhler, Johann, Hauptlehrer		78
Auerbach, Valentin, Hauptlehrer		88	Böhler, Joseph, Hauptlehrer		53
			Boll, Johann Adam, Hauptlehrer		120
			Boser, Alois, Hauptlehrer		14
			Braun, Heinrich, Hauptlehrer		51
			Brecht, Johann Michael, Hauptlehrer		120
			Brettle, Baptist, Volksschulcandidat		66
			Brod, Johann Valentin, Hauptlehrer		126
			Bruker, Silvester, Volksschulcandidat		136
			Brugger, Johann Baptist, Hauptlehrer		71
			Brummer, Heinrich, Hauptlehrer		29
			Büchler, August, Hauptlehrer		122
			Bühler, Philipp August, Volksschulcandidat		73
			Bürk, Christian Friedrich, Hauptlehrer †		62
			Bürkle, Mathias, Hauptlehrer †		136
			Buggle, Eduard, Volksschulcandidat		74
			Burger, Ferdinand, Hauptlehrer		60
			Burger, Heinrich, Volksschulcandidat		74
			Burger, Jakob, Hauptlehrer		130
			Busch, Wilhelm, Volksschulcandidat		88
			Büscher, Stiftungsverwalter		120
			<b>C.</b>		
			Glaesen, Friedrich, Dr., Lehramtspractikant		145
			<b>D.</b>		
			Damm, Karl, Professor		111
			Damm, Joseph, Volksschulcandidat		75
			Danessfel, Albert, Volksschulcandidat		74
			Danessfel, Karl, Hauptlehrer		71
			Detterer, Christoph Wilhelm, Hauptlehrer		52

	Seite
Diemer, Martin, Hauptlehrer	122
Dierberger, Joseph, Volksschulcandidat	74
Dietrich, Joseph Sigm., Volksschulcandidat	75
Dietrich, Robert, Volksschulcandidat	68
Disch, Daniel, Hauptlehrer	103
Döpfner, Wilh. Fr. Aug., Volksschulcandidat	75
Dörner, Gabriel, Hauptlehrer	53
Dörzbach, Jakob, Hauptlehrer	123
Dorner, Joseph, Hauptlehrer	44
Dreifuß, Moses, Volksschulcandidat	69
Duchilio, Ludwig, Hauptlehrer	125
Dühmig, Gottfried, Volksschulcandidat	61
Dürr, Karl Theodor, Volksschulcandidat	73
Duffner, Fridolin, Volksschulcandidat	74
Dullenkopf, Joh. Eduard, Volksschulcandidat	126

## E.

Eberhard, Alois, Hauptlehrer	78
Eberhard, Valentin, Hauptlehrer	61
Eberhard, Valentin, Hauptlehrer †	110
Eberle, Gustav, Volksschulcandidat	67
Eberle, Jakob, Hauptlehrer	60
Eckenwalder, August, Volksschulcandidat	75
Eckle, Ludwig, Gewerbschulcandidat	140
Eckert, Karl, Volksschulcandidat	67
Eckmann, Johann, Hauptlehrer	61
Ehinger, Gregor, Hauptlehrer	29. 104
Ehren, Joseph, Volksschulcandidat	68
Ehret, Johann, Hauptlehrer	50
Ehret, Michael, Volksschulcandidat	73
Ehrhardt, Jakob, Hauptlehrer	29
Ehrhardt, Michael, Hauptlehrer	124
Ehrhardt, Peter, Hauptlehrer	78
Ehrle, Mathäus, Hauptlehrer	45
Eichkorn, Leonhard, Hauptlehrer	60
Eisen, Albert, Volksschulcandidat	109
Eisenkolb, Franz Laver, Hauptlehrer	108
Eisert, Karl, Volksschulcandidat	67
Elbs, Karl Heinrich, Schulfondsverwalter	119
Emig, Johann Georg, Volksschulcandidat	73
Engelhart, Adam, Volksschulcandidat	69
Englert, Ferdinand, Hauptlehrer	51
Epp, Karl Christian, Hauptlehrer	45
Epp, Hermann, Volksschulcandidat	67
Erles, Johann, Hauptlehrer	51
Ernst, Bernhard, Hauptlehrer	123
Ernst, Valentin, Hauptlehrer	59
Eisenbreis, Jakob, Volksschulcandidat	67
Eßlinger, Johann Georg, Hauptlehrer	51

## F.

Fautin, Jakob, Hauptlehrer	126
Federle, Andreas, Volksschulcandidat	74

	Seite
Federle, Andreas, Hauptlehrer	135
Fees, Georg Lorenz, Hauptlehrer †	9
Fehrer, Sebastian, Hauptlehrer	59
Feiler, Johann Jakob, Hauptlehrer †	110
Felleisen, Karl Ludwig, Hauptlehrer	122
Fesenbech, Ludwig, Professor	107
Fesner, Philipp, Hauptlehrer	126
Fiedler, Wilhelm Friedrich, Hauptlehrer	125
Finner, Benedict, Volksschulcandidat	67
Finter, Karl, Hauptlehrer †	62
Finter, Wilhelm, Hauptlehrer	3
Fischer, Jakob, Hauptlehrer	49
Fischer, Johann Conrad, Hauptlehrer	50
Fischer, Leonhard, Volksschulcandidat	69
Flaß, Joseph, Hauptlehrer	130
Föhr, Georg, Volksschulcandidat	69
Forster, Bernhard, Hauptlehrer	61
Fräße, Joseph, Hauptlehrer †	118
Fräße, Joseph, Hauptlehrer	121
Frank, Christian, Volksschulcandidat	67
Franz, Joseph Anton, Volksschulcandidat	68
Freund, Sebastian, Hauptlehrer	53
Frey, Karl Ludwig, Hauptlehrer	52
Frey, Heinrich, Hauptlehrer	39
Friedrich, Ferdinand, Volksschulcandidat	68
Friedrich, Herrmann, Gewerbschulcandidat	133
Frommel, Wilhelm, Diakonus	111
Frühe, Franz, Hauptlehrer	123. 136
Furtwängler, Roman, Hauptlehrer	117

## G.

Gabriel, Karl, Volksschulcandidat	69
Gageur, Leopold, Hauptlehrer	120
Gagg, Gebhard, Professor †	9
Gebhard, Jakob Heinrich, Hauptlehrer	51
Geiger, Georg Wilh., Volksschulcandidat	71
Geiger, Julius, Volksschulcandidat	67
Geiger, Wenzel, Volksschulcandidat	126
Geng, Leonhard, Hauptlehrer	44
Gehr, Johann, Volksschulcandidat	68
Goll, Herrmann, Professor †	46
Goll, Wilhelm Friedrich, Hauptlehrer	61
Graf, Ferdinand, Hauptlehrer	3
Graf, Karl August, Hauptlehrer	44
Greiner, Georg, Hauptlehrer	126
Grimmer, Otto Joh. Adolph, Volksschulcandidat	71
Grismar, Alexander, Volksschulcandidat	67
Grittmann, Karl Frdr., Volksschulcandidat	74
Grittmann, Karl Friedrich, Hauptlehrer	108
Gscheidlen, Theodor, Hauptlehrer	51
Gumper, Joseph, Hauptlehrer	44. 53
Gut, Emil, Volksschulcandidat	74
Gutfleisch, Jakob, Volksschulcandidat	67

	Seite
<b>S.</b>	
Haag, Matthäus, Hauptlehrer . . . . .	125
Haas, Friedrich, Volksschulcandidat . . . . .	69
Haas, Johann, Volksschulcandidat . . . . .	75
Haberer, Eugen, Volksschulcandidat . . . . .	136
Härdle, Johann Peter, Hauptlehrer . . . . .	61
Härter, Martin, Hauptlehrer . . . . .	29
Häpfler, Karl Zacharias, Volksschulcandidat . . . . .	68
Hagendorff, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	125
Hahn, Herrmann, Volksschulcandidat . . . . .	53
Hainburger, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	78
Haller, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	124
Halter, Georg, Hauptlehrer . . . . .	122
Hammer, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	3
Hartmann, Georg, Volksschulcandidat . . . . .	53
Haufer, Dr. Adolph, Gymnasialdirektor . . . . .	107
Haufer, Karl, Hauptlehrer . . . . .	121
Heberle, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	135
Heck, Conrad, Lehramtspractikant . . . . .	70
Hecker, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	124
Heiler, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	60
Heilig, Franz Ignaz, Hauptlehrer . . . . .	44
Heim, Johann, Lehramtspractikant . . . . .	70
Heinemann, Salomon, Volksschulcandidat . . . . .	69
Heinle, Theodor, Volksschulcandidat . . . . .	69
Henn, Mathias, Hauptlehrer † . . . . .	105
Henninger, Martin, Volksschulcandidat . . . . .	75
Henninger, Martin, Hauptlehrer . . . . .	122
Henrici, Friedrich Julius, Professor . . . . .	145
Hensler, Emil, Volksschulcandidat . . . . .	68
Herbel, Jakob, Volksschulcandidat . . . . .	69
Herrmann, Simon, Volksschulcandidat . . . . .	136
Herrmann, Franz Joseph, Hauptlehrer † . . . . .	54
Herrth, Ludwig, Volksschulcandidat . . . . .	67
Hesch, Franz Robert, Volksschulcandidat . . . . .	75
Heuser, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	123
Heyd, Heinrich, Volksschulcandidat . . . . .	69
Hilberer, Gregor, Hauptlehrer . . . . .	52
Hiller, Wilhelm, Volksschulcandidat . . . . .	73
Himmelstein, Eugen, Volksschulcandidat . . . . .	75
Hirn, Ludwig, Volksschulcandidat . . . . .	67
Hitzfeld, August, Volksschulcandidat . . . . .	104
Hock, Georg Ignaz, Hauptlehrer . . . . .	59
Höflin, Johann Michael, Hauptlehrer . . . . .	44
Hörauf, Valentin, Hauptlehrer . . . . .	59
Hörner, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	125
Hoffner, Anton, Hauptlehrer . . . . .	51
Hofheinz, Christian Fedr., Volksschulcandidat . . . . .	109
Hofmann, Georg Peter, Hauptlehrer . . . . .	123. 136
Hoffstätter, Johann, Hauptlehrer . . . . .	51
Holberer, Wilhelm, Hauptlehrer † . . . . .	144
Holbermann, David Friedr., Hauptlehrer . . . . .	52
Holzmann, Adolph, Professor . . . . .	107
Hornung, August, Hauptlehrer . . . . .	120

	Seite
Huber, Johann, Volksschulcandidat . . . . .	75
Huber, Johann Georg, Hauptlehrer † . . . . .	40
Huber, Julius, Hauptlehrer . . . . .	60
Huckle, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	125
Hüffner, Jakob, Volksschulcandidat . . . . .	69
Hug, Bernhard, Volksschulcandidat . . . . .	3
Hummel, Emil, Volksschulcandidat . . . . .	68
Hurst, Dietrich, Hauptlehrer . . . . .	50

**J.**

Jäger, Lukas, Volksschulcandidat . . . . .	69
Jais, Robert, Volksschulcandidat . . . . .	69
Jbler, Gottlieb, Hauptlehrer . . . . .	134
Jedle, Karl, Hauptlehrer . . . . .	134
Joachim, Georg, Hauptlehrer . . . . .	130
Jschler, Gustav, Hauptlehrer . . . . .	29. 129
Jsele, Anton, Volksschulcandidat . . . . .	74
Jsele, Anton, Hauptlehrer . . . . .	117
Jrael, Isaac, Volksschulcandidat . . . . .	69
Juß, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	108

**K.**

Kabus, Karl Joseph, Hauptlehrer . . . . .	130
Kabus, Ditto, Volksschulcandidat . . . . .	133
Kälberer, Karl Josuas, Volksschulcandidat . . . . .	73
Käfer, Georg Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	62
Kaiser, Dominik, Volksschulcandidat . . . . .	74
Kaiser, Dominik, Hauptlehrer . . . . .	135
Kaiser, Ferdinand, Hauptlehrer . . . . .	146
Kaltenbach, H. Egon, Gewerbeschulcandidat . . . . .	133
Kamm, Philipp Jakob, Hauptlehrer . . . . .	71
Kappes, Karl Maximilian, Hauptlehrer . . . . .	50
Karle, Heinrich, Hauptlehrer † . . . . .	72
Karlein, Julius Philipp, Volksschulcandidat . . . . .	75
Kastin, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	125
Kaucher, Johann Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	132
Kaufmann, Valentin, Volksschulcandidat . . . . .	67
Kefer, Constantin, Volksschulcandidat . . . . .	68
Keller, August, Volksschulcandidat . . . . .	74
Keller, Jakob, Volksschulcandidat . . . . .	69
Keller, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	116
Keller, Ludwig, Seminarlehrer . . . . .	33
Keppler, Karl, Hauptlehrer . . . . .	120
Kern, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	123
Kern, Gustav Philipp, Hauptlehrer . . . . .	78
Kesselring, Adam, Volksschulcandidat . . . . .	69
Kiefer, Johann, Hauptlehrer . . . . .	124
Kirchgesner, Stephan, Hauptlehrer . . . . .	71
Kirnbacher, Jakob, Hauptlehrer † . . . . .	72
Kirschenmann, Joh. Georg, Hauptlehrer . . . . .	104
Klaus, Bernhard, Hauptlehrer . . . . .	44
Klein, Hauptlehrer . . . . .	120
Klein, Johann Anton, Hauptlehrer . . . . .	141

	Seite
Klippstein, Sebastian, Volksschulcandidat	67
Kloster, Nikolaus, Hauptlehrer	125
Knobel, Anton, Hauptlehrer	104
Knörr, Joseph Anton, Hauptlehrer	60
Koch, Peter Heinrich, Hauptlehrer	50
Koch, Sebastian Otto, Volksschulcandidat	104
Köchler, Joseph, Volksschulcandidat	3. 126
Köhler, Jakob, Professor	111
Köllenerger, Heinrich, Hauptlehrer †	105
Kraft, Johann, Volksschulcandidat	69
Kraß, Joseph, Hauptlehrer	141
Kramer, Johann, Hauptlehrer	122
Krazer, Jakob, Hauptlehrer	61
Krehmer, Franz, Unterlehrer †	132
Kreß, Christoph, Hauptlehrer	134
Krog, Johann Robert, Hauptlehrer	51
Krug, Johann, Hauptlehrer	120
Kühle, Benjamin, Volksschulcandidat	141
Kühn, Friedrich Otto, Hauptlehrer	108
Kugler, Philipp, Hauptlehrer	78
Kuhn, Conrad, Hauptlehrer †	31
Kuhn, Eberhard, Hauptlehrer	129
Kuhn, Friedrich, Hauptlehrer	58
Kunz, Jakob, Hauptlehrer †	84
Kusterer, Herrmann, Volksschulcandidat	75

## L.

Ladenburger, Gosmann, Hauptlehrer	55
Lais, Johann, Hauptlehrer	58
Lang, Karl, Professor	111
Lang, Friedrich, Hauptlehrer †	72
Lang, Markus, Volksschulcandidat	3
Langsdorf, v., Karl, Professor	111
Laumont, Franz Joseph, Hauptlehrer	135
Lebert, Christian, Volksschulcandidat	73
Lederle, Joh. Nepomuk, Volksschulcandidat	75
Lehmann, Lazarus, Volksschulcandidat	74
Leist, Heinrich, Hauptlehrer	123
Leiz, Karl Ludwig, Hauptlehrer †	84
Lenz, Wilhelm, Volksschulcandidat	83
Leonhard, Philipp, Volksschulcandidat	69
Leute, Heinrich, Hauptlehrer	135
Leute, Johann, Hauptlehrer †	132
Linf, Karl, Volksschulcandidat	74
Linf, Karl, Hauptlehrer	116
Linf, Michael, Hauptlehrer †	62
Löffel, Karl, Hauptlehrer	134
Löffler, Ernst, Volksschulcandidat	67
Löffler, Ernst Wih., Volksschulcandidat	108
Löble, Johann, Lehramtspractikant	70
Löble, Sebastian, Professor †	31
Lohrer, Johann, Hauptlehrer	50
Lorenz, Markus, Volksschulcandidat	136

	Seite
Luttin, Meinrad, Hauptlehrer	129
Luz, Heinrich, Hauptlehrer	30
Luz, Peter, Hauptlehrer	125

## M.

Maag, Johann, Hauptlehrer	29. 129
Maag, Stephan Cirill, Volksschulcandidat	75
Mäder, Joseph Anton, Hauptlehrer	120
Mater, Ferdinand, Hauptlehrer	103
Maier, Joseph, Hauptlehrer	3
Maier, Leo, Hauptlehrer	117
Maler, Wilhelm, Lehramtspractikant	70
Malsch, Wilhelm, Hauptlehrer †	150
Mamier, August, Gewerbschulcandidat	133
Mang, Adolph, Volksschulcandidat	67
Manger, Joh. Michael, Volksschulcandidat	69
Marquetand, Joh. Adam, Hauptlehrer	3
Matheis, Bernhard, Volksschulcandidat	30
Matt, Jakob, Hauptlehrer	123
Matt, Wendelin, Hauptlehrer	52
Mauderer, Johann, Hauptlehrer	124
Maurer, Joseph, Hauptlehrer	61
May, Adam, Lehramtspractikant	70
Mayer, Cosmas, Hauptlehrer	117
Mayer, Hieronymus, Volksschulcandidat	141
Mayer, Johann, Hauptlehrer	39
Mayer, Julius, Professor	133
Mayer, Ludwig, Hauptlehrer	121
Meinzer, Albert, Volksschulcandidat	69
Meinzer, Georg Jakob, Hauptlehrer	59
Meister, Wilhelm, Volksschulcandidat	69
Merkel, Adam, Hauptlehrer	50
Merkle, Heinrich, Volksschulcandidat	130
Merkle, Wilhelm, Volksschulcandidat	73
Merz, Theodor, Volksschulcandidat	67
Mes, Philipp, Hauptlehrer	122
Megger, Aloys, Professor	41
Meyer, Albert Franz, Volksschulcandidat	141
Meyer, Ludwig, Hauptlehrer	45
Möhler, Karl, Hauptlehrer	45
Mörschel, Conrad, Hauptlehrer	134
Möshner, Fidel, Hauptlehrer †	110
Mucke, Karl, Volksschulcandidat	69
Müller, Alois, Seminarlehrer	73
Müller, August Christoph, Hauptlehrer	60
Müller, Franz, Volksschulcandidat	69
Müller, Jakob Friedrich, Hauptlehrer	50
Müller, Joseph Alois, Hauptlehrer	59
Müller, Joseph Anton, Hauptlehrer	3
Müller, Wendelin, Volksschulcandidat	39
Münch, Andreas, Hauptlehrer	124
Münster, Johann Friedrich, Hauptlehrer	61

	Seite
<b>N.</b>	
Nahm, Georg, Gewerkschulhauptlehrer . . . . .	140
Reininger, Franz Joseph, Hauptlehrer . . . . .	45
Neureither, Heinrich, Volksschulcandidat . . . . .	75
Noë, Georg Burkhard, Hauptlehrer . . . . .	61

	Seite
<b>O.</b>	
Oberle, Joseph, Hauptlehrer † . . . . .	46
Oehling, Joh. Georg, Volksschulcandidat . . . . .	75

	Seite
<b>P.</b>	
Pezold, Stiftungenverwalter . . . . .	120
Pfaff, Erasmus, Seminarlehrer . . . . .	73
Platz, Christian, Seheimer Hofrath . . . . .	111
Popp, Ludwig, Volksschulcandidat . . . . .	67
Porst, Peter, Volksschulcandidat . . . . .	67

	Seite
<b>Q.</b>	
Quenzler, Andreas, Hauptlehrer . . . . .	49

	Seite
<b>R.</b>	
Ramsperger, Fridolin, Volksschulcandidat . . . . .	68
Rapp, Gottlieb Karl, Hauptlehrer . . . . .	61
Rappenecker, Asar, Hauptlehrer . . . . .	71
Rechner, Franz Joseph, Hauptlehrer † . . . . .	46
Rectanus, Philipp, Volksschulcandidat . . . . .	69
Reich, Gustav, Hauptlehrer . . . . .	104
Reich, Lucian, Hauptlehrer † . . . . .	14
Reichmann, Georg, Hauptlehrer . . . . .	122
Reimold, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	50
Reinhard, Georg Adam, Hauptlehrer † . . . . .	54
Reinhard, Joseph, Professor . . . . .	111
Reinmuth, Georg Adam, Hauptlehrer † . . . . .	92
Reinmuth, Philipp, Volksschulcandidat . . . . .	146
Reiser, Stephan, Hauptlehrer . . . . .	130
Restle, Friedrich, Volksschulcandidat . . . . .	74
Reuter, Joseph Anton, Hauptlehrer . . . . .	71
Reuther, Gustav, Volksschulcandidat . . . . .	73
Rickert, Christoph, Volksschulcandidat . . . . .	67
Ried, Mathäus, Hauptlehrer . . . . .	126
Rieserer, Theodor, Volksschulcandidat . . . . .	68
Rinderle, Martin, Hauptlehrer † . . . . .	46
Rinkenbach, Kaver, Hauptlehrer . . . . .	6. 71. 123
Ris, Ferdinand, Volksschulcandidat . . . . .	74
Ritter, Janaz, Volksschulcandidat . . . . .	68
Robold, Fidel, Hauptlehrer † . . . . .	9
Roeck, Abraham, Hauptlehrer . . . . .	52
Rösler, Johann, Hauptlehrer . . . . .	116
Röth, Peter, Hauptlehrer † . . . . .	9
Roll, Johann, Volksschulcandidat . . . . .	68
Rosenbusch, Abraham, Hauptlehrer . . . . .	103
Rothschild, Abraham, Volksschulcandidat . . . . .	69

	Seite
Rößler, David, Hauptlehrer . . . . .	124
Rüger, Georg, Volksschulcandidat . . . . .	75
Rüttinger, Franz, Lehramtspractikant . . . . .	70
Ruf, Gottfried, Hauptlehrer † . . . . .	62
Rusch, Georg, Hauptlehrer . . . . .	122

	Seite
<b>S.</b>	
Säger, Albert, Volksschulcandidat . . . . .	68
Sättele, Johann Georg, Hauptlehrer . . . . .	60
Sauer, Nikolaus Joh., Volksschulcandidat . . . . .	75
Salzer, Robert, Professor . . . . .	111
Schaab, Johann Michael, Hauptlehrer † . . . . .	105
Schach, Seminarlehrer . . . . .	1
Schächtele, Johann, Volksschulcandidat † . . . . .	40
Schäfer, Reinhard, Volksschulcandidat . . . . .	68
Schäffner, Franz Ant., Volksschulcandidat . . . . .	75
Schenk, Andreas, Volksschulcandidat . . . . .	67
Scherer, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	78
Schick, Georg, Volksschulcandidat . . . . .	69
Schick, Karl, Volksschulcandidat . . . . .	69
Schilling, Jos. Gebhard, Volksschulcandidat . . . . .	74
Schillinger, Karl, Volksschulcandidat . . . . .	74
Schlager, Thomas, Volksschulcandidat . . . . .	67
Schlegel, Heinrich, Gymnasialdirector . . . . .	111
Schleib, Johann Philipp, Hauptlehrer . . . . .	51
Schleyer, Andreas, Hauptlehrer . . . . .	61
Schleyer, Johann Philipp, Hauptlehrer . . . . .	71
Schleyer, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	59
Schlosser, Bernhard, Hauptlehrer . . . . .	3
Schlosser, Georg, Hauptlehrer . . . . .	116
Schmalz, Johann, Hauptlehrer . . . . .	45
Schmid, Reinhold, Hauptlehrer . . . . .	52. 60
Schmidt, Johann Jakob, Hauptlehrer † . . . . .	144
Schmitt, Adam, Hauptlehrer . . . . .	52
Schmitt, Georg Adam, Volksschulcandidat . . . . .	74
Schmitt, Johann, Volksschulcandidat . . . . .	74
Schmitt, Johann Philipp, Hauptlehrer . . . . .	124
Schnarrenberger, Fdr., Volksschulcandidat . . . . .	67
Schneckenburger, Martin, Hauptlehrer . . . . .	122
Schneider, Alois, Hauptlehrer . . . . .	59
Schneider, Bernhard, Hauptlehrer . . . . .	29. 60
Schneider, Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	150
Scholl, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	124
Schollmaier, Georg, Volksschulcandidat . . . . .	69
Schott, Bernhard, Volksschulcandidat . . . . .	68
Schroff, Joseph, Volksschulcandidat . . . . .	74
Schück, Johann, Hauptlehrer . . . . .	52
Schüle, Albert, Hauptlehrer . . . . .	141
Schüle, Otto, Volksschulcandidat . . . . .	68
Schuler, Adalbert, Volksschulcandidat . . . . .	71
Schuler, Mathias, Volksschulcandidat . . . . .	67
Schultzeiß, Pius, Hauptlehrer . . . . .	120
Schulz, Egidius, Hauptlehrer † . . . . .	46
Schulz, Julius, Volksschulcandidat . . . . .	69

	Seite
Schulz, Zeno, Hauptlehrer . . . . .	120
Schumacher, Georg Adam, Hauptlehrer . . . . .	125
Schupp, Emil, Volksschulcandidat . . . . .	61
Schwed, Joseph, Volksschulcandidat . . . . .	104
Schwender, Karl Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	49
Seelig, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	129
Seibert, Anton, Hauptlehrer . . . . .	125
Seltenreich, Joh. Jakob, Hauptlehrer † . . . . .	9
Senfert, Theodor, Volksschulcandidat . . . . .	67
Seyfried, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	30
Sickingen, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	71
Siebler, Jakob, Hauptlehrer † . . . . .	9
Siegrist, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	123
Sigmund, Ludwig, Hauptlehrer . . . . .	130
Söbner, Heinrich, Volksschulcandidat . . . . .	74
Sohler, Alois, Hauptlehrer . . . . .	123
Späth, Fridolin, Volksschulcandidat . . . . .	68
Spiegel, Franz, Hauptlehrer . . . . .	125
Stadtmüller, Hugo, Lehramtspractikant . . . . .	145
Staiger, Joseph, Volksschulcandidat . . . . .	74
Steinbach, Emil, Volksschulcandidat . . . . .	67
Steinbrenner, Leop., Volksschulcand. 135. . . . .	141
Steinbrenner, Rudolph, Hauptlehrer . . . . .	61
Steinhausser, Mathias, Hauptlehrer . . . . .	58
Steinhilper, Jakob Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	52
Steinhilper, Ludwig, Volksschulcandidat . . . . .	61
Stemmler, Georg Leonhard, Hauptlehrer † . . . . .	62
Stenzel, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	78
Stizenberger, Leopold, Professor . . . . .	11
Stocker, Alois, Hauptlehrer . . . . .	61
Stocker, Conrad, Hauptlehrer . . . . .	41
Stocker, Johann Baptist, Hauptlehrer . . . . .	29
Störk, Theodor, Hauptlehrer † . . . . .	144
Stoffler, Constantin, Hauptlehrer . . . . .	104
Stoll, Heinrich, Hauptlehrer . . . . .	140
Stork, Julius, Hauptlehrer . . . . .	51
Storfenmaier, Jakob, Hauptlehrer . . . . .	61
Striegel, Jakob, Hauptlehrer † . . . . .	40
Studer, Wilhelm, Volksschulcandidat . . . . .	67
Stuß, Christoph, Schulverwalter † . . . . .	136
Sütterle, Bius, Volksschulcandidat . . . . .	68
Sütterlin, Jakob, Volksschulcandidat . . . . .	74
Sulger, Joh. Baptist, Volksschulcandidat . . . . .	74

**T.**

Thorbecke, August, Dr. Professor . . . . .	111
Trautmann, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	51
Treusch, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	130
Trill, Joh. David, Gewerbschulhauptlehrer . . . . .	140
Trösch, Vincenz, Volksschulcandidat . . . . .	74
Tröschler, Mar, Volksschulcandidat . . . . .	74
Trunk, Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	123
Trunk, Friedrich Jakob, Volksschulcandidat . . . . .	75
Tschan, Georg, Hauptlehrer . . . . .	120

**U.**

	Seite
Uihlein, Johann Anton, Hauptlehrer . . . . .	51
Ulrich, Franz Joseph, Hauptlehrer . . . . .	50
Ulmer, Karl, Hauptlehrer . . . . .	135
Ulmer, Karl Wilh. Friedrich, Hauptlehrer . . . . .	141

**V.**

Vettenheimer, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	121
Vetter, Karl, Hauptlehrer . . . . .	135
Vilgis, Karl, Schulcandidat . . . . .	75
Vögele, Anton, Schulcandidat . . . . .	67
Volk, Georg, Hauptlehrer † . . . . .	31
Vorbach, Karl, Hauptlehrer . . . . .	51. 122

**W.**

Walbert, Gustav, Volksschulcandidat . . . . .	75
Waldfirch, Eduard, Hauptlehrer . . . . .	124
Walter, Hermann, Volksschulcandidat . . . . .	67
Walter, Johann Valentin, Hauptlehrer . . . . .	88
Walter, Oswald, Hauptlehrer . . . . .	71
Waag, Franz, Volksschulcandidat . . . . .	68
Wangler, Wilhelm, Volksschulcandidat . . . . .	79
Weber, Karl, Volksschulcandidat . . . . .	68
Weber, Christian, Hauptlehrer † . . . . .	72
Weber, Cosmas, Professor . . . . .	1
Weber, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	104
Weber, Mathias, Hauptlehrer . . . . .	52
Weil, Abraham, Volksschulcandidat . . . . .	136
Weil, Emanuel Markus, Volksschulcandidat . . . . .	69
Weiland, Theodor, Professor . . . . .	111
Weis, Wilhelm, Hauptlehrer . . . . .	52
Weiser, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	135
Weiß, Georg, Hauptlehrer . . . . .	134
Weiß, Gottlieb, Hauptlehrer . . . . .	122
Weiß, Kaspar, Hauptlehrer . . . . .	60
Welz, Isidor, Hauptlehrer † . . . . .	136
Werner, Adolph, Hauptlehrer . . . . .	59
Wessinger, Joh. Friedrich, Hauptlehrer † . . . . .	31
Wegel, Anton, Hauptlehrer † . . . . .	54
Wickenhäuser, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	123
Wiehl, Karl, Reallehrer . . . . .	146
Wiehl, Franz Karl, Hauptlehrer . . . . .	3
Wittmann, Karl, Volksschulcandidat . . . . .	75
Wörner, Karl, Hauptlehrer . . . . .	45
Wörner, Johann, Hauptlehrer † . . . . .	31
Wörner, Leopold, Hauptlehrer . . . . .	44
Wolf, Jakob Tobias, Volksschulcandidat . . . . .	141
Wolf, Maximilian, Hauptlehrer . . . . .	71
Wolfert, Wilh. Phil., Volksschulcandidat . . . . .	67
Wolfgang, Ludwig, Volksschulcandidat . . . . .	67
Wollfarth, Johann, Hauptlehrer . . . . .	29
Wolfsbrück, Samuel, Hauptlehrer . . . . .	135. 141
Wuchner, Alexander, Hauptlehrer . . . . .	49. 78

3.

Zeller, Franz Anton, Hauptlehrer . . .	135
Ziegler, Johann, Hauptlehrer . . . . .	124
Ziegler, Joseph, Hauptlehrer . . . . .	122
Ziegler, Julius, Gewerbschulcandidat . .	133
Ziegler, Philipp, Hauptlehrer . . . . .	29

Seite

Zimmermann, Gustav, Volksschulcandidat	75
Zimmermann, Gustav, Hauptlehrer . . .	125
Zimmermann, Philipp, Hauptlehrer . . .	59
Zipf, Georg, Hauptlehrer . . . . .	45
Zivi, Isaac, Volksschulcandidat . . . . .	69
Zobel, Franz Sales, Hauptlehrer † . . .	118

Seite

*[Faint, mostly illegible text in the left column of the second page, likely bleed-through from the reverse side.]*

*[Faint, mostly illegible text in the right column of the second page, likely bleed-through from the reverse side.]*

Nr. I.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Januar

1867.

I.

### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

Unter dem 26. November 1866

den Seminaroberlehrer Mathias Schach in Ettlingen, auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen körperlicher Leiden, unter Anerkennung seiner langjährigen und treu geleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 6. December 1866

den Lehramtspraktikanten Cosmas Weber zum Professor an der höheren Bürgerschule in Billingen zu ernennen.

II.

### Bekanntmachung.

Die Vorlage der Prüfungsarbeiten der Gewerbeschulen für das Schul-Jahr 1866/67 betreffend.

Nr. 15,637. An sämtliche Gewereschulvorstände.

Das Großh. Ministerium des Innern hat genehmigt, daß im Laufe des Sommers 1867 vorzugsweise zu dem Zwecke, um den Lehrern unserer Gewerbeschulen die Leistungen aller dieser Schulen zur Anschauung zu bringen und ihnen in dieser Richtung zur Belehrung zu dienen, in hiesiger Stadt eine Ausstellung sämtlicher Prüfungsvorlagen der Gewerbeschulen veranstaltet werde.

Es haben demzufolge diese sonst unmittelbar nach den öffentlichen Prüfungen einzusendenden Vorlagen für das laufende Jahr erst in der zweiten Hälfte des Monats Juli stattzufinden und sind hierbei folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Zeichnungen sind nach den üblichen Rubriken: Freihandzeichnungen, geometrische Zeichnungen, Projectionslehre, und Fachzeichnungen in be-

sondere Umschläge zu legen, deren Ueberschrift die Schule und die Schulklasse, für welche die Einsendung erfolgte, die Rubrik, unter welche die Zeichnungen gehören, und die Zahl der inliegenden Blätter, wie auch jene der in der betreffenden Klasse am Zeichenunterricht theilnehmenden Schüler anzugeben hat.

2. In jeder Abtheilung sind die Zeichnungen nach der Schülerliste der Klasse zu ordnen. Die Zeichnungen, welche außer den gewöhnlichen Schulstunden gefertigt wurden, sind in einen besondern Umschlag zu bringen, wogegen die Zeichnungen freiwilliger Schüler, welche in den gewöhnlichen Schulstunden gefertigt wurden, den übrigen anzuschließen und diese Schüler in dem Schülerverzeichnisse besonders anzuführen sind.

3. Von keinem Schüler sollen mehr als drei Zeichnungen derselben Art vorgelegt werden, es sei denn, daß der Lehrer durch Vorlage aller Zeichnungen eines Schülers einer Abtheilung die Art und Weise seines Lehrverfahrens veranschaulichen wollte.

Jede Zeichnung ist von dem Verfertiger unter Angabe seines Alters zu unterschreiben und ist letztere Angabe durch das vidit des Lehrers zu bestätigen.

4. Von jedem Lehrgegenstande, über welchen in der Schule Hefte geführt werden, ist ein solches Heft beizulegen. Dem Vorlagebericht sind die üblichen Beilagen anzuschließen.

5. Wir beabsichtigen, auch die an den Schulen gefertigten Modelle einsenden zu lassen, und wird über die Art und Weise, wie dieß geschehen soll, besondere Bekanntmachung erfolgen.

6. Ausdrücklich wird bemerkt, daß nur seit Ostern 1866 gefertigte Arbeiten einzusenden sind.

Die eingelieferten Arbeiten werden — die Zeichnungen in ihren Mappen — in einem passenden Lokale hiesiger Stadt während der ersten 14 Tage des Monats August 1867 zur Ansicht sämtlicher Gewerbeschullehrer aufgelegt, und wird das Lokal erst nach dieser Zeit auch dem Gesamtpublikum zugänglich gemacht werden. — Die Ersteren haben sich nach ihrer Ankunft auf diesseitiger Kanzlei anzumelden.

Ein Ausschuß von drei unbetheiligten Sachverständigen wird über sämtliche Prüfungsvorlagen ein Gutachten erstatten, von dessen Inhalte die Gewerbeschullehrer seiner Zeit Kenntniß erhalten werden.

Die Gemeinderäthe werden ermächtigt, die Reisekosten und Diäten der Gewerbeschullehrer, die letzteren für einen dreitägigen Aufenthalt in Karlsruhe und die zur Hin- und Herreise erforderliche Zeit zu 3 fl. für den Tag berechnet, auf die Gewerbeschulkassen anzuweisen. Wo diesen die hierzu erforderlichen Mittel fehlen, erwarten wir von dem Interesse, welches die Gemeinden an dem Gedeihen des Gewerbeschulunterrichts nehmen, daß die betreffenden Kosten auf die Gemeindefasse werden übernommen werden, zu welchem Zwecke die Gewerbeschulvorstände mit den Gemeinderäthen in's Benehmen zu treten haben.

Karlsruhe, den 27. December 1866.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Wohnlich.

## III.

**Dienstnachrichten.**

Nr. 15,531. Durch Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 13. December 1866 Nr. 15,850 wurde dem Lehrer Bernhard Schlosser die von ihm bisher provisorisch versehene Hauptlehrerstelle an der höheren Bürgerschule in Freiburg definitiv übertragen.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 14,549/50. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Ostersheim, Amts Schwegingen, dem Hauptlehrer Joseph Anton Müller in Zimmern, Amts Tauberbischofsheim.

Nr. 14,862. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Grünwettersbach, Amts Durlach, dem Hauptlehrer Karl Wilhelm Finter in Rinklingen, Amts Bretten.

Nr. 15,716/18. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Gengenbach dem Hauptlehrer Heinrich Hammer in Hofstetten, Amts Wolfach.

Nr. 56. Die mit dem Organistendienste verbundene erste Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Stockach dem Hauptlehrer Joseph Maier in Pfullendorf.

Nr. 61. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Heiligenberg, Amts Pfullendorf, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats-herrschaft dem Unterlehrer Ferdinand Graf in Waldshut.

Nr. 15,693. Der Verzicht des katholischen Hauptlehrers Franz Karl Wiehl in Det-sendorf, Amts Ueberlingen, auf seine dormalige Schulstelle wird genehmigt.

Nr. 15,194. Der katholische Schulkandidat Bernhard Hug von Gutmadingen wurde aus dem Schulfache entlassen.

Auf Ansuchen wurden aus dem Schulfache entlassen:

Nr. 15,384. Der katholische Schulkandidat Marcus Lang von Rust.

Nr. 15,705. Der katholische Schulkandidat Joseph Köchler von Bühl.

In den Pensionsstand tritt:

am 23. Januar 1867

der evangelische Hauptlehrer Johann Adam Marquetand in Schluchtern.

## IV.

**Diensterledigungen.**

Nr. 15,814. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule in Walbkirch, Amts Walbkirch, Kreis Schulvisitatur Freiburg, mit einem festen Gehalte von 600 fl., jedoch ohne freie Wohnung oder Wohnungsschädigung und ohne Antheil am Schulgelde, ist in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle, welche ihre Befähigung zum Unterrichte in den Realien und in der französischen Sprache nachzuweisen vermögen, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei der Kreis Schulvisitatur Freiburg zu melden.

Nr. 15,046. Die durch diesseits genehmigten Verzicht des Hauptlehrers Johann Zimmermann in Erledigung gekommene, mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene erste Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule in St. Georgen, Amts und Kreis Schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 230 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist, soll wieder besetzt werden.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Regierungsblatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Kreis Schulvisitatur Freiburg zu melden.

Nr. 15,064. Der katholische Schuldienst zu Rudenberg, Amts Neustadt, Kreis Schulvisitatur Billingen, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 18 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,072. Der katholische Filial-Schuldienst zu Langenordnach, Amts Neustadt, Kreis Schulvisitatur Billingen, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 48 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,857. Der mit dem Filial-Mesnerdienste verbundene katholische Schuldienst zu Untereggingen, Amts und Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Dienste haben sich bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft durch die Fürstlich Fürstenberg'sche Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 14,930. Der evangelische, mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Oberschüpf, Amts Borberg, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 14,932. Der evangelische, mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Thiengen, Amts und Kreis Schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 14,956. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Adelshofen, Amts Eppingen, Kreis Schulvisitatur Mosbach mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 130 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,002. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Heiligkreuzsteinach, Amts und Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 100 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,033. Die zweite Hauptlehrerstelle an der in die erste Klasse gehörigen katholischen Volksschule zu Ottenhöfen, Amts Achern, Kreis Schulvisitatur Baden, mit einem Dienst Einkommen von 250 fl. nebst der gesetzlichen Wohnungsentschädigung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 300 Schulkindern auf jährliche 48 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,161. Der evangelische, mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Leibenstadt, Amts Adelsheim, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,203. Der katholische Schuldienst zu Mörstelstein, Amts und Kreis Schulvisitatur Mosbach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 8 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,414. Der katholische Schuldienst zu Stürzenhardt, Amts Buchen, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 14 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,643. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Schluchtern, Amts Eppingen, Kreis Schulvisitatur Mosbach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 120 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,729. Der mit dem Mesnerdienste verbundene katholische Schuldienst zu Weil, Amts Engen, Kreis Schulvisitation Constanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 30 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,798. Der evangelische Schuldienst zu Langenschiltach, Amts Triberg, Kreis Schulvisitation Billingen, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 100 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,799. Eine mit dem Mesner- und Organistendienste abwechselnd verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Knielingen, Amts und Kreis Schulvisitation Karlsruhe, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 280 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,853. Die theilweise mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene erste Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Weisweil, Amts Kenzingen, Kreis Schulvisitation Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 270 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,858. Die mit dem Organistendienste und der Leitung der Kirchenmusik verbundene zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Lauda, Amts und Kreis Schulvisitation Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, einer Zulage von jährlich 25 fl. von Seiten der Gemeinde und 50 fl. aus der Geiselschen Schulstiftung nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 140 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,859. Der zweite katholische Schuldienst zu Kuppenheim, Amts Rastatt, Kreis Schulvisitation Baden, mit welchem der mit dem ersten Hauptlehrer gemeinschaftlich zu besorgende Mesner- und Organistendienst verbunden ist, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 270 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,861. Der mit dem Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Endenburg, Amts Schoppsheim, Kreis Schulvisitation Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,886. Der katholische Schuldienst zu Guttenbach, Amts und Kreis Schulvisitation Mosbach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 20 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,887. Der katholische Schuldienst zu Altenbach, Amts und Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 15,888. Der evangelische Schuldienst zu Oberdielbach, Amts Eberbach, Kreis Schulvisitatur Mosbach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 90 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 10. Der mit dem Mesner-, Glöckner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Nußloch, Amts und Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 160 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 14. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Rinklingen, Amts Bretten, Kreis Schulvisitatur Karlsruhe, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 90 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Sulzbach, Amts und Kreis Schulvisitatur Mosbach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 20 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 18. Der mit dem Mesner-, Glöckner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Sandhofen, Amts Mannheim, Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 220 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 51. Der evangelische, mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Schiltach, Amts Wolfach, Kreis Schulvisitatur Offenburg mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 170 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 143. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Gundelfingen, Amts und Kreis Schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 120 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 187. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Wiffingen, Amts Borberg, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 268. Der mit dem Mesner-, Glöckner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Oberuhldingen, Amts Ueberlingen, Kreis Schulvisitatur Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 115 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 14 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 308. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Dilsberg, Amts und Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 30 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 309. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Hohnhurst, Amts Kork, Kreis Schulvisitatur Offenburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 45 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 313. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Wieblingen, Amts und Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 220 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 316. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Nösbach, Amts und Kreis Schulvisitatur Mosbach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 317. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Nußloch, Amts und Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 220 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 318. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Hemsbach, Amts Weinheim, Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 160 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 329. Der katholische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Hofstetten, Amts Wolfach, Kreis Schulvisitatur Offenburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 125 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 334. Der katholische Schuldienst zu Bettmaringen, Amts Bonndorf, Kreis-  
schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung  
und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 75 Schulkindern auf jährliche 1 fl.  
12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 351. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schul-  
dienst zu Deutschneureuth, Amts und Kreisvisitatur Karlsruhe, mit dem Dienst-  
einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei  
einer Zahl von etwa 200 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 423. Die katholische Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Pfullendorf,  
Kreisvisitatur Konstanz, mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe  
der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre vorgesetzten Kreisvisi-  
taturen bei den oben jeweils bezeichneten Kreisvisitaturen zu melden.

## V.

**Todesfälle.**

Gestorben sind:

- Professor Gebhard Gagg am Lyceum in Konstanz am 12. December v. J. ;  
der pensionirte evangelische Hauptlehrer Johann Jakob Seltenreich in Neckesheim am  
19. September v. J. ;  
der evangelische Hauptlehrer Peter Röth in St. Ilgen am 27. Oktober v. J. ;  
der pensionirte katholische Hauptlehrer Fidel Robold in Schwarzhalden am 11. December  
v. J. ;  
der pensionirte katholische Hauptlehrer Jakob Siebler in Bachheim am 17. December v. J. ;  
der evangelische Hauptlehrer Georg Lorenz Fees in Heidelberg am 21. December v. J.

### Berichtigungen.

Nr. 15,721. Das Dienstausschreiben der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundenen Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Döggingen im Schulverordnungsblatt vom 14. December v. J. Nr. XI. S. 87 wird dahin berichtigt, daß die Bewerber sich durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Patronats-herrschaft, beziehungsweise deren Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden haben.

Nr. 539. Zu dem Ausschreiben des katholischen Schuldienstes zu Saig im Schulverordnungsblatt vom 14. December v. J. Nr. XI Seite 85 wird nachträglich bemerkt, daß mit diesem Schuldienste außer dem Mesner- auch der Glöckner- und Organistendienst verbunden ist.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. Januar

1867.

## I.

**Landesherrliche Entschließung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich  
unter dem 10. Januar l. J.

gnädigst bewogen gefunden, die erledigte Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften am  
Lyceum in Konstanz dem Professor Leopold Stizenberger in Donaueschingen zu übertragen.

## II.

**Allgemeine Anordnungen.**

Die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des  
Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 14. Januar d. J., Nr. 38  
— 39, wodurch dem Ministerium des Innern zur einmaligen Gehaltsaufbesserung der geringst  
bezahlten Lehrer an öffentlichen Volksschulen für 1867 ein Administrativkredit von 80,000 fl.  
zur Verfügung gestellt worden ist, wird verordnet:

## § 1.

Alle Hauptlehrer an öffentlichen Volksschulen, deren nach § 2 zu berechnendes wirkliches  
Einkommen in Schulorten bis zu 500 Einwohnern die Summe von jährlichen 350 fl., in  
Schulorten mit mehr als 500 Einwohnern die Summe von 400 fl. nicht erreicht, sollen an  
der für 1867 bewilligten außerordentlichen Gehaltsaufbesserung, so lange sie in diesem Jahre  
auf den betreffenden gering dotirten Schulstellen angestellt sind, in der Weise theilnehmen, daß  
sie den zur Ergänzung des Jahreseinkommens auf 350, beziehungsweise 400 fl. erforderlichen  
Betrag ausbezahlt erhalten.

Wo sich der Zuschuß auf weniger als 4 fl. berechnet, werden 4 fl. aufgebessert.

## § 2.

Zur Konstatirung des wirklichen jährlichen Dienst Einkommens eines Hauptlehrers sind  
in Anrechnung zu bringen:

1) der gesammte feste Gehalt der Hauptlehrerstelle, einschließlich des ständigen reinen  
Einkommens der etwa damit verbundenen Nebendienste (Mesner- und Organistendienste, Vor-

fänger- und Schächterdienste) und des Genüßwerths der zur Ausstattung der Schulstelle angeschafften oder von der Gemeinde überwiesenen Grundstücke, und zwar:

- a. die darunter begriffenen Naturalien und Güternutzungen mit dem doppelten Betrag ihres bisherigen gesetzlichen Anschlags, wie solcher in den Erkenntnissen der Staatsbehörden über Aufbringung des Lehrergehalts angenommen oder für die in den Lehrergehalt etwa noch nicht eingerechnete Güternutzung nach § 11 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 anzunehmen ist;
- b. die in Geld bestehenden Theile des festen Gehaltes mit ihrem wirklichen jährlichen Betrag;
- 2) die dem dormaligen Inhaber der Schulstelle wegen nicht vollzogener Güterausstattung von der Gemeinde etwa bewilligte jährliche Geldentschädigung;
- 3) die dem Lehrer aus Gemeinde-, Staats- oder Stiftungsmitteln etwa bewilligten ständigen Personal- und Alterszulagen;
- 4) das jährliche Schulgeld der Hauptlehrerstelle, berechnet nach dem Stand der Schülerzahl im Monat Januar 1867 und, wo statt des Schulgeldes oder nebst demselben ein jährliches Aversum bezahlt wird, auch der Betrag dieses Aversums;
- 5) wo Hauptlehrer und Unterlehrer an einer Schule angestellt sind, soll das auf die Unterlehrerstellen fallende, gemäß § 43 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 der Verfügung der Oberschulbehörde unterliegende Schulgeldbetreffniß als unter sämtliche Lehrer (Haupt- und Unterlehrer) zu gleichen Theilen vertheilt, angenommen und der hiernach zu bemessende Antheil am verfügbaren Schulgeld dem Einkommen der betreffenden Hauptlehrer beigeschlagen werden.

Wo aber eine durch Erkenntniß der zuständigen Staatsbehörde errichtete Unterlehrerstelle wegen gesunkener Schülerzahl für längere Dauer unbesezt und einem Hauptlehrer die Mitverschung der Unterlehrerstelle überlassen ist, da ist auch der ganze auf die letztere Stelle fallende Schulgelbantheil, sowie ferner die dem Hauptlehrer für Mitverschung der Unterlehrerstelle etwa noch bewilligte besondere jährliche Vergütung dem Dienst Einkommen desselben beizuzählen.

### § 3.

Die Volksschulhauptlehrer, welche hiernach auf eine vorübergehende Gehaltsaufbesserung Anspruch machen zu können glauben, haben bei Vermeidung des Ausschlusses ihre Gesuche unter Anschluß einer genau nach § 2 eingerichteten vollständigen Darstellung der einzelnen Bestandtheile und der Summe ihres jährlichen Dienst Einkommens spätestens bis zum 15. Februar 1867 den betreffenden Ortsschulräthen zu übergeben; diese Darstellung muß nebst dem Datum und der vollständigen Namensunterschrift des Lehrers, auch die Angabe des Schulorts, der Einwohnerzahl desselben nach der neuesten Volkszählung, des Amtsbezirks und der Konfessionseigenschaft der Schule enthalten.

Die Ortsschulräthe haben die ihnen zukommenden Einkommensdarstellungen sogleich einer Prüfung zu unterwerfen und solche sodann mit der Beurkundung ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere bezüglich der Angabe der Einwohnerzahl (wobei nur die Bevölkerung

des Ortes, in welchem die Schule sich befindet, in Berechnung zu kommen hat), der Schülerzahl und des Betrags des Schulgeldes, oder mit etwaigen Bemerkungen versehen mit den Eingaben der Lehrer ohne Verzug und spätestens bis zum 1. März 1867 unmittelbar an Großherzoglichen Oberschulrath einzusenden.

Das gleiche Verfahren hat bei Vermeiden der Nichtberücksichtigung innerhalb vier Wochen vom Dienstantrittstage an bezüglich derjenigen Hauptlehrer einzutreten, welche im Laufe des Jahres 1867 auf eine Volksschulstelle mit einem die Summe von 350 fl. beziehungsweise 400 fl. nicht erreichenden Jahreseinkommen ernannt werden.

## § 4.

Der Großherzogliche Oberschulrath wird die einlaufenden Gesuche und Einkommensdarstellungen ebenfalls prüfen, sodann den Betrag der Gehaltsaufbesserung feststellen und die Anweisung derselben veranlassen.

Die Auszahlung erfolgt durch die Großherzoglichen Amtskassen und zwar bei Beträgen unter 30 fl. in halbjährlichen Raten in den Monaten Juni und December 1867, bei Beträgen von 30 fl. und mehr aber in Quartalsraten in den Monaten März, Juni, September und December 1867.

## § 5.

Die Unter- und Hilfslehrer an öffentlichen Volksschulen (mit Ausnahme der in den vier größten Städten angestellten) erhalten für das Jahr vom 1. Januar bis 31. December 1867 eine einmalige Gehaltsaufbesserung von je 30 fl.

Der Gehalt der Schulverwalter soll, wo dies noch nicht geschehen ist, auf Ansuchen von der Oberschulbehörde aus dem Einkommen der von ihnen verwalteten Hauptlehrerstellen entsprechend aufgebessert werden.

## § 6.

Von der Gehaltsaufbesserung der Unter- und Hilfslehrer im Betrag von 30 fl. sind 15 fl. zur Aufbesserung der gesetzlichen Vergütung für Kost und Verpflegung bestimmt und werden daher, wo der Unterlehrer Kost und Verpflegung bei dem Hauptlehrer erhält, von jenen 30 fl. nur 15 fl. an den Unterlehrer und 15 fl. für diesen an den Hauptlehrer bezahlt.

## § 7.

Der Großherzogliche Oberschulrath wird die Gehaltsaufbesserungen der Unter- und Hilfslehrer im Juni und December 1867 konstatiren und veranlassen, daß die Beträge aus den Amtskassen in halbjährlichen Raten durch Vermittelung der Ortschulräthe ausbezahlt werden.

Karlsruhe, den 15. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern

Jolly.

Vdt. Gutman.

Vorstehende Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern wird den Lehrern und Ortschulräthen zur Nachachtung hiermit zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. Januar 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Krapf.

Die Voranschläge der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen für 1867 betreffend.

Nr. 583. Die Verwaltungsräthe der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen, welche mit der Aufstellung und Einsendung der je in dreifacher Fertigung vorzuliegenden Voranschläge ihrer Anstaltskassen für das Jahr 1867 noch im Rückstande sind, werden an die alsbaldige Erstattung der beßfalligen Vorlagen erinnert.

Karlsruhe, den 17. Januar 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Seyfried.

v. Theobald.

### III.

#### Dienstnachrichten.

In den Pensionsstand tritt:

am 23. April d. J.

der katholische Hauptlehrer Alois Boser in Obermuhldingen.

### IV.

#### Dienst erledigungen.

Nr. 571. An der höheren Töchterschule in Lahr die Stelle einer Lehrerin für französische Sprache und weibliche Arbeiten mit einem jährlichen Gehalt von 300 fl. nebst freier Wohnung und Holzbezug.

Die Bewerberinnen um diese Stelle, unter denen diejenigen, welche auch zur Ertheilung des Unterrichts in den Anfangsgründen der englischen Sprache befähigt sind, vorzugsweise berücksichtigt werden, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen drei Wochen bei der Großh. Kreis Schulvisitatur in Offenburg zu melden.

Nr. 462. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Mörstelstein, Amts und Kreis Schulvisitatur Mosbach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 35 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 468. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Bödingen, Amts Emmendingen, Kreis Schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 120 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 561. An der evangelischen Volksschule zu Schönau, Amts und Kreis Schulvisitatur Heidelberg, eine Hauptlehrerstelle, deren Inhaber den Mesner- und Organistendienst abwechselnd mit dem andern Hauptlehrer zu besorgen hat, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 300 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgelegten Kreis Schulvisitaturen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

### V.

#### Todesfall.

Gestorben ist:

der pensionirte katholische Hauptlehrer Lucian Reich in Hüfingen am 18. December v. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulkaths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Februar

1867.

### Unmittelbar Allerhöchste Entschlieſung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

#### Allerhöchst landesherrliche Verordnung

über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen im  
Großherzogthum Baden.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir finden Uns auf den unterthänigsten Antrag Unseres Ministeriums des Innern bewogen, über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an Mittelschulen, unter Aufhebung der §§ 30, 33, 34 und 35 Unserer Bestimmungen vom 31. December 1836 über die Gelehrtenschulen, zu verordnen, wie folgt:

#### § 1.

Wer als wissenschaftlich gebildeter Lehrer (Professor) an einer Gelehrten- oder höheren Bürgerschule angestellt werden will, muß

1. eine theoretische Prüfung,
2. nach mindestens zweijähriger praktischer Uebung eine vorzugsweise praktische oder Dienstprüfung bestehen.

#### § 2.

Es gibt, den beiden Klassen der wissenschaftlich gebildeten Lehrer entsprechend, zwei Hauptabtheilungen der Kandidatenprüfung:

- eine philologische und
- eine mathematisch-naturwissenschaftliche.

## I. Die erste (theoretische) Prüfung.

### § 3.

Die theoretische Prüfung der Lehramtskandidaten wird jährlich einmal im Herbst von einer durch das Ministerium des Innern zu ernennenden Kommission am Sitz des Oberschulraths vorgenommen.

Die Kommission wird aus Professoren der beiden Universitäten oder der polytechnischen Schule und aus Professoren an Mittelschulen zusammengesetzt. Außerdem wird ihr für die philologische und für die mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung je ein Mitglied des Oberschulraths beigegeben. Den Vorsitz führt der Direktor dieser Behörde.

### § 4.

Wer zum ersten Examen zugelassen werden will, muß

1. vor Beginn seiner Universitätsstudien ein Lyzeum absolviert, beziehungsweise das Maturitätsexamen für die Universität bestanden,
2. während eines Zeitraums von mindestens sechs Semestern akademische Studien gemacht haben.

Der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Kandidaten ist es jedoch gestattet, ihre Universitätsstudien auf vier Semester zu beschränken und die übrige Studienzeit an einer höheren technischen Anstalt zuzubringen.

### § 5.

Die Universitäts-, beziehungsweise polytechnischen Studien sollen, insoweit nicht besondere Verhältnisse die Gestattung einer Ausnahme im Einzelnen begründen, umfassen:

#### a. Für die philologische Klasse der Lehramtskandidaten.

1. Vorlesungen über Encyclopädie der Alterthumswissenschaft, Grammatik und Metrik, griechische und römische Autoren (mindestens sechs exegetische Collegia) römische und griechische Antiquitäten, beziehungsweise römische und griechische Geschichte; Geschichte der römischen und griechischen Literatur, Archäologie, Arithmetik, Physik, Gymnasialpädagogik.
2. Die genaue Lectüre mindestens folgender Schriftsteller, beziehungsweise Schriftstücke:
  - a. im ganzen Umfang: Homer, Herodot, Sophokles, Horaz, Cäsar, Tacitus;
  - β. in größeren Abschnitten: Xenophon, Virgil, Livius und Cicero (der durch die verschiedenen Hauptgattungen seiner Schriften vertreten sein soll);
  - γ. einzelne Stücke der übrigen wichtigeren Schriftsteller und Literaturgattungen.
3. Theilnahme an den Uebungen eines philologischen Seminars während vier Semestern, wovon wenigstens zwei in aktiver Mitgliedschaft.

Für diejenigen Kandidaten, welche die Fachprüfung in der Geschichte machen, kann diese letztere Bedingung durch die Mitgliedschaft in einem historischen Seminar theilweise ersetzt werden.

b. Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Klasse der Lehramtskandidaten.

1. Vorlesungen über Arithmetik und Algebra, ebene Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie, Analysis, analytische Geometrie, analytische Mechanik, Differential- und Integral-Rechnung, praktische Geometrie, darstellende Geometrie, Physik, Chemie, Zoologie, Botanik und Mineralogie, Pädagogik und mindestens drei weitere, wenigstens vierstündige Vorlesungen philologischen oder historischen Inhalts.
2. Besuch eines mathematisch-naturwissenschaftlichen, beziehungsweise pädagogischen Seminars, insofern dazu Gelegenheit geboten ist.

Die Vorschriften der Verordnung vom 31. Dezember 1836, § 19 (Regierungsblatt von 1837 Nr. VIII) finden auf Lehramtskandidaten keine Anwendung.

§ 6.

Die Anmeldung zur Prüfung muß im August bei dem Großherzoglichen Oberschulrath eingereicht werden und folgende Beilagen enthalten:

1. einen Lebensabriß, mit genauer Angabe des Studienganges, des Studienumfanges, namentlich der Lectüre in den alten Klassikern, beziehungsweise der durchgearbeiteten mathematischen und naturwissenschaftlichen Werke und der speziellen Fachstudien.

Dieses curriculum vitae bildet nach formaler wie materialer Seite eine Bedingung der Zulassung.

2. den Geburtschein, beziehungsweise Nachweis über das Staatsbürgerrecht;
3. das Maturitätszeugniß;
4. Sitten- und Studienzeugnisse der besuchten Hochschulen;
5. entweder zwei größere Seminararbeiten, deren eine bei Philologen auch durch eine Arbeit aus einem archäologischen Institut ersetzt werden kann, mit legalisirter Begutachtung durch die betreffenden Lehrer (soweit eine solche überhaupt beizubringen ist) oder mindestens eine anderweitige Arbeit von größerem Umfang, wozu gutscheinenden Falls das Thema in angemessener Frist vor dem Examen auch vorgeschrieben werden kann;
6. eventuell an der Stelle der unter 5 geforderten Arbeiten oder neben denselben die Doctor-Dissertation und sonstige hieher einschlagende Publikationen;
7. Bezeichnung des ergänzenden Fachexamens und eventuell der ergänzenden Nebenprüfung, welchen der Kandidat sich unterziehen will, oder die Erklärung, er wolle das ergänzende Fachexamen später machen.

§ 7.

Der Anfangstermin der Prüfung wird mindestens 8 Tage vor dem Beginn derselben öffentlich bekannt gemacht und den zugelassenen Kandidaten noch besonders eröffnet.

§ 8.

Für das Examen ist eine Taxe von 20 fl. zu entrichten, welche auf dem Sportelwege

erhoben wird (Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1863, Regierungsblatt Nr. LV, Seite 535).

### Allgemeine Prüfung.

#### § 9.

Die sämtlichen Lehramtskandidaten haben außer der Prüfung ihrer Klasse (§ 2) eine allgemeine Prüfung zu bestehen, welche umfaßt:

1. eine deutsche stylistische Ausarbeitung;
2. ein Colloquium über Geschichte, Philosophie (namentlich auch Geschichte der Philosophie) und deutsche Literatur nach deren wesentlichen Gesichtspunkten;
3. Beantwortung einiger Fragen aus der Geschichte und der Methodik des Unterrichts und der Erziehung;
4. einen didaktischen Probenvortrag (am Schlusse der Prüfung), entweder grammatischen, exegetischen, geschichtlichen, antiquarischen oder literaturgeschichtlichen Inhalts, beziehungsweise Behandlung einer mathematischen oder naturwissenschaftlichen Aufgabe.

Hiezu werden mehrere Tage Zeit gegeben und ist der Gebrauch literarischer Hilfsmittel zur Vorbereitung gestattet.

### Philologische Prüfung.

#### § 10.

Die besondere Prüfung für die philologische Klasse der Lehramtskandidaten begreift:

1. das Formalexamen;
2. das philologische Realexamen;
3. das ergänzende Fachexamen in einem der folgenden den Kandidaten zur Wahl anheim gegebenen Fächer:
  - a. der Geschichte,
  - b. der deutschen Sprache und Literatur,
  - c. des Französischen und Englischen,
  - d. der Philosophie.

Freigestellt bleibt es den Kandidaten, ob sie daneben noch:

4. eine kleinere fakultative Nebenprüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer ablegen wollen:
  - a. Mathematik,
  - b. Naturgeschichte,
  - c. Französische Sprache,
  - d. Englische Sprache,
  - e. Hebräisch.

## § 11.

Das philologische Formalexamen (§ 10, 1) ist theils schriftlich, theils mündlich, und umfaßt folgende Gegenstände:

1. einen freien lateinischen Aufsatz, zu welchem mehrere Themata aus dem Gebiete des klassischen Alterthums zur Wahl gestellt werden und welcher in Beziehung auf seine sprachliche Beschaffenheit hieher, in Beziehung auf seinen materiellen Gehalt aber zu dem Real-, beziehungsweise Fachexamen (§ 12 und 13) gerechnet wird;
2. einen lateinischen Styl, und zwar einen schwierigeren nach deutschem Dictat, und einen leichteren nach vorg gesprochenem deutschem Texte.

Dabei ist namentlich auf präcise Uebertragung zu sehen.

3. Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische;
4. schriftliche Beantwortung einiger Fragen aus der griechischen und lateinischen Grammatik, wobei besonders darauf zu achten ist, ob der Kandidat die Gesetze der betreffenden Sprachen in rationellem Zusammenhang überblickt und ob er die Eigen thümlichkeiten derselben beobachtet hat;
5. Fragen aus der Metrik;
6. und 7. schriftliche Uebersetzung und Erklärung aus einem der § 5 a. 2 namhaft gemachten griechischen und lateinischen Autoren.

Dabei sind schwierigere Stellen zu wählen und ist der Gebrauch des Lexikons erlaubt.

8. und 9. mündliche Uebersetzung und Erklärung leichter Stellen aus einem oder mehreren der § 5 a. 2 genannten lateinischen und griechischen Autoren.

Dieses Examen bildet in der Regel den Anfang der Prüfung und wird jedenfalls bei der Ziehung des Gesamtergebnisses besonders berechnet; nur wer darin genügt hat, kann die Reception erhalten.

## § 12.

Das philologische Realexamen (§ 10, 2) besteht in folgenden Leistungen:

1. zur Prüfung der Belesenheit und der selbstständigen Studien des Kandidaten wird aus einem von dem Examinanden selbst bei seiner Anmeldung namhaft zu machenden Literaturgebiet, welches jedoch nicht ganz außerhalb des Kreises der Schulautoren fallen darf (also z. B. griechisches Drama, in specie Sophokles; römisches Epos, in specie Virgil; griechische oder römische Historiker, in specie Herodot oder Livius und dergleichen) eine schriftliche Aufgabe gestellt. Dazu werden die betreffenden Texte zur Verfügung gestellt und ein ganzer Tag Arbeitszeit anberaumt.

Wer durch die eingesandten Arbeiten (§ 6, Ziff. 5 und 6) seine Fähigkeit in dieser Beziehung hinreichend bekundet hat, kann von dieser Aufgabe dispensirt werden.

2. und 3. Colloquium über römische und griechische Antiquitäten (im weiteren Sinne, wonach alte Geschichte, Archäologie, Mythologie eingeschlossen sind) und römische und griechische Literaturgeschichte.

Hiebei ist Rücksicht zu nehmen auf die besonderen Studien des Kandidaten und die von ihm gefertigten Arbeiten (§ 6, Ziffer 5 und 6 und oben Nr. 1), sowie auf die § 5 a. 2 vorgeschriebene Lectüre.

## § 13.

Das ergänzende Fachexamen (§ 10, 3) besteht in dem Nachweis spezieller Kenntnisse in einem der folgenden Gegenstände:

a. **Geschichte und Geographie.**

In der ersteren wird verlangt:

sichere und klare Uebersicht der Hauptbegebenheiten nach Chronologie und innerem Zusammenhange, Bekanntschaft mit der geschichtlichen Forschung wenigstens in einzelnen Gebieten der geschichtlichen Wissenschaft, sowie mit den bedeutendsten Darstellungen derselben.

In der Geographie wird verlangt:

sichere Uebersicht über die gesammte Erde nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und politischen Eintheilung, genauere Kenntniß der europäischen Staaten, Vertrautheit mit den statistischen Grundverhältnissen.

b. **Französische und englische Sprache und Literatur.**

Wissenschaftliche Erkenntniß der grammatischen und etymologischen Gesetze, letzterer namentlich bezüglich der Herleitung des Französischen aus dem Lateinischen; Fertigkeit im Schreiben und Sprechen, Kenntniß der Haupterscheinungen in den Literaturen beider Nationen.

c. **Deutsche Sprache und Literatur** (einschließlich des Alt- und Mittelhochdeutschen).

Klare Uebersicht des Ganzen; genauere Kenntniß einzelner Parteen.

d. **Philosophie.**

Psychologie, Logik, Geschichte der Philosophie, quellenmäßige Kenntniß wenigstens eines Systems.

Die geforderten Kenntniße sind durch eine größere Clausurarbeit, sowie durch schriftliche und mündliche Beantwortung gestellter Fragen nachzuweisen. Für die erste, die bei Vorlegung anderweitiger genügender Arbeiten erlassen werden kann, sind den einzelnen Kandidaten Themata aus ihren besondern Studienkreisen vorzulegen; sie muß in dem Falle unter b. in französischer oder englischer Sprache geschrieben werden.

Jede dieser vier Fachprüfungen kann auch nachträglich gemacht werden.

Denjenigen Kandidaten, welche sich dem Fachexamen gleich bei der ersten Prüfung unterziehen, wird auf ihren Wunsch die in § 12, 1 für das philologische Realexamen vorgeschriebene größere Clausurarbeit erlassen.

## § 14.

Fakultative Nebenprüfung. (§ 10, 4):

a. **Mathematik** (für den Unterricht in untern und mittlern Klassen).

Außer der Fertigkeit in der Mathematik in dem Umfang, wie sie der Lehrplan des gesammten Lyceums umfaßt, kommt hauptsächlich die Fähigkeit rationeller Begründung, wie sie der Unterrichtszweck verlangt, in Betracht.

b. **Naturgeschichte**

in der Zoologie: Kenntniß von den Hauptorganen der Thiere und deren Berrichtungen, von einem wissenschaftlichen System der Zoologie, von den häufiger vorkommenden Thieren des Inlandes und den Hauptrepräsentanten der ausländischen Gattungen;

in der Botanik: Kenntniß der botanischen Terminologie, das Wichtigste aus der Lehre von Bau und Leben der Pflanzen, des Linne'schen Systems und eines natürlichen wenigstens nach seinen Grundzügen, endlich die Fähigkeit Pflanzen nach dem ersteren zu bestimmen;

in der Mineralogie: Kenntniß eines der verbreitetsten mineralogischen und krytallographischen Systeme, der häufiger vorkommenden Mineralien und wichtigsten Gesteine; Fähigkeit, ein vorgelegtes Mineral nach seinen äußern Kennzeichen zu bestimmen.

c. **Französische Sprache.**

Festigkeit in der Grammatik, Bekanntschaft mit den wichtigsten etymologischen Gesetzen, grammatisch fehlerfreie und von einiger stylistischer Fertigkeit zeugende schriftliche Handhabung der Sprache, Gewandtheit im Uebersetzen aus dem Französischen, genügende Aussprache, einige Uebung im Sprechen.

d. **Englische Sprache**

in dem gleichen Umfange.

e. **Hebräische Sprache.**

Gründliche wissenschaftliche Kenntniß in der hebräischen Grammatik in Verbindung mit den Anfangsgründen der verwandten Dialekte, Fähigkeit, eine leichte Stelle ohne Wörterbuch, eine schwierige mit Hülfe des Wörterbuchs oder anderer lexikaler Nachhilfe zu verstehen.

Durch diese Nebenprüfungen, womit indessen keine Verminderung der übrigen Ansprüche verbunden ist, wird die relative Verwendbarkeit der Kandidaten wesentlich erhöht.

**Mathematisch-naturwissenschaftliche Prüfung.**

§ 15.

Die besondere Prüfung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse von Lehramtskandidaten zerfällt in:

1. ein mathematisches Examen (§ 16.) (Formalexamen);
2. ein naturwissenschaftliches Examen (§ 17) (Realexamen);
3. eine fakultative Nebenprüfung (§ 18).

## § 16.

Das mathematische Examen erstreckt sich in schriftlichen und mündlichen Aufgaben über folgende Gegenstände:

1. Arithmetik und Algebra;
2. ebene Geometrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie;
3. Analysis, analytische Geometrie, Differential- und Integralrechnung einschließlich ihrer Anwendung auf die Geometrie;
4. analytische Mechanik;
5. praktische Geometrie in der Ausdehnung, wie sie der Lehrplan für die höheren Bürgerschulen fordert; Übung im Gebrauch derjenigen Werkzeuge, welche beim Messen für Aufnahmen und Nivelirungen gewöhnlich angewendet werden; Einsicht in die Gründe der Konstruktion und des Gebrauchs dieser Werkzeuge;
6. aus der darstellenden Geometrie: Konstruktion von geraden Linien und Ebenen im Raum und Konstruktionen krummer Durchschnittslinien im Grund und Aufsicht;
7. aus der geometrischen Zeichnungskunst: die Konstruktionen der Schatten und die Hauptsätze der Perspektive.

Dieses Examen bildet in der Regel den Anfang der Prüfung und die vorgängige Bedingung der Reception.

## § 17.

Das naturwissenschaftliche (Real-) Examen erfordert:

1. gründliche Kenntniß der Hauptlehren der Physik mit mathematischer Begründung und genaue Bekanntschaft mit den einzelnen Theilen der Wissenschaft, soweit sie zur Befähigung für den Unterricht an den Gelehrten- und höheren Bürgerschulen nöthig ist (jedoch mit besonderer Berücksichtigung der speziellen Studien des Kandidaten); genaue Kenntniß der beim elementaren Unterricht in der Physik unentbehrlichen Instrumente und Verständniß ihrer Handhabung zum Experimentiren.

Darzuthun sind diese Kenntnisse durch schriftliche und mündliche Aufgaben, wobei wenigstens eine schriftliche Arbeit von größerem Umfang sein und sich, wo möglich, an spezielle und selbstständige Studien des einzelnen Kandidaten anschließen soll.

2. die Anfangsgründe der Astronomie und physikalischen Geographie und die Grundlehren der Chemie;
3. Naturgeschichte (Naturbeschreibung), Zoologie, Botanik, Mineralogie mit Geognosie und Geologie in dem zur Befähigung für den Unterricht an Gelehrten- und höheren Bürgerschulen nöthig erscheinenden Maße.

Für Diejenigen, welche Naturgeschichte als ihre Hauptaufgabe genommen haben, findet eine Ermäßigung der Anforderungen in Mathematik und Physik in der Art statt, daß von

Differential- und Integralrechnung, so wie von Begründung der physikalischen Lehrfächer durch diese mathematischen Disziplinen Umgang genommen wird.

## § 18.

Die facultative Nebenprüfung der Kandidaten für Mathematik und Naturwissenschaften.

Den Kandidaten dieser Klasse steht es frei, zur Steigerung ihrer Verwendbarkeit eine Prüfung in einem oder mehreren der folgenden Fächer zu bestehen:

1. Lateinisch in dem Umfang, welchen das Abituriatexamen verlangt, wobei insbesondere festes grammatikalisches Wissen zu erproben ist;
  2. Französisch
  3. Englisch
- } in dem gleichen Maße, wie es § 14 für die philologische Abtheilung aufgestellt ist.

Nicht minder können sie sich einer der in § 13 genannten Fachprüfungen unterziehen.

## Allgemeine Bestimmungen.

## § 19.

Die Prüfungskommission entscheidet über das Ergebnis der Prüfung und die Aufnahme unter die Lehramtspraktikanten mit einem der drei Prädikate „vorzüglich“, „gut“, „hinlänglich befähigt“ collegialisch in der Weise, daß an der Abstimmung über jede selbstständige Abtheilung der Prüfung die sämtlichen dabei mitwirkenden Mitglieder der Kommission Theil nehmen.

Die Kandidaten, welche bestanden sind, erhalten über ihre Aufnahme als Lehramtspraktikanten eine von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnete Urkunde, in welcher außer dem allgemeinen Prädikat des Praktikanten auch seine besondere Befähigung oder Nichtbefähigung für einzelne Fächer oder Kategorien von Anstalten angegeben wird.

Wer in der allgemeinen Prüfung nicht bestanden ist, kann nicht als Lehramtspraktikant recipirt werden.

Die Kandidaten, welche nicht bestanden sind, werden auf ein Jahr und, wenn sie zum zweitenmal nicht bestanden sind, für immer zurückgewiesen.

Zur Erlangung einer besseren Note in einzelnen Prüfungsgegenständen ist es erlaubt, einzelne Fächer der ersten Prüfung zu wiederholen.

## § 20.

Nach Beendigung ihrer Arbeit erstattet die Prüfungskommission Bericht an das Ministerium des Innern, in welchem sie außer den zweckdienlich scheinenden Bemerkungen und Anträgen die Liste der aufgenommenen Praktikanten nach der Reihenfolge ihrer Befähigung, die für jede Klasse besonders festzustellen ist, unter Angabe der Prädikate mittheilt. Die Liste wird unter Weglassung der Prädikate durch das Regierungsblatt veröffentlicht.

## II. Die praktische Vorbereitung.

### § 21.

Nach erfolgter Reception haben beiderlei Lehramtspraktikanten neben der Fortsetzung ihrer Studien ihre praktische Ausbildung anzustreben und zu diesem Behufe während zweier Schuljahre, wovon sie wenigstens eines an einer öffentlichen Landesanstalt und zwar (insofern nicht volle Verwendung für ein ganzes Stundendeputat zur Aushilfe nöthig fällt) als Volontär zubringen müssen, sich in pädagogischer Thätigkeit zu üben, bevor sie zur Dienstprüfung zugelassen werden können.

### § 22.

Ueber die Wahl der Anstalt, an welcher der Übungskurs gemacht werden soll, entscheidet die Oberschulbehörde unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche des Kandidaten.

### § 23.

Wo nicht vorübergehende Aushilfe nöthig fällt, sollen einem Praktikanten während des ersten Jahres nicht mehr als 12 Unterrichtsstunden wöchentlich übertragen werden. Doch soll auch die Zahl derselben nicht unter 6 betragen.

### § 24.

Sowohl der Direktor der betreffenden Anstalt als die Lehrer, in deren Klasse oder Fach der Praktikant Unterricht ertheilt oder welchen er ausdrücklich zugewiesen ist, sollen die Lehrstunden desselben öfters besuchen, um von der Art und Weise seines Unterrichtes Kenntniß zu nehmen, und ihn in seiner praktischen Ausbildung durch geeignete Anleitung zu unterstützen. Der Praktikant hat überdies wenigstens während seines ersten Probejahrs in jeder Woche einigen Stunden anderer und namentlich derjenigen Lehrer, welche in seinen Fächern Unterricht ertheilen, als Zuhörer anzuwohnen.

### § 25.

Nur ausnahmsweise kann es dem Praktikanten gestattet werden, im Laufe des Schuljahrs die Anstalt zu verlassen.

### § 26.

Die betreffenden Direktionen haben über die Einhaltung der obigen Bestimmungen, sowie über die ganze Wirksamkeit des Praktikanten, den Grad seines Lehrgeschicks und seiner praktischen Brauchbarkeit, im Einvernehmen mit den obengenannten Klassen- oder Fachlehrern, ausführlichen Bericht am Ende des Schuljahrs zu erstatten.

### III. Die zweite oder Dienstprüfung.

#### § 27.

Nur wer die erste Prüfung einschließlich des ergänzenden Fachexamens bestanden und die in § 21 ff. bezeichneten Bedingungen erfüllt hat, kann zu der Dienstprüfung zugelassen werden.

Später als vier Jahre nach dem ersten Examen kann dieses zweite in der Regel nicht, im Ausnahmefalle aber nur unter Nachweis besonderer von der Oberschulbehörde anerkannter Ursachen der Verzögerung abgelegt werden.

#### § 28.

Die Dienstprüfung wird jährlich einmal im Sommer, gemeinschaftlich für beide Klassen der Lehramtspraktikanten, von dem Oberschulrath kostenfrei vorgenommen.

#### § 29.

Die Anmeldung hat im Juli zu geschehen und muß enthalten:

1. den genauen Nachweis über die theoretische und praktische Thätigkeit des Praktikanten seit dem ersten Examen;
2. wenigstens eine umfassende Arbeit aus den Spezialstudien desselben.

Der Anfang der Prüfung wird öffentlich bekannt gemacht und Denjenigen, welche sich angemeldet haben, noch besonders eröffnet.

#### § 30.

Die Anforderungen des Examens bestehen:

1. in der im vorigen Paragraphen genannten wissenschaftlichen Arbeit und in einem daran geknüpften Colloquium;
2. in der Beantwortung pädagogischer und methodologischer Fragen, sowie solcher über das badische Mittelschulwesen;
3. in einer vor dem Oberschulrath abgelegten Unterrichtsprobe (einschließlich der schriftlichen Korrektur von Schularbeiten).

#### § 31.

Das Urtheil über das Ergebnis der Dienstprüfung wird wie bei der ersten Prüfung (§ 19) bestimmt, und die Art der besonderen Verwendung, für welche der Kandidat sich eignet, festgestellt.

Die Liste der Bestandenen wird dem Ministerium des Innern mitgetheilt und im Regierungsblatt veröffentlicht.

Die Kandidaten, welche nicht bestanden sind, werden jeweils auf ein Jahr und, wenn sie zum zweitenmal nicht bestanden sind, für immer zurückgewiesen.

## Einführungsbestimmungen. III

## § 32.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Wirksamkeit; doch kann solchen Praktikanten, welche vor Erlassung derselben mindestens zwei Jahre an einer inländischen Mittelschule ihre Tüchtigkeit bewährt haben, durch den Oberschulrath die Dienstprüfung erlassen werden.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Januar 1867.

**Friedrich.**

**Jolly.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:  
Schreiber.

Vorstehende allerhöchstlandesherrliche Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. Februar 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Krapf.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 12. Februar

1867.

## I.

**Bekanntmachungen.**

Die Ausstellung der Prüfungsarbeiten der Gewerbschulen für das Jahr 1866/67 betreffend.

Nr. 917. An sämtliche Gewerbschulvorstände:

Unter Hinweisung auf die diesseitige Bekanntmachung vom 27. December v. J. Nr. 15,637, Schulverordnungsblatt von 1867 Nr. I, werden die Gewerbschulvorstände in Kenntniß gesetzt, daß nach Erlaß des Großh. Handelsministeriums vom 15. d. M. Nr. 311 die Einsendung der Zeichnungen und Hefte der Gewerbschüler zu der im künftigen Sommer dahier stattfindenden Ausstellung unter der Bezeichnung „Dienstsache“ keinem Anstande unterliegt, Modelle aber nur in soweit zur freien Versendung werden angenommen werden, als sie einzeln gewogen das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen, da schwerere Gegenstände von dem Fahrpostverkehr überhaupt ausgeschlossen sind.

Die Gewerbschulvorstände haben seiner Zeit ihre Versendungen hiernach einzurichten. Die Modelle sind in Kisten zu verpacken, deren Inhalt sowohl auf dem Deckel, als an einer der Seitenflächen in haltbarer Schrift anzugeben ist.

Karlsruhe, den 25. Januar 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

v. Theobald.

Die Verleihung der Schullehrer-Prämien aus der Maria-Victoria-Stiftung für das Jahr 1866/67 betr.

Nr. 1023. Die Großh. Kreis Schulvisitationen, in deren Bezirken Schulen der ehemaligen Marktgrafschaft Baden-Baden sich befinden, werden hiemit angewiesen, behufs der Vertheilung obiger Prämien für das Schuljahr 1866/67 die vorgeschriebenen Qualifikationstabellen über sämtliche an besagten Schulen angestellten Hauptlehrer spätestens im Monat Juni l. J. an die Oberschulbehörde einzusenden, wobei sie über die Leistungen jedes Lehrers in allen Lehr-

gegenständen, so wie über deren Betragen sich auszusprechen und nur tüchtige und würdige Lehrer in Vorschlag zu bringen haben, mögen dieselben schon früher mit Prämien aus gedachter Stiftung bedacht worden sein oder nicht.

Karlsruhe, den 26. Januar 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

v. Theobald.

Die Einberufung pflichtiger Volksschullehrer zum Militär betreffend.

Nr. 1409. An sämtliche Ortschaftsräthe.

Die Ortschaftsräthe werden hiermit angewiesen, von der erfolgten Einberufung pflichtiger Volksschullehrer zum Militärdienste, soweit es noch nicht geschehen, jeweils sofort nach Einkunft der betreffenden Ordre Anzeige hierher zu erstatten und davon zugleich ihre vorgelegte Kreis-  
schulvisitatur zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 5. Februar 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

v. Theobald.

Die Ausbildung und Prüfung weiblicher Personen im Lehrfache betreffend.

Nr. 1448. Unter Aufhebung der diesseitigen Verordnung vom 7. August 1863 Nr. 9134 „die Prüfung von Lehrerinnen betreffend“ (Schulverordnungsblatt Nr. XIII) wird hiermit bekannt gemacht, daß diese Prüfungen künftig jeweils im Frühjahr und im Spätjahre stattfinden werden. Diejenigen, welche sich einer solchen Prüfung unterziehen wollen, haben unter Vorlage ihrer Zeugnisse und unter Angabe der Lehrgegenstände, in welchen sie geprüft zu werden wünschen, jeweils in den Monaten Februar oder August bei diesseitiger Stelle sich zu melden.

Für dieses Frühjahr findet die Prüfung im Monate März statt und es sind die Anmeldungen mit den oben bezeichneten Belegen vor dem 1. März dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 6. Februar 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

v. Theobald.

## II.

## Dienstnachrichten.

Nr. 831. Durch Erlass Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Januar d. J. Nr. 457 ist der evangelische Hilfslehrer Martin Härter an der Großh. Taubstummenanstalt in Meersburg zum Hauptlehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 492. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Kappelwinden, Amts Bühl, dem Hauptlehrer Bernhard Schneider in Hohensachsen, Amts Weinheim.

Nr. 503. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Oberhausen, Amts Bruchsal, dem Hauptlehrer Heinrich Brummer in Carlsdorf, Amts Bruchsal.

Nr. 564. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Carlsdorf, Amts Bruchsal, dem Hauptlehrer Johann Wollfarth in Oberhausen.

Nr. 639. Die mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Nußbaum, Amts Bretten, dem Hauptlehrer Philipp Ziegler in Lindelbach, Amts Wertheim.

Nr. 640. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Lindelbach, Amts Wertheim, mit Zustimmung der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen und der Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standesherrschaft dem Hauptlehrer Gregor Ehinger in Nußbaum, Amts Bretten.

Nr. 660. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Baierthal, Amts Wiesloch, dem Hauptlehrer Jakob Ehrhardt in Wittelbach, Amts Lahr.

Nr. 672. Die sechste Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Mannheim dem Hauptlehrer Johann M a a g daselbst.

Nr. 673. Die siebente Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Mannheim dem Hauptlehrer Gustav Ischler daselbst.

Nr. 674. Die achte Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Mannheim dem Hauptlehrer Andreas B a n s p a c h in Kieselbronn, Amts Pforzheim.

Nr. 818. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Espasingen, Amts Stotach, dem Hauptlehrer Johann Baptist Stocker in Watterdingen, Amts Engen.

Nr. 819. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Watterdingen, Amts Engen, dem Hauptlehrer Joseph Seyfried in Espasingen, Amts Stockach.

Nr. 925. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Unadingen, Amts Donaueschingen, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Seminarunterlehrer Franz Beck in Meersburg.

Nr. 966. Der evangelische Hauptlehrer Heinrich Luz in Bahnbrücken wird auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen.

Nr. 1111. Der auf Ansuchen aus dem Schulfache entlassene katholische Schulkandidat Bernhard Matheis von Pfullendorf ist wieder unter die Schulkandidaten aufgenommen worden.

### III.

#### Diensterledigungen.

Nr. 1006. Der evangelische, mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldiensft zu Kieselbronn, Amts Pforzheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil am Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 140 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen bei der Freiherrlich von Göler'schen Grund- und Patronats Herrschaft zu Sulzfeld, bezw. dem dortigen Rentamt, vorschriftsmäßig zu melden.

Nr. 1240. Der katholische Schuldiensft zu Langenbach, Amts und Kreis Schulvisitation Billingen, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitationen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft durch die Fürstlich Fürstenberg'sche Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 909. Der katholische Schuldiensft zu Kirchheim, Amts und Kreis Schulvisitation Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 35 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 1243. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Bahnbücken, Amts Bretten, Kreis Schulvisitation Karlsruhe, mit dem Dienst- einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 1244. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schul- dienst zu Zimmern, Amts und Kreis Schulvisitation Tauberbischofsheim, mit dem Dienst- einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 65 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 1317. Der evangelische, mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu St. Ilgen, Amts und Kreis Schulvisitation Heidelberg, mit dem Dienst- einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 1333. Der katholische Filial-Schuldienst zu Immeneich, Amts St. Blasien, Kreis Schulvisitation Waldshut, mit dem Dienst- einkommen der ersten Klasse nebst freier Woh- nung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 34 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 6 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Kreis Schulvisitationen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

## IV.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

Professor Sebastian Böhle am Lyceum zu Heidelberg am 7. Januar d. J.,  
 der evangelische Hauptlehrer Johann Friedrich Wessinger in Ihringen am 7. Januar d. J.,  
 der katholische Hauptlehrer Johann Börner in Kirchheim am 10. Januar d. J.,  
 der pensionirte evangelische Hauptlehrer Conrad Kuhn in Neckargemünd am 16. Januar d. J.,  
 der evangelische Hauptlehrer Georg Volk in Holzhausen am 31. Januar d. J.

## Berichtigungen.

Nr. 1099. Das Dienstausschreiben der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundenen Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Abels Hofen im Schulverordnungsblatt vom 19. Januar l. J. Nr. I. S. 5 wird dahin berichtigt, daß die Bewerber sich durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei der Gräflich von Neipperg'schen Grund- und Patronats Herrschaft bezw. bei deren Kentamte in Schwaigern bei Heilbronn zu melden haben.

Nr. 1137. Das diesseitige Ausschreiben der zweiten Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Lauda im Schulverordnungsblatt vom 19. Januar d. J. Nr. I. wird dahin berichtigt, daß mit derselben die Leitung der Kirchenmusik in Lauda nicht verbunden ist.

Nr. 1502. Das Dienstausschreiben des evangelischen Schuldienstes in Bözingen, Amts Emmendingen, Kreis Schulvisitatur Freiburg, im Schulverordnungsblatt 1867 Nr. II S. 14, wird dahin berichtigt, daß die erwähnte Schulstelle nicht, wie angegeben, in die zweite, sondern in die erste Klasse gehört.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Februar

1867.

## I.

**Landesherrliche Entschlieſung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich  
unter dem 26. Januar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, den Reallehrer Ludwig Keller in Freiburg, unter Verleihung  
der Staatsdiener-eigenschaft, zum Lehrer an dem Schullehrerseminar in Sttlingen zu ernennen.

## II.

**Bekanntmachungen.**

Die für philologisch und mathematisch gebildete Lehrer bestimmten Reifestipendien betreffend.

Nr. 1554. Es sind zwei Reifestipendien für philologisch gebildete Lehramtspraktikanten  
zu vergeben und zwar:

1. Ein Stipendium von 300 fl., welches auf den Besuch norddeutscher Gelehrtenschulen,  
und

2. ein Stipendium im gleichen Betrage, welches auf das Studium der französischen  
Sprache in Frankreich zu verwenden ist.

Die Vergebung dieser beiden Stipendien geschieht unter der Bedingung eines mindestens  
semestralen Aufenthalts in den betreffenden Ländern.

Nähere Weisungen an die Einzelnen werden zugleich mit der Vergebung erfolgen.

Die Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Begründung ihrer Ansprüche zu-  
gleich mit Vorschlägen, wie sie den genannten Zwecken zu entsprechen gedenken, innerhalb sechs  
Wochen anher vorzulegen.

Schließlich wird bemerkt, daß die Stipendiaten, falls sie später freiwillig den öffentlichen  
inländischen Dienst verlassen sollten, zum Rückersatz der bezogenen Reifestipendien verpflichtet sind.

Karlsruhe, den 8. Februar 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Wohnlich.

## Verordnung.

Die Ertheilung und Beaufsichtigung des Religions-Unterrichts in den evangelischen Volksschulen betreffend.

Das Gesetz vom 29. Juli 1864: die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betreffend, insbesondere § 8 dieses Gesetzes, verglichen mit § 38 der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 30. August 1864 machen eine neue Ordnung der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Volksschulen nothwendig. Wir sehen uns daher veranlaßt, nach Berathung mit dem Generalsynodalausschuß und, soweit erforderlich, im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern für die evangelischen Volksschulen Folgendes zu verordnen:

## I. Ueber die Ertheilung des Religionsunterrichtes.

## § 1.

Die Gegenstände, welche der Religionsunterricht zu behandeln hat, sind: die biblische Geschichte mit Einschluß der biblischen Geographie, Bibellesen, Bibelfunde, Katechismus, geistliche Lieder, Erlernung von Gebeten und Sittensprüchen, Erklärung des Kirchenjahres, Einiges aus der Kirchengeschichte und Kirchengesang.

## § 2.

Der Religionsunterricht wird ertheilt von den Ortsgeistlichen und Schullehrern, unter Benützung der von uns dazu vorgeschriebenen oder gestatteten Lehr- und Lesebücher.

## § 3.

So lange die jetzt bestehenden Verordnungen über das Volksschulwesen, namentlich die Verordnung vom 30. Mai 1834 und insbesondere § 49. dieser Verordnung mit den durch den gemeinschaftlichen Erlaß der beiden Oberkirchenräthe vom 5. Dezember 1851 gegebenen Ergänzungen dieses Paragraphen in Geltung bleiben werden, sind von nun an mindestens drei Stunden des wöchentlichen Religionsunterrichts in der Schule vom Geistlichen zu ertheilen, deren Vertheilung auf die einzelnen Klassen der Schule und wo, einschließlich die Filiale, mehrere Schulen sind, auch auf die Schulen dem Pfarrer, vorbehaltlich der Genehmigung des Dekanats überlassen bleibt. Für die Orte, wo mehr Geistliche als Schulen sind, bleibt besondere Regelung vorbehalten.

## § 4.

Der vom Geistlichen zu ertheilende Unterricht umfaßt in der obersten Klasse: Bibelfunde, Auslegung des Katechismus, Erklärung des Kirchenjahres sowie das Kirchengeschichtliche; in der oder den Mittelklassen: biblische Geschichte mit Anknüpfung der einschlägigen Stücke aus Glaubens- und Sittenlehre.

Der vom Schullehrer zu ertheilende Unterricht umfaßt: Bibellesen, biblische Geschichte mit Einschluß der biblischen Geographie, Katechismus, Erlernung von geistlichen Liedern, Gebeten und Sittensprüchen. In der Regel ist dieser Unterrichtsstoff in die einzelnen Klassen folgendermaßen zu vertheilen:

a. Unterste Klasse: biblische Geschichten in geeigneter Auswahl, Erlernung der Sternsprüche im Katechismus, der für diese Klasse vorgeschriebenen geistlichen Lieder und Liederverse,

verschiedener Gebete und ausgewählter Sittensprüche, sowie Einübung einiger Choralmelodien nach dem eingeführten Choralbuch.

b. Mittelklasse (II. und beziehungsweise III. Klasse) biblische Geschichte, im Sommer die des alten Testaments, im Winter die des neuen Testaments; Erlernung sämtlicher Sprüche und eines Theils der Sätze des Katechismus, der für diese Klasse oder Klassen vorgeschriebenen geistlichen Lieder und Liederverse und Einübung einiger weiterer Choralmelodien.

c. Oberste Klasse: Bibellesen nach den Anweisungen der Kirchenbehörde, Erlernen des Katechismus mit allen Sprüchen und Sätzen, soweit das Memoriren derselben vorgeschrieben ist, und der für diese Klassen bestimmten Lieder und Liederverse aus dem Gesangbuche, neben Wiederholung der in den frühern Klassen gelernten; endlich fortgesetzte Einübung von Melodien des Choralbuches, so daß die Schüler bei ihrer Entlassung aus der Schule wenigstens den größten Theil der vorgeschriebenen Choräle allein zu singen im Stande sind.

Der Geistliche hat darauf zu achten, daß die Vorschrift der Schulordnung, nach welcher der Unterricht in allen Klassen jedesmal mit Gebet anzufangen und zu schließen ist, befolgt werde, und bei Versäumung derselben bei den zuständigen Behörden auf Abhilfe anzutragen.

## § 5.

Jedesmal beim Herannahen einer Festzeit soll im Religionsunterricht darauf besondere Rücksicht genommen werden.

## § 6.

Hinsichtlich der Sonntagschule bleibt bis auf Weiteres die bestehende Uebung in Geltung.

## § 7.

Vor Beginn eines jedes Schuljahres legt der Geistliche in Gemeinschaft mit dem Schullehrer den Stunden- und Lehrplan für den Religionsunterricht mit Angabe der dem Geistlichen und dem Schullehrer zufallenden Stunden dem Dekan vor.

Ist der Geistliche durch bringende Abhaltung verhindert, seinen Unterricht in der bestimmten Stunde zu ertheilen, so hat er denselben durch einen Stellvertreter ertheilen zu lassen oder mit dem Schullehrer sich über einen Stundentausch zu vereinigen.

## II. Ueber die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts.

### a. Dertliche Beaufsichtigung.

## § 8.

Der Geistliche hat den dem Schullehrer übertragenen Religionsunterricht den kirchlichen Anordnungen entsprechend zu leiten und zu beaufsichtigen. Zu diesem Zwecke wird er dem Religionsunterrichte des Schullehrers von Zeit zu Zeit anwohnen. Wo mehrere Geistliche sind, unterliegt die Entscheidung darüber, welcher die Beaufsichtigung zu üben habe, ihrer Vereinbarung unter Zustimmung des Kirchengemeinderaths und Genehmigung des Oberkirchenrathes. (§ 94 der Kirchenverfassung.)

Außerdem hat der Geistliche in Gemeinschaft mit dem Kirchengemeinderath die religiöse Erziehung und das sittliche Verhalten der Schüler zu überwachen und Sorge zu tragen, daß die Schuljugend — mit etwaiger Ausnahme der untersten Klasse — regelmäßig den Gottesdiensten anwohne.

Auch dem Lehrer liegt die Pflicht ob, der Schuljugend den Werth und die Wichtigkeit eines regelmäßigen Besuchs des Gottesdienstes ans Herz zu legen und darüber zu wachen, daß die Kinder dem Gottesdienste, dessen Besuch durch die Schulordnung vorgeschrieben ist, beiwohnen.

## § 9.

Allen in dem Bereich der Schule vorkommenden Uebelständen in Bezug auf kirchliche Ordnung oder religiös-sittliches Leben wird der Geistliche nach seinen Pflichten als Seelsorger — wo nöthig mit Zuziehung des Kirchengemeinderaths — mit Ernst und Liebe abzuhelpen suchen. Wenn zu diesem Zwecke besondere Anordnungen für die Schule nöthig sind, wird sich der Kirchengemeinderath deswegen an den Ortsschulrath wenden.

Vorkommende Versäumnisse des Religionsunterrichts von Seiten der Schüler sind nach § 21. der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Beaufsichtigung der Volksschulen zu behandeln.

## § 10.

Am Schlusse jedes Schuljahres hält der Ortsgeistliche eine Prüfung über den Religionsunterricht ab, wo möglich in Verbindung mit der jährlichen Prüfung der Schule überhaupt. Bei dieser Prüfung haben sowohl Geistliche als Lehrer über die ihnen zugewiesenen Unterrichtsgegenstände zu examiniren. Vor der Prüfung erhebt der Geistliche von dem Lehrer schriftlichen Nachweis dessen, was durch diesen im abgelaufenen Schuljahre in jeder Klasse gelehrt wurde. Die Zeit für die Vornahme dieser Prüfung wird im Einvernehmen mit den zuständigen Schulbehörden festgesetzt und am Sonntage zuvor in der Kirche verkündigt. Der Ortsschulrath ist zu derselben einzuladen. Der Kirchengemeinderath hat ihr berufsgemäß anzuwohnen.

## § 11.

Spätestens 8 Tage nach der Prüfung erstattet der Geistliche ausführlichen Bericht über den Verlauf und das Ergebniß derselben an den Dekan. Diesem Bericht sind anzulegen die vom Schullehrer gemachten Vorlagen und berichtliche Aeußerung des Kirchengemeinderaths über den religiös-sittlichen Zustand der Schuljugend, über den oder die mit Vor- und Zunamen zu benennenden und nach Dienstalter und Anstellung an der betreffenden Schule zu bezeichnenden Schullehrer, insbesondere über deren Verhalten und Mitwirken bei der religiösen Erziehung und Bildung der Schuljugend. Sofern die Berichte besondere Veranlassung dazu geben, ertheilt der Dekan Bescheid darauf und erläßt die nöthigen Verfügungen, und zwar, soweit der Lehrer davon betroffen wird, durch Vermittlung der zuständigen Schulbehörde.

## b. Bezirksaufsicht.

## § 12.

Der Dekan der Diöcese übt die Oberaufsicht über alle Schulen in derselben in Beziehung auf den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung und Bildung der Jugend.

Er wird daher darüber wachen, daß die Geistlichen und Schullehrer den Religionsunterricht nach Zeit, Stoff und Methode vorschriftsmäßig ertheilen und sich die religiös-sittliche Bildung der Kinder eifrig angelegen sein lassen.

## § 13.

Er hat die ihm nach § 7 vorzulegenden Stunden- und Lehrpläne zu prüfen, und mit Beifügung der Genehmigung oder der nöthig befundenen Abänderungen dem Kreis Schulrath mitzutheilen, mit dem Ersuchen sie den Schullehrern zur Nachachtung zu eröffnen.

## § 14.

Alle zwei Jahre zwischen 23. April und 23. October nimmt er in den Schulen der Diöcese eine Prüfung vor oder läßt sie durch ein geistliches Mitglied des Diöcesanausschusses vornehmen in der Art, daß jährlich abwechselnd die beiden Hälften der Schulen der Diöcese an die Reihe kommen. Diese Prüfung ist in der Regel an einem und demselben Tage in wenigstens 2 Schulen abzuhalten.

Vor der Bornahme der Prüfungen werden die Dekane die betreffende Kreis Schulvisitation um Auskunft über den allgemeinen Stand der Schule ersuchen. Auch werden sie die Prüfung gleichzeitig mit der durch den Kreis Schulrath vorzunehmenden Visitation abhalten, wo dieß im einzelnen Falle ohne wechselseitige Störung als thunlich erscheint.

Desgleichen wird der Dekan jeweils bei Gelegenheit der Kirchenvisitation (alle drei Jahre) die Schulen des Kirchspiels prüfen. Fällt die Kirchenvisitation in das Jahr, in welchem der Dekan dem zweijährigen Turnus zufolge die Schule zu prüfen hätte, so hat letztere Prüfung zu unterbleiben.

Außerordentliche Prüfungen werden nur auf Anordnung des Oberkirchenraths vorgenommen.

Außerdem wird der Dekan jede Gelegenheit benutzen, die Schulen seines Bezirks von Zeit zu Zeit zu besuchen, in den Stunden, wo dort Religionsunterricht ertheilt wird, sowie auch auf andere Weise über die Wirksamkeit der Geistlichen sowohl als der Schullehrer hinsichtlich der religiösen Unterweisung und Erziehung der Jugend sich in Kenntniß zu erhalten.

## § 15.

Bei den Prüfungen (§ 14) läßt der Dekan zunächst den Ortsgeistlichen und den Schullehrer klassenweise über die Gegenstände, die ihnen zugewiesen waren, prüfen, stellt aber auch selbst Fragen an die Kinder. Er richtet dabei seine Aufmerksamkeit besonders darauf, ob der Stunden- und Lehrplan eingehalten, die vorgeschriebene Stufe des Unterrichts erreicht und ein angemessenes Unterrichtsverfahren beobachtet worden ist, bei welchem nicht nur das Aufnehmen des

Erlernten mit dem Gedächtniß, sondern auch das Verständniß und die Beherzigung desselben berücksichtigt wurde.

## § 16.

Ueber den Tag und die Tageszeit, wann die Prüfung abgehalten werden soll, wird der Dekan 14 Tage zuvor das Pfarramt benachrichtigen, welches sich hierüber mit dem Ortsschulrath ins Benehmen zu setzen hat. Am Sonntag zuvor wird der Tag der Prüfung in der Kirche verkündigt.

Der Kirchengemeinderath hat derselben berufsgemäß anzuwohnen und der Ortsschulrath ist dazu einzuladen.

## § 17.

Am Schlusse der Prüfung vernimmt der Dekan den oder die Ortsgeistlichen und Schullehrer gesondert über ihre etwaigen Beschwerden oder Wünsche oder sonstige Anliegen, soweit sie hierher gehören. Er bespricht sich sodann mit denselben über etwa wahrgenommene oder ihm vorgetragene Uebelstände und Ungehörigkeiten und deren Abhilfe, und erledigt das Besprochene, soweit es in seiner Competenz liegt.

## § 18.

Ueber den ganzen Prüfungsact und das Ergebniß desselben nimmt der Dekan ein Protokoll auf und ertheilt sofort den Bescheid darauf, und zwar den Theil, der nur den Geistlichen und den Kirchengemeinderath betrifft, abgeondert von dem, der den Schullehrer betrifft. Ersteren läßt er unmittelbar an den Pfarrer und Kirchengemeinderath ergehen, letzteren theilt er dem Kreis Schulrath mit dem Ersuchen um Eröffnung an den Schullehrer mit. Findet er nach dem Ergebniß der Prüfung besondere Anordnungen oder Verfügungen hinsichtlich der Schule nöthig, so benimmt er sich deshalb mit dem Kreis Schulrath. Bei der mit der Kirchenvisitation verbundenen Prüfung der Schule verfährt der Dekan gemäß der Kirchenvisitationsinstruction.

## § 19.

Die in der Pfarrei des Dekans befindlichen Schulen prüft ein vom Oberkirchenrath ernannter Commissär.

## § 20.

Alljährlich am 1. November erstattet der Dekan auf Grund der von den Geistlichen und Kirchengemeinderäthen vorgelegten Prüfungsberichte (§ 11) und eigenen Wahrnehmungen an den Oberkirchenrath einen Generalbericht über das Schulwesen seiner Diocese, worin er sich eingehend über den Zustand der Schulen in kirchlicher und religiös-sittlicher Beziehung, über die Leistungen der an dem religiösen Unterricht und der religiösen Erziehung der Schuljugend beteiligten Geistlichen und Schullehrer und über das Verhalten der Lehrer in und außer dem Dienst, sowie über die von ihm etwa getroffenen Anordnungen und Verfügungen ausspricht. Diesem Bericht ist anzulegen eine tabellarische Uebersicht über sämtliche am Religionsunterricht beteiligte Geistliche und Schullehrer, mit Angabe ihrer beiderseitigen Leistungen, des

Vor- und Zunamens, Lebens- und Dienstalters der Schullehrer und der Zeit ihrer Anstellung an der betreffenden Schule und der Gesamtschülerzahl der einzelnen Schulen — und die auf die in dem abgelaufenen Jahre abgehaltenen Schulprüfungen vom Dekan erlassenen Bescheide, welche letztere nach genommener Einsicht wieder zurückgegeben werden.

## § 21.

Obige Bestimmungen finden auch ihre Anwendung auf die höheren Töchter Schulen und diejenigen Privatlehranstalten, für welche nicht die Verordnung vom 3. Juli 1866 über den Religionsunterricht in den Gelehrten Schulen maßgebend ist.

Karlsruhe, den 8. Januar 1867.

**Evangelischer Oberkirchenrath.**

**Ußlin.**

**Gimbel.**

Nr. 1583. Obige Verordnung des Evangelischen Oberkirchenraths wird hiemit den betreffenden Lehrern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Letztere werden zugleich angewiesen, in den für den Gesangunterricht bestimmten Stunden auch den Kirchengesang zu üben.

Karlsruhe, den 8. Februar 1867.

**Großherzoglicher Oberschulrath.**

**v. Seyfried.**

**Bohnlich.**

Die Anschaffung von Lehrbüchern und Vorlagen für die Gewerbeschulen des Landes betreffend.

Nr. 1780. An sämtliche Gewerbschulvorstände.

In das Verzeichniß der für die Gewerbeschulen empfohlenen Lehrbücher und Vorlagen ist einzurücken:

„Geometrische Konstruktionslehre für Körperflächenzerlegung“ bearbeitet für Gewerbeschulen als Vorlageblätter für Blecharbeiter, Buchbinder und zum Schattiren, von J. G. Schneider, Architekt und Hauptlehrer der Gewerbeschule in Freiburg, mit 30 Tafeln,

Freiburg i. B. Fr. Wagner'sche Buchhandlung 1867. Preis 4 fl.

Karlsruhe, den 12. Februar 1867.

**Großherzoglicher Oberschulrath.**

**v. Seyfried.**

**Krapf.**

## III.

**Dienstnachrichten.**

Nr. 1581. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule in Waldmühlbach, Amts Mosbach, ist zufolge der Präsentation der Gräfllich Leiningen-Billigheim'schen Standesherrschaft dem Hauptlehrer Heinrich Frey in Dumbach, Amts Buchen, übertragen worden.

Nr. 1777. Der katholische Schulkandidat Wendelin Müller von Schlatt am Randen ist auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen worden.

In den Pensionsstand tritt:

am 23. April d. J.

der katholische Hauptlehrer Johann Mayer in Diersburg.

## IV.

**Diensterledigungen.**

Nr. 1569. Die durch die Pensionirung des Hauptlehrers Ernst Wilhelm Jäck auf 23. April l. J. in Erledigung kommende Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule in Wiesloch, mit einem festen Jahresgehalte von 600 fl., ohne Anspruch auf freie Wohnung oder Wohnungsentschädigung, soll bis dahin wieder besetzt werden.

Die Bewerber um diesen Dienst, welche ihre Befähigung zum Unterricht in der französischen Sprache nachzuweisen vermögen, haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei der Kreis Schulvisitatur in Heidelberg zu melden.

Nr. 1783. An der erweiterten Volksschule in Offenburg ist eine weitere Lehrstelle mit einem Einkommen von 800 fl. bis 1000 fl. errichtet worden und soll demnächst besetzt werden.

Die Bewerber um diese Stelle, welche ihre Befähigung zu dem Unterrichte in den Realien, in der französischen Sprache und auch in den Anfangsgründen der englischen Sprache nachzuweisen vermögen, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei der Großh. Kreis Schulvisitatur in Offenburg zu melden.

Nr. 1372. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Bräunlingen, Amts Donaueschingen, Kreis Schulvisitatur Billingen, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 250 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist. Dem zweiten Hauptlehrer ist außerdem, falls er sich zur Ertheilung von landwirthschaftlichen und gewerblichen Unterricht eignet und versteht, von Seiten der Gemeinde eine Vergütung von jährlichen 50 fl. zugesichert.

Nr. 1769. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Knabenschule in Durlach, Kreis Schulvisitatur Karlsruhe, mit dem Dienst Einkommen der dritten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 580 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 30 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 1909. Der katholische Schuldienst zu Dumbach, Amts Buchen, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Dienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

## V.

**Todesfälle.**

Gestorben sind:

der evangelische Schulkandidat Johann Schächtele von Thiengen am 27. Januar d. J.,  
der evangelische Hauptlehrer Johann Georg Huber in Grödingen am 29. Januar d. J.,  
der katholische Schulverwalter Jakob Striegel in Gattenbach am 31. Januar d. J.

**Berichtigung.**

Nr. 1548. Zu dem Ausschreiben des evangelischen Schuldienstes in Thiengen (Schulverordnungsblatt I von 1867 Seite 5) wird nachträglich bemerkt, daß der Inhaber dieses Schuldienstes eine darauf ruhende Zehntablösungskapitalschuld im Betrage von 60 fl. 26 kr. nebst Zinsen durch Bezahlung von jährlich 6 fl. Kapital und Zins abzutragen hat.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. März

1867.

## I.

**Landesherrliche Entschliefungen.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 30. Januar d. J.

dem Hauptlehrer Konrad Stocker in Pfohren in Anerkennung seiner langjährigen Dienstleistungen die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen;

unter dem 26. Februar d. J.

den Lehramtspraktikanten Aloys Metzger in Weinheim zum Professor an der höheren Bürgerschule in Freiburg zu ernennen.

## II.

**Bekanntmachungen.**

Die Vorbereitung zum öffentlichen Dienst eines wissenschaftlichen Lehrers an Mittelschulen betreffend.

Nr. 2215. Die gemäß § 1 Ziffer 2 und § 27 u. ff. der landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar l. J. (Schulverordnungsblatt Nr. III) mit den Lehramtspraktikanten künftig vorzunehmende Dienstprüfung soll im Laufe dieses Jahres erstmals stattfinden.

Die Lehramtspraktikanten, welche an dieser Prüfung Theil zu nehmen wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie ihre desfalligen Eingaben gemäß § 29 obiger Verordnung im Juli l. J. anher einzureichen haben. Wer auf die nach § 32 der genannten Verordnung zulässige Vergünstigung Anspruch zu haben glaubt, hat sein Gesuch mit den nöthigen Begründungen alsbald anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 19. Februar 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Bohnlich.

Die Herausgabe und Einführung eines neuen Diöcesan-Katechismus betreffend.

Nr. 3002. Nachstehende Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariats wird zu Folge Ermächtigung des Großh. Ministeriums des Innern vom 8. v. M. Nr. 1937/38 den Schulbehörden und Lehrern mit Bezug auf § 15 des Gesetzes vom 9. October 1860 Regierungsblatt Nr. 51, und auf § 8 des Gesetzes vom 29. Juli 1864, Regierungsblatt Nr. 33, zur Nachachtung eröffnet.

Karlsruhe, den 1. März 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Wohnlich.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 3011.

Freiburg, den 12. April 1866.

Die Herausgabe und Einführung des neuen Diöcesan-Katechismus betreffend.

Beschluß.

An sämtliche Dekanate der Erzdiöcese ist zur Eröffnung an den Hochw. Klerus zu erlassen: Seine Erzbischöfliche Excellenz, unser Hochwürdigster Herr Erzbischof Hermann v. Vicari hat die Herausgabe und Einführung neuer Diöcesan-Katechismen angeordnet. Der „kleine“ Katechismus für die untern Klassen der Elementarschulen und der „mittlere“ für die obern Klassen sind so eben in der Herder'schen Verlags-handlung in Freiburg erschienen und sofort versendet worden; der „große“ Katechismus, wo thunlich für die christliche Lehre, sodann für die höheren Bürgerschulen, Gymnasien, Lyceen und überhaupt für das christliche Volk bestimmt, wird in Bälde nachfolgen. Wir beeilen uns, den Hochw. Klerus der ganzen Erzdiöcese hievon in Kenntniß zu setzen und verpflichten denselben, von nun an keine andern, als die genannten Diöcesan-Katechismen anzuschaffen. Zur Vermeidung außerordentlicher Ausgaben wird gestattet, daß die gegenwärtig in den Schulen gebrauchten Katechismen bis zu deren Abgang belassen werden dürfen. Nach Umfluß von längstens drei Jahren sind jedoch alle andern Katechismen außer Gebrauch gesetzt. Ueber den Vollzug dieser unserer Anordnung werden sowohl unsere Hochw. Dekanate als auch die Religionsprüfungs-kommissäre wachen.

Der Preis der Katechismen ist in allen Theilen der Erzdiöcese derselbe, nämlich für den kleinen roh 3 fr., gebunden 4 fr.; für den mittleren roh 8 fr., gebunden 11 fr.; für den großen gebunden 18 fr.

J. G. e. G. B.

gez. Orbin.

Die Dienstprüfung der Volksschulkandidaten betreffend.

Nr. 2942. Die in § 26 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Mai 1834 bezw. vom 3. October 1851 vorgeschriebene Dienstprüfung wird an den Schullehrerseminarien an unten genannten Tagen abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind unter Anschluß des Kandidatenscheines längstens bis zum 1. April l. J. anher einzureichen.

Diesjenigen, welche keine abschlägige Verbescheidung erhalten, haben sich am Tage vor Beginn der Prüfung bei der betreffenden Seminarirection zu melden.

Am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe  
den 30. April l. J. und ff.

An den katholischen Schullehrerseminarien in Ettlingen und Meersburg  
den 1. Mai l. J. und ff.

Karlsruhe, den 1. März 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Senfried.

Wohnlich.

Die Aufnahme von Schulaspiranten in die Schullehrerseminarien betreffend.

Nr. 2943. Die Prüfung der Schulaspiranten behufs ihrer Aufnahme in die Schullehrerseminarien findet an den unten genannten Tagen statt.

Die Schulaspiranten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben die in der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 13. Januar 1836 vorgeschriebenen Zeugnisse vor dem 1. April d. J. durch die vorgesezte Kreis Schulvisitatur an die betreffende Seminarirection einzusenden und sich am Tage vor Beginn der Prüfung in dem Schullehrerseminar einzufinden.

Am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe  
den 8. Mai l. J. und ff.;

am katholischen Schullehrerseminar in Ettlingen  
den 9. Mai l. J. und ff.;

am katholischen Schullehrerseminar in Meersburg  
den 20. Mai l. J. und ff.

Karlsruhe, den 1. März 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Senfried.

Wohnlich.

Die Schulkandidatenprüfung an den Schullehrerseminarien betreffend.

Nr. 3176. Die Schulkandidatenprüfung, welche nach der öffentlichen Prüfung an den Schullehrerseminarien stattfindet, wird an den unten genannten Tagen abgehalten.

Zu derselben können sich jene bereits im Dienste verwendeten Schulamtsaspiranten, welche behufs der Erlangung der Kandidatenscheine noch eine Prüfung zu bestehen, sowie jene, welche sich anderweitig für das Lehramt vorbereitet haben, einfinden.

Am evangelischen Schullehrerseminar in Karlsruhe

den 9. April l. J. und ff.;

am katholischen Schullehrerseminar in Ettlingen

den 11. April l. J. und ff.;

am katholischen Schullehrerseminar in Meersburg

den 26. April l. J. und ff.

Karlsruhe, den 4. März 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Wohnlich.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 2439. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Niedergebisbach, Amts Säckingen, dem Hilfslehrer Leonhard Geng in Wasenweiler, Amts Breisach.

Nr. 2952. Die mit dem Messner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Gernsbach, Amts Adelsheim, dem Schulverwalter Franz Ignaz Heilig daselbst.

Nr. 3013. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Bettmaringen, Amts Bonndorf, dem Hauptlehrer Joseph Dörner in Böhlingen, Amts Radolfzell.

Nr. 3218. Die mit dem Messner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Schiltach, Amts Wolfach, dem Hauptlehrer Johann Michael Höflin in Hinterlehengericht, Amts Wolfach.

Nr. 3228. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Steinmauern, Amts Rastatt, dem Hauptlehrer Leopold Börner in Schluttenbach, Amts Ettlingen.

Nr. 3229. Die theilweise mit dem Messner- und Organistendienste verbundene zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Kuppenheim, Amts Rastatt, dem Hauptlehrer Leonhard Bechtold, in Rühbrunn, Amts Tauberbischofsheim.

Nr. 3231. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Zusenhofen, Amts Oberkirch, dem Hauptlehrer Bernhard Klaus in Straßenheim, Amts Weinheim.

Nr. 3233. Die mit dem Messner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Bermersbach, Amts Gernsbach, dem Hauptlehrer Joseph Gumper in Herrenwies, Amts Bühl.

Nr. 3239. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Freiolsheim, Amts Gernsbach, dem Schulverwalter Karl August Graf in Bermersbach, Amts Gernsbach.

Nr. 3252. Die mit dem Mesner- und Organistendienst verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Gundelzingen, Amts Freiburg, dem Hauptlehrer Georg Zipp in Rinthelm, Amts Karlsruhe.

Nr. 3253. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Stürzenhardt, Amts Buchen, dem Unterlehrer Karl Möhler in Gerlachsheim, Amts Tauberbischofsheim.

Nr. 3254. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Bödingen, Amts Emmendingen, dem Hauptlehrer Karl Christian Epp in Oberschaffhausen, Amts Emmendingen.

Nr. 3256. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Leibenstadt, Amts Adelsheim, zufolge der Präsentation der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft dem Schulverwalter Karl Bröner daselbst.

Nr. 3271. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu St. Wilhelm, Amts Freiburg dem Hauptlehrer Franz Joseph Reiningger in Rickenbach, Amts Säckingen.

Nr. 2997. Der Verzicht des Hauptlehrers Joseph Water in Pfullendorf auf die ihm übertragene erste Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule in Stoßach wird genehmigt und derselbe auf der Schulstelle in Pfullendorf belassen.

In den Pensionsstand treten

am 23. April d. J.

der katholische Hauptlehrer Mattäus Ehrle in Seelsingen,  
der katholische Hauptlehrer Ludwig Meyer in Rusbach,  
der katholische Hauptlehrer Johann Schmalz in Sulzbach.

#### IV.

#### Diensterledigungen.

Nr. 2361. Der z. J. mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Diersburg, Amts und Kreis Schulvisitatur Offenburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Freiherrlich von Röder'schen Grundherrschaft in Diersburg als Patron zu melden.

Nr. 2689. Der katholische Schuldienst zu Wolfach, Kreis Schulvisitatur Offenburg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 140 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst, mit welchem der Organistendienst gegen einen besondern Gehalt von 120 fl. und der Unterricht im Zeichnen gegen eine von der Gemeinde ausgeworfene Aufbesserung von 100 fl. verbunden ist, haben sich innerhalb 14 Tagen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Regierungsblatt Nr. 38.) durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft in Donaueschingen zu melden und sich dabei nicht nur über ihre Befähigung als Zeichnungslehrer und Organist, sondern auch über ihre Fähigkeit, einen Musikchor zu leiten, auszuweisen.

Nr. 2997. Der mit dem Organistendienste verbundene, in die zweite Klasse gehörige erste katholische Schuldiens zu **Stoßach**, Kreis Schulvisitation Constanz, mit einem fixen Einkommen von 550 fl. nebst einer Wohnungsschädigung von 125 fl., einem Gehalte von 33 fl. für Ertheilung von Zeichnungsunterricht, dem Bezuge von vier Klaftern Buchenholz und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 240 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 30 kr. für jedes Kind festgesetzt ist, ist in Folge des Verzichts des Hauptlehrers **Joseph Maier** in **Pfullendorf** in Erledigung gekommen, und soll mit einem Lehrer, welcher neben dem Unterrichte in den Realien insbesondere auch Unterricht im Zeichnen zu ertheilen im Stande ist, wieder besetzt werden.

Die Bewerber um diese Stelle, unter welchen diejenigen, welche auch in der französischen Sprache Unterricht zu ertheilen vermögen, vorzugsweise werden berücksichtigt werden, haben sich unter Nachweisung ihrer Befähigung innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitationen bei der Kreis Schulvisitation in Konstanz zu melden.

Nr. 2387. Der katholische Schuldiens zu **Sulzbach**, Amts **Ettlingen**, Kreis Schulvisitation Baden mit dem Dienstehkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 2543. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldiens zu **Hohenhausen**, Amts **Weinheim**, Kreis Schulvisitation Heidelberg, mit dem Dienstehkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 30 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 2707. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldiens zu **Scherzingen**, Amts- und Kreis Schulvisitation Freiburg, mit dem Dienstehkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 7 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 3315. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldiens zu **Seelfingen**, Amts **Ueberlingen**, Kreis Schulvisitation Konstanz, mit dem Dienstehkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 30 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldiens haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitationen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

## V.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

Professor **Hermann Goll** an der höheren Bürgerschule in Karlsruhe am 10. Februar d. J.,  
 der katholische Hauptlehrer **Joseph Oberle** in Saig am 16. October v. J.,  
 der katholische Hauptlehrer **Martin Rinderle** in Blumenfeld am 15. Februar d. J.,  
 der evangelische Hauptlehrer **Friedrich Baumann** in Prechtthal am 19. Februar d. J.,  
 der katholische Hauptlehrer **Vigilius Schulz** in Berghaupten am 28. Februar d. J.,  
 der katholische Hauptlehrer **Franz Joseph Rechner** von Lutzingen am 3. März d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 4. April

1867.

## I.

**Landesherrliche Entschließung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich  
unter dem 7. März d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem evangelischen Hauptlehrer Wilhelm Adelman zu Dertingen, in Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

## II.

**Bekanntmachung.**

Nr. 4189. Die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

1. Es wird den betreffenden Lehrern und Ortschulrathen hiermit zur Kenntniß gebracht, daß die nach der Ministerialverordnung vom 15. Januar l. J. (Schulverordnungsblatt Nr. II) für das Jahr 1867 bewilligten außerordentlichen Gehaltsaufbesserungen der Volksschulhauptlehrer, soweit es auf Grund der bis jetzt eingereichten Einkommensberechnungen geschehen konnte, nunmehr konstatiert sind, und wir den Großh. Verwaltungshof unter Einem ersucht haben, diese von den Großh. Amtskassen zu bestreitenden Gehaltsaufbesserungen und zwar die Antheile derjenigen Lehrer, welche wegen Abkommens von ihren bisherigen Stellen keine vollen Jahresbeträge, sondern nur Raten hieraus anzusprechen haben, sogleich, die übrigen Aufbesserungen aber nach Maßgabe des § 4. der angeführten Ministerialverordnung in Quartals- bzw. Halbjahrsraten unter Abzug der gesetzlichen Klassensteuer durch Vermittlung der Ortschulräthe gegen von den Vorsitzenden derselben beglaubigte Quittungen ausbezahlen zu lassen.

2. Bezüglich der eingelaufenen Einkommensberechnungen und Aufbesserungsgesuche ist zur Nachricht für die betreffenden Petenten hier im Allgemeinen zu bemerken, daß sich manche

Lehrer dabei nicht streng an die Bestimmungen der mehrerwähnten Ministerialverordnung vom 15. Januar l. J. gehalten haben und entweder gar nicht oder doch nicht in dem Maße, wie sie dies selbst berechneten und verlangten, an der bewilligten außerordentlichen Gehaltsaufbesserung theilnehmen konnten. So mußten die Gesuche einiger Schulverwalter um Aufbesserung ihres Gehaltes auf 350 fl. beziehungsweise 400 fl. unberücksichtigt bleiben, weil diese außerordentliche Gehaltsaufbesserung nur für Hauptlehrer bestimmt worden ist, und die betreffenden Schulverwalter die in § 5 Abs. 2 jener Verordnung zugesicherte Gehaltsaufbesserung durch Ueberlassung des ganzen ordentlichen Dienstinkommens der von ihnen verwalteten Stellen überdies bereits erhalten hatten.

Auch einige Hauptlehrer mußten unberücksichtigt bleiben, weil ihr Jahreseinkommen theils nach ihrer eigenen richtigen Berechnung, theils nach der diesseits erfolgten Berichtigung ihrer Berechnung den Betrag von 350 fl. beziehungsweise in Orten mit mehr als 500 Einwohnern, von 400 fl. erreicht und überschreitet. Bei einigen andern Hauptlehrern mußte die angesprochene Gehaltsaufbesserung ermäßigt werden, weil ihrer Forderung nicht wie vorgeschrieben, die Bevölkerung des Schulortes, sondern jene der politischen Gemeinde oder der Schulgemeinde zu Grunde gelegt war, oder weil ihr ordentliches Jahreseinkommen nach der einmal gegebenen Vorschrift sich höher berechnete, als sie angenommen hatten.

Die meisten Berichtigungen der vorgelegten Einkommensberechnungen wurden dadurch veranlaßt:

- a) daß manche Lehrer glaubten, die auf ihrem Einkommen ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten (wie Klassensteuer, Wittwenkassebeitrag, Zehntbeitrag, Aufwand für den Hilfslehrer) am Einkommen abrechnen und so diese Leistungen für dieses Jahr auf die Großh. Staatskasse überwälzen zu dürfen, was nicht zulässig ist;
- b) daß ferner die mit dem Bezug einzelner Naturaleinkommenstheile verbundenen Kosten (wie z. B. Holzmacherlohn, Abgaben vom Bürgernutzen) am Anschlag derselben ebenfalls abgezogen werden wollten, während solche Kosten schon beim Anschlag selbst berücksichtigt sind, und
- c) daß endlich für die unter dem Einkommen begriffenen Naturalien und Güternutzungen und zwar von den einzelnen Petenten zumeist nicht für alle, sondern nur für einzelne solcher Einkommenstheile, bei denen der doppelte Betrag des gesetzlichen Anschlags gerade zu hoch schien, der Anschlag nach dem Durchschnitt des Ertrags und beziehungsweise der Marktpreise der letzten Jahre oder nach den laufenden Preisen gebildet oder aber der einfache gesetzliche Anschlag beibehalten werden wollte, während alle diese Einkommenstheile, gleichviel ob die Naturalien wirklich in natura geliefert oder nach Marktdurchschnittspreisen in Geld vergütet werden, und ob einzelne Theile dormalen mehr oder weniger werth sind, nach der ausdrücklichen Vorschrift in § 2 Abs. 1 a der Verordnung mit dem doppelten Betrag ihres gesetzlichen Anschlags in Aufrechnung gebracht werden müssen.

Nur wenn statt der noch in den Erkenntnissen über Aufbringung der Lehrergehalte angenommenen Naturaleinkommenstheile feste jährliche Geldbeträge verabreicht werden, durften und dürfen letztere statt des doppelten Anschlags der betreffenden Naturalien in die Einkommensberechnung aufgenommen werden. Solche Einkommensumwandlungen müssen aber, wenn sie nicht früher schon zur Kenntniß der Oberschulbehörde gebracht und beziehungsweise von derselben gutgeheißen worden sind, besonders nachgewiesen werden.

3. Was die noch zu konstatirenden Gehaltsaufbesserungen für diejenigen Volksschulhauptlehrer betrifft, welche nach dem 1. Januar l. J. auf eine nach der Verordnung vom 15. Januar l. J. zum Anspruch auf Gehaltsaufbesserung berechtigende Stelle versetzt worden sind oder im Laufe dieses Jahres noch versetzt werden, so erwarten wir gemäß § 5 Abs. 3 der angeführten Verordnung nach erfolgtem Aufzug derselben alsbaldige Vorlage der verordnungsmäßigen Berechnung ihres neuen jährlichen Dienstinkommens.

Ist eine solche Einkommensberechnung vom Vorgänger im Dienste bereits eingereicht und die verordnete Gehaltsaufbesserung für denselben konstatirt worden, so genügt von Seiten des nachherigen Inhabers der Stelle eine einfache Meldung, in welcher sich auf die vom Dienstvorgänger eingereichte Einkommensberechnung zu berufen ist.

Karlsruhe, den 29. März 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Krapf.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Groß. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 3475. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Kieselbronn, Amts Pforzheim, zufolge der Präsentation der Freiherrlich Göler von Ravensburg'schen Patronats Herrschaft dem Unterlehrer Karl Ludwig Schwender in Pforzheim.

Nr. 3503. Die mit dem Mesnerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Weil, Amts Engen, dem Hauptlehrer Jakob Fischer in Bierbronnen, Amts Waldshut.

Nr. 3573. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Uffingen, Amts Borberg, dem Hauptlehrer Andreas Quenzer in Rembach, Amts Wertheim.

Nr. 3574. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Oberspizenbach, Amts Walbkirch, dem Hauptlehrer Alexander Wächner in Herrenschwand, Amts Schönau.

Nr. 3576. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Oberschüpf, Amts Borberg, dem Hauptlehrer Peter Heinrich Koch in Rokenau, Amts Eberbach.

Nr. 3577. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Rippberg, Amts Wallbürn, dem Hauptlehrer Franz Joseph Ulrich in Happach, Amts Schönau.

Nr. 3578. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Steinfurt, Amts Wallbürn, dem Schulverwalter Dietrich Hurst in Bettmaringen, Amts Bonndorf.

Nr. 3579. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene erste Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu St. Georgen, Amts Freiburg, dem Hauptlehrer Karl Bell in Ebersweier, Amts Offenburg.

Nr. 3581. Eine theilweise mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Weisweil, Amts Kenzingen, dem Hauptlehrer Johannes Lohrer in Leiselheim, Amts Breisach.

Nr. 3582. Die mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Sandhofen, Amts Mannheim, dem Hauptlehrer Johann Chret in Ellmendingen, Amts Pforzheim.

Nr. 3583/4. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Wieblingen, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Jacob Friedrich Müller in Weinheim.

Nr. 3585. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Oberdielbach, Amts Eberbach, dem Unterlehrer Johann Conrad Fischer in Mannheim.

Nr. 3586. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Heiligkreuzsteinach, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Adam Merkel in Altenbach, Amts Heidelberg.

Nr. 3587. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Adelshofen, Amts Eppingen, zufolge der Präsentation der gräflich von Neipperg'schen Grund- und Patronats Herrschaft dem Unterlehrer Karl Maximilian Kappes in Eppingen.

Nr. 3588. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Schluchtern, Amts Eppingen, dem Hauptlehrer Jakob Beisel in Reichenbach, Amts Tryberg.

Nr. 3589. Eine theilweise mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Schönau, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Ludwig Reimold in Eplingen, Amts Borberg,

Nr. 3593/4. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Dilsberg, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Friedrich Trautmann in Büschau, Amts Schopfheim.

Nr. 3595. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Langenschiltach, Amts Triberg, dem Schulverwalter Jacob Heinrich Gebhard in Deutschneureuth, Amts Karlsruhe.

Nr. 3596. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hohnhurst, Amts Rork, dem Unterlehrer Theodor Gscheidlen in Weingarten, Amts Durlach.

Nr. 3598. Die mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Endenburg, Amts Schopfheim, dem Unterlehrer Johann Georg Gfllinger in Ihringen, Amts Breisach.

Nr. 3599. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Rinklingen, Amts Bretten, dem Hauptlehrer Johann Philipp Schleid in Guttenbach, Amts Mosbach,

Nr. 3602. Eine mit dem Mesner- und Organistendienste abwechselnd verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Knielingen, Amts Karlsruhe, dem Hauptlehrer Heinrich Braun in Treschklingen, Amts Sinsheim.

Nr. 3603. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Deutschneureuth, Amts Karlsruhe, dem Hauptlehrer Johann Erles in Gisingen, Amts Pforzheim.

Nr. 3604. Die mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Rusploch, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Johann Anton Uihlein in Tauberbischofsheim

Nr. 3605. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Filialschule zu Zwingenberg, Amts Eberbach, dem Unterlehrer Johann Hoffstätter in Gernsbach.

Nr. 3606—7. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Altenbach, Amts Heidelberg, dem Schulverwalter Anton Hoffner in Baierthal, Amts Wiesloch.

Nr. 3608—9. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Ziegelhausen, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Ferdinand Englert in Grossachsen, Amts Weinheim.

Nr. 3783. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Guttenbach, Amts Mosbach, dem Hauptlehrer Julius Stork in Hochhausen, Amts Mosbach.

Nr. 4042. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Ottenhöfen, Amts Achern, dem Unterlehrer Johann Robert Kroß in Engen.

Nr. 4043. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Mörstelstein, Amts Mosbach, dem Unterlehrer Karl Borbach in Endingen, Amts Kenzingen.

Nr. 4044. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Mörtelstein, Amts Mosbach, dem Unterlehrer Adam Schmitt in Durlach.

Nr. 4045—46. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Asbach, Amts Mosbach, dem Hauptlehrer Christoph Wilhelm Dettnerer in Allemühl, Amts Eberbach.

Nr. 4047. Die mit dem Mesnerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Rheinweiler, Amts Müllheim, dem Hauptlehrer Reinhold Schmid in Altschwand, Amts Säckingen.

Nr. 4074. Die Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Waldfirch, Amts Waldfirch, dem Schulverwalter Mathias Weber in Stockach.

Nr. 4155. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Guttentbach, Amts Mosbach, dem Hauptlehrer Karl Ludwig Frey in Weiler, Amts Billingen.

Nr. 4159. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hemsbach, Amts Weinheim, dem Hauptlehrer Peter Balsbach in Friedrichsthal, Amts Karlsruhe.

Nr. 4164. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Heidelberg, dem Hauptlehrer Abraham Böck daselbst.

Nr. 4286. Die dritte Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Heidelberg, dem Hauptlehrer Johann Schück daselbst.

Nr. 4287. Die vierte Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Heidelberg, dem Hauptlehrer Jakob Friedrich Steinhilper daselbst.

Nr. 4288. Die fünfte Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Heidelberg, dem Hauptlehrer David Friedrich Holdermann daselbst.

Nr. 4285. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Bernmersbach, Amts Gernsbach, dem Hauptlehrer Gregor Silberer in Kappel, Amts Billingen.

Nr. 4346. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Wies, Amts Schopfheim, dem Hauptlehrer Wilhelm Weiss in Sunthausen, Amts Donaueschingen.

Nr. 4347. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Warmbach, Amts Lörrach, dem Schulverwalter Wendelin Matt in Hütten, Amts Säckingen.

Auf Ansuchen wurden aus dem Schulfache entlassen:

Nr. 3466. Der evangelische Schulkandidat Georg Hartmann von Sulzbach.

Nr. 4310. Der katholische Schulkandidat Hermann Hahn von Honau.

Nr. 4191. Der Verzicht des Hauptlehrers Joseph Gumper in Herrenwies, auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule in Bernersbach, wird genehmigt und derselbe auf der Schulstelle in Herrenwies belassen.

In den Pensionsstand treten

am 23. April d. J.

der katholische Hauptlehrer Gabriel Dörner in Weinheim;

der katholische Hauptlehrer Josef Böhler in Hambach;

der evangelische Hauptlehrer Sebastian Freund in Sandhausen.

#### IV.

#### Diensterledigungen.

Die mit dem zweiten Diakonat verbundene Lehrstelle an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Lörrach mit einem Einkommen von jährlich 900 fl. nebst einer zu 10 Prozent des Einkommens berechneten Dienstwohnung.

Die Bewerber um diese Stelle haben sich innerhalb vier Wochen bei dem Größh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 3261. Der evangelische Schuldienst zu Neckarzimmern, Amts und Kreis Schulvisitatur Mosbach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Grund- und Patronats Herrschaft von Gemmingen-Hornberg in Neckarzimmern zu melden.

Nr. 3856. Der katholische mit dem Organistendienst verbundene Schuldienst zu Rickensbach, Amts Säckingen, Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 58 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Schuldienst haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgelegten Kreis Schulvisitaturen bei der Kreis Schulvisitatur Waldshut zu melden.

## V.

**Todesfälle.**

Gestorben sind:

- der pensionirte katholische Hauptlehrer Franz Josef Herrmann in Pforzheim am 27. December v. J.;
- der pensionirte katholische Hauptlehrer Anton Weigel in Rohmatt, Amts Schönau, am 8. Januar d. J.;
- der pensionirte evangelische Hauptlehrer Georg Adam Reinhard in Rohrbach, Amts Heidelberg, am 23. März d. J.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. Mai

1867.

## I.

**Landesherrliche Entschließung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich  
unter dem 6 April d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem israelitischen Hauptlehrer Gopmann Ladenburger in  
Ladenburg in Anerkennung seiner fünfzigjährigen erspriesslichen Lehrthätigkeit die kleine goldene  
Civilverdienst-Medaille zu verleihen.

## II.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.**

Uebersicht über die Frequenz der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1865/66.

In dem Schuljahre 1865/66 wurden die Gelehrten- und höheren Bürgerschulen von der  
nachverzeichneten Anzahl von Schülern besucht:

Anstalten.	Schüler- zahl.	Im Ganzen.	Anstalten.	Schüler- zahl.	Im Ganzen.
<b>A. Lyceen.</b>			<b>B. Gymnasien.</b>		
Karlsruhe . . . .	405	599	Bruchsal . . . . .	166	579
In der Vorschule	194		Donauessingen . . . .	89	
Konstanz . . . . .	189	Lahr . . . . .	65		
Freiburg . . . . .	392	Offenburg . . . . .	123		
Heidelberg . . . .	254	Tauberbischofsheim . .	136		
Mannheim . . . . .	249				
Rastatt . . . . .	181				
Wertheim . . . . .	127	1,991			

Anstalten.	Schülerzahl.	Im Ganzen.	Anstalten.	Schülerzahl.	Im Ganzen.
<b>C. Pädagogien.</b>			Heidelberg . . . . .	234	
Durlach (mit höherer Bürgerschule) . . . . .	69	407	Hornberg . . . . .	34	
Lörrach . . . . .	117		Kork . . . . .	13	
Pforzheim . . . . .	221		Ladenburg . . . . .	148	
			Mannheim . . . . .	157	
<b>D. Höhere Bürgerschulen.</b>			Mosbach . . . . .	107	
Baden . . . . .	102		Müllheim . . . . .	119	
Bischofsheim am Rhein . . . . .	37		Schopfheim . . . . .	80	
Bretten . . . . .	83		Sinsheim . . . . .	94	
Buchen . . . . .	57		Ueberlingen . . . . .	56	
Carlsruhe . . . . .	366		Villingen . . . . .	61	
Constanz . . . . .	132		Waldshut . . . . .	46	
Eberbach . . . . .	52		Weinheim . . . . .	51	2,670
Emmendingen . . . . .	66		An höheren Bürger-		
Eppingen . . . . .	104		schulen . . . . .		2,670
Ettenheim . . . . .	198		„ Pädagogien . . . . .		407
Ettingen . . . . .	57		„ Gymnasien . . . . .		579
Freiburg . . . . .	173		„ Lyzeen . . . . .		1,991
Gernsbach . . . . .	43		Gesammtzahl . . . . .		5,647

Im Jahre 1866 wurden von den Lyzeen und auf den Grund der bei dem Großh. Oberschulrath erstandenen Maturitäts- und Gymnasialprüfung zum Studium der beigesezten Berufsfächer entlassen:

Von den Lyzeen zu:	Zahl der entlassenen Schüler.	Theologen:												
		katholische	evangelische	israelitische	Jurisprudenz	Medizin.	Kameral.	Philologie.	Ingenieurfach.	Notariatsfach.	Forstsch.	Mathem. und Naturwiss.	Philosophie.	Unbestimmt.
Carlsruhe . . . . .	31	3	7	1	14	2	4	—	—	—	—	—	—	—
Constanz . . . . .	18	10	—	—	3	2	1	—	—	—	1	1	—	—
Freiburg . . . . .	35	21	2	—	5	2	2	3	—	—	—	—	—	—
Heidelberg . . . . .	13	—	—	—	6	4	1	1	—	—	—	—	1	—
Mannheim . . . . .	9	—	2	—	3	2	—	1	—	—	—	—	1	—
Rastatt . . . . .	24	19	—	—	2	—	2	1	—	—	—	—	—	—
Berthheim . . . . .	13	1	1	—	4	3	2	—	—	—	—	1	—	1
Nach der bei dem Großherzoglichen Oberschulrath erstandenen Prüfung	18	1	3	1	2	5	2	2	—	1	—	1	—	—
	161	55	15	2	39	20	14	8	—	1	1	3	2	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. April 1867.

Großh. Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Braunwald.

## III.

**Bekanntmachungen.**

Die Einführung von Lehrbüchern und sonstigen Lehrmitteln in den Volksschulen betreffend.

Nr. 4800. An sämtliche Kreis Schulvisitaturen und Ortsschulräthe.

Wir machen hiermit die Kreis Schulvisitaturen und Ortsschulräthe auf nachstehendes Werkchen, welches als zum Gebrauche in den Volksschulen geeignet empfohlen werden kann, aufmerksam:

Atlas für badische Volksschulen.

Inhalt:

- |                          |  |
|--------------------------|--|
| 1) Großherzogthum Baden. | 4) Westliche                           |
| 2) Deutschland.          | 5) Ostliche Halbkugel.                 |
| 3) Europa.               | 6) Vereinigte Staaten von Nordamerika. |

Preis 6 Kreuzer, — für die um eine Heimaths- und Sternkarte vermehrte Ausgabe 9 Kreuzer.  
Bruchsal, Druck und Verlag von Ernst Wilhelm Kay 1867.

Karlsruhe, den 2. April 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Krapf.

Nr. 5731. An sämtliche Ortsschulräthe.

Herr Seminarlehrer Pfaff in Ettlingen hat für die Badischen Volksschulen Sammlungen von vorzugsweise einheimischen Mineralien und Gebirgsarten veranstaltet, bestehend aus je 88 verschiedenen Nummern von Mineralien in 5 starken Pappschachteln, zum Preise von 6 fl. 12 kr.

Ebenso hat derselbe eine Sammlung von 12 Krystallmodellen, welche die hauptsächlichsten Krystallformen darstellen, zum Preise von 1 fl. 18 kr. anfertigen lassen.

Da sich beide Sammlungen sehr gut als Anschauungsmittel für den mineralogischen Theil des naturgeschichtlichen Unterrichts an Volksschulen eignen, so empfehlen wir dieselben den Ortsschulräthen und Gemeindebehörden zur Anschaffung für ihre Schulen.

Karlsruhe, den 16. April 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

v. Theobald.

Die Einführung eines drittenurses an den Schullehrerseminarien betreffend.

Nr. 5729. Nachdem bei den ständischen Berathungen über das Staatsbudget für 1866 und 1867 die Einführung eines dreijährigen Lehrurses an den Schullehrerseminarien gutge-

heißen und die zur Bestreitung des dadurch erwachsenden Mehraufwandes erforderlichen Mittel aus Großh. Staatskasse verwilligt worden, hat nach Anordnung Großh. Ministeriums des Innern diese Einrichtung nunmehr in der Art in's Leben zu treten, daß von jetzt an und erstmals mit Wirksamkeit für die im kommenden Schuljahre in den ersten Kurs eintretenden Zöglinge der Unterricht in den Seminarien nach dem diesseits festgestellten Lehrplane in drei Jahreskursen erteilt wird.

Indem dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die örtlichen Schulbehörden und die Lehrer die besondere Weisung, die ihrer Aufsicht unterstehenden Schulaspiranten hiervon mit dem Anfügen zu verständigen, daß die erforderlichen Staatsmittel verwilligt seien, um bedürftigen Seminarzöglingen für die ganze nunmehr verlängerte Unterrichtszeit die seither üblich gewesenen Stipendien zuweisen zu können.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß bis zum wirklichen Beginn des dritten Unterrichtskurses in allen drei Seminarien in den Sommerhalbjahren ein Fortbildungskurs abgehalten wird, an welchem — soweit die Zahl der übrigen Zöglinge und die vorhandenen Räumlichkeiten es gestatten — die nach Absolvierung des zweiten Kurses inzwischen aus dem Seminar austretenden Zöglinge, wie auch ältere, schon im Dienst befindliche Schulkandidaten Theil zu nehmen berechtigt sind und dessen Theilnehmern ebenfalls entsprechende Stipendien gewährt werden können.

Die Anmeldungen für das kommende Sommerhalbjahr haben unverweilt stattzufinden.

Karlsruhe, den 16. April 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Sepsfried.

v. Theobald.

#### IV.

#### Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 3600/1. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hertingen, Amts Lörrach, dem Hauptlehrer Mathias Steinhauer in Feldberg, Amts Müllheim.

Nr. 4591. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Filialschule zu Immeneich, Amts St. Blasien, dem Hauptlehrer Johann Pais in Fröhd, Amts St. Blasien.

Nr. 4595. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Nusloch, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Friedrich Kuhn in Laudenbach, Amts Weinheim.

Nr. 4598. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu St. Ilgen, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Valentin Hörauf in Bruchhausen, Amts Heidelberg.

Nr. 4599. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Pleutersbach, Amts Eberbach, dem Schulverwalter Georg Jacob Meinzler daselbst.

Nr. 4600. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Kirchheim, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Sebastian Fehrer in Neunkirchen, Amts Eberbach.

Nr. 4602. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Sulzbach, Amts Mosbach, dem Unterlehrer Valentin Ernst in Dorf Kehl, Amts Kork.

Nr. 4829. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Zimmern, Amts Engen, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenbergischen Landes- und Patronats Herrschaft dem Unterlehrer Georg Ignaz Hock in Heidelberg.

Nr. 4830. Die mit dem Organistendienste verbundene zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Lauda, Amts Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Joseph Schleyer in Grünsfeldhausen, Amts Tauberbischofsheim.

Nr. 4833. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Hoffstetten, Amts Wolfach, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenbergischen Landes- und Patronats Herrschaft dem Hauptlehrer Alois Schneider in Schappach, Amts Wolfach.

Nr. 4834. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Zimmern, Amts Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Joseph Alois Müller in Dainbach, Amts Borberg.

Nr. 5014. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Aulsingen, Amts Engen, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenbergischen Landes Herrschaft dem Hauptlehrer Adolf Werner in Brandenburg, Amts Schönau.

Nr. 5057. Die durch den Verzicht des Hauptlehrers Alexander Buchner erledigte, mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Oberspitzenbach, Amts Walbkirch, dem Unterlehrer Karl Blattmann in Karsau, Amts Säckingen.

Nr. 5077. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Knabenschule zu Durlach dem Hauptlehrer Philipp Zimmermann in Reichartshausen, Amts Sinsheim.

Nr. 5078. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Bahnbrücken, Amts Bretten, dem Schulverwalter Karl Heinrich Bauer in Durlach.

Nr. 5081. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Ebersweier, Amts Offenburg, dem Hauptlehrer Ferdinand Burger, Schulverwalter in Ziegelhausen, Amts Heidelberg,

Nr. 5203. Die theilweise mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene zweite Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Ihringen, Amts Breisach, dem Hauptlehrer Jacob Eberle in Schönau, Amts Heidelberg.

Nr. 5232. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Langenbach, Amts Wolfach, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenbergischen Landes- und Patronats-herrschaft dem Unterlehrer Leonhard Eichkorn in Triberg.

Nr. 5376. Eine theilweise mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Schönau, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Wilhelm Heiler, in Kallenbach, Amts Müllheim.

Nr. 5527/29. Die mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Oberuhldingen, Amts Ueberlingen, dem Hauptlehrer Johann Georg Sättle in Biesendorf, Amts Engen.

Nr. 5708. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Großachsen, Amts Weinheim, dem Hauptlehrer August Christoph Müller in Buch, Amts Waldshut.

Nr. 5736. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Langenbrücken, Amts Bruchsal, zufolge eines genehmigten Dienstaustausches dem Hauptlehrer Bernhard Schneider in Kappelwindeck, Amts Bühl.

Nr. 5737/38. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Kappelwindeck, Amts Bühl, zufolge eines genehmigten Dienstaustausches dem Hauptlehrer Karl Sigmund Andres in Langenbrücken, Amts Bruchsal.

Nr. 5742. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Oberschwandorf, Amts Stockach, dem Hauptlehrer Xaver Rinkenbach, in Dangstetten, Amts Waldshut.

Nr. 5743. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Allmannsdorf, Amts Constanz, dem Schulverwalter daselbst, Hauptlehrer Joseph Anton Knörr.

Nr. 5764. Die mit dem Mesnerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Rheinweiler, Amts Müllheim, in Folge des Verichts des Hauptlehrers Reinhold Schmid in Altenschwand dem Hauptlehrer Caspar Weiß in Hottingen, Amts Säckingen.

Nr. 5783. Die mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Diersburg, Amts Offenburg, zufolge der Präsentation der Freiherrlich von Röderschen Grund- und Patronats-herrschaft dem Unterlehrer Julius Huber in Niederschoppsheim, Amts Offenburg.

Nr. 6124. Die mit dem Mesnerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Saig, Amts Neustadt, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronats Herrschaft dem Hauptlehrer Rudolph Steinbrenner in Neule.

Aus dem Schulfache wurden entlassen:

Nr. 4806. Der katholische Volksschulkandidat Gottfried Dühmig von Ebenheid.

Nr. 5403. Der katholische Volksschulkandidat Emil Schupp von Oberalpfen.

Nr. 4960. Der evangelische Volksschulkandidat Ludwig Steinhilper von Heidelberg in Folge schwurgerichtlichen Urtheils vom 27. März l. J.

In den Pensionsstand sind getreten:

Am 23. April l. J.

die katholischen Hauptlehrer

Josef Andreas Schleyer in Seckach,  
 Alois Stocker in Gallmannsweil,  
 Josef Maurer in Kränkingen,  
 Johann Eckmann in Buchenbach,  
 Johann Friedrich Münster in Werbach,  
 Bernhard Forster in Reuthe,  
 Jakob Storckenmaier in Menningen,  
 Valentin Eberhard in Wagenschwand,  
 Georg Burkhard Ros in Gottersdorf,  
 Jakob Krager in Mühlhausen;

die evangelischen Hauptlehrer

Gotthilf Karl Rapp in Neckesheim,  
 Johann Peter Härdle in Hockenheim,  
 Wilhelm Friedrich Söll in Defingen.

## V.

### Diensterledigungen.

An der höheren Bürgerschule in Karlsruhe ist eine Lehrstelle mit einer Besoldung bis zu 1200 fl. durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Reception und bisherige dienstliche Wirksamkeit, sowie über ihre besondere Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in der Geschichte, deutschen, französischen und englischen Sprache und Literatur innerhalb vier Wochen bei dem Großh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 4303. Der mit dem Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Nasen, Amts Donaueschingen, Kreis Schulvisitation Billingen, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von 90 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 5404. Der katholische Schuldienst zu Langenbach, Amts- und Kreis Schulvisitation Billingen, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 5918. Der mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Menningen, Amts Messtirch, Kreis Schulvisitation Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese drei Dienste haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitationen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Landes- und Patronats Herrschaft durch die fürstliche Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 4292. Die sechste Hauptlehrer Stelle an der evangelischen Volksschule zu Heidelberg, Kreis Schulvisitation Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der dritten Klasse nebst freier Wohnung beziehungsweise Wohnungsentschädigung von 180 fl. und einem Schulgeldaversum von 300 fl.

Nr. 4812. Der mit dem Vorfänger und Schächterdienste verbundene israelitische Schuldienst zu Hemsbach, Amts Weinheim, Kreis Schulvisitation Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 5275. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Werbach, Amts- und Kreis Schulvisitation Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 165 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 5286. Der evangelische Schuldienst zu Friedrichsdorf, Amts Eberbach, Kreis Schulvisitation Mosbach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 20 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 5908. Der mit dem Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Weinheim, Kreis Schulvisitation Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der dritten Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 125 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitationen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

## VI.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

der katholische Hauptlehrer Franz Josef Rechner in Luttingen am 3. März d. J.;  
 der pens. evangelische Hauptlehrer Georg Friedrich Käser in Alt-Freistett am 13. März d. J.;  
 der pens. katholische Hauptlehrer Michael Link in Durbach am 19. März d. J.;  
 der pens. evangelische Hauptlehrer Karl Finter in Ittersbach am 20. März d. J.;  
 der evangelische Hauptlehrer Georg Leonhard Stemmler in Brombach am 25. März d. J.;  
 der evangelische Hauptlehrer Christian Friedrich Bürk in Rötteln am 29. März d. J.;  
 der pens. evangelische Hauptlehrer Gottfried Ruf in Dorf Rehl am 4. April d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. Mai

1867.

## I.

### Landesherrliche Entschliessungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:  
unter dem 6 April d. J.

die Vorstandsstelle an dem katholischen Schullehrerseminar in Meersburg dem geistlichen Lehrer Johann Merz am Lyceum in Rastatt, unter Verleihung der Staatsdienerereignschaft, zu übertragen;

unter dem 17. April d. J.

dem Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaften an dem Gymnasium in Bruchsal, Georg Follenius, unter Ernennung desselben zum Professor, die Staatsdienerereignschaft zu verleihen;

unter dem 1. Mai d. J.

den Director des Lyceums in Karlsruhe, Geheimen Hofrath Sockel, unter Anerkennung seiner langjährigen und erspriesslichen Dienstleistungen und unter Verleihung des Characters als Geheimer Rath dritter Klasse, mit Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres in den Ruhestand zu versetzen;

den Director des Königlich Preussischen Gymnasiums zu Hamm, Dr. Wendt, zum Director des Lyceums in Karlsruhe zu ernennen.

## II.

### Befugungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Stand des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds am Schlusse des Jahres 1866 betr.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis 31. December 1866 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 1. April 1867.

Großh. Ministerium des Innern.

Jolly.

Vdt. Baumgärtner.

### Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für 1866.

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		fl.	fr.
<b>A. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben.</b>			
<b>I. Einnahmen.</b>			
1.	Jahresbeiträge der Mitglieder . . . . .	16,766	37
2.	Aufnahme- und Verbesserungstaren . . . . .	3,832	31
3.	Güterbestandzins . . . . .	62	25
4.	Kapitalzins . . . . .	13,005	53
5.	Staatszuschuß . . . . .	15,000	—
6.	Beiträge von Orts- und Distriktsstiftungen . . . . .	330	9
7.	Sonstige Einnahmen . . . . .	—	—
	Summa . . . . .	48,997	35
<b>II. Ausgaben.</b>			
1.	Wittwengehälter . . . . .	29,833	55
2.	Erziehungsbeiträge . . . . .	3,449	26
3.	Nahrungsgehälter . . . . .	845	19
4.	Staats- und Gemeindeabgaben . . . . .	3	33
5.	Für eigenthümliche Liegenschaften . . . . .	—	—
6.	Zinse aus Passivkapitalien . . . . .	192	52
7.	Nachlaß und Verlust an Gefällen . . . . .	95	22
8.	Gehälter des Verwaltungspersonals . . . . .	670	36
9.	Bureaukosten der Verrechnung . . . . .	132	44
10.	Revisionskostenbeitrag . . . . .	403	—
11.	Sonstige Ausgaben . . . . .	3	3
	Summa . . . . .	35,629	50
<b>Abschluß.</b>			
	Die Einnahmen betragen . . . . .	48,997	35
	Die Ausgaben betragen . . . . .	35,629	50
	folglich ergibt sich eine Mehreinnahme von . . . . .	13,367	45

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
		fl.	fr.
<b>B. Darstellung des Vermögens.</b>			
<b>I. Rentirendes Vermögen.</b>			
1.	Liegenschaften . . . . .	921	11
2.	Aktivkapitalien . . . . .	318,481	59
<b>II. Nichtrentirendes Vermögen.</b>			
3.	Fahrnisse . . . . .	227	14
4.	Gefällrückstände . . . . .	2,925	37
	(hierunter sind 2239 fl. 58 fr. noch nicht verfallene Taxen und Beiträge begriffen).		
5.	Vorschüsse . . . . .	—	—
6.	Kassenvorrath . . . . .	852	50
	zusammen . . . . .	323,408	51
	Hieron sind abzuführen Schulden:		
7.	Ausgabreste . . . . .	1,695	29
	Rest reines Vermögen . . . . .	321,713	22
	Am 31. December 1865 hat dasselbe betragen . . . . .	308,885	48
	und hat sich mithin vermehrt um . . . . .	12,827	34
	Diese Vermehrung ist entstanden:		
	a. durch den Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben von . . . . .	13,367 fl. 45 fr.	
	b. durch neu konstatierte Ersatzposten . . . . .	3 „ 56 „	
	c. durch Gewinn an heimbezahlten badischen Eisenbahnobligationen . . . . .	127 „ 30 „	
	d. durch Vermehrung des Inventarwerthes zusammen . . . . .	2 „ 39 „ 13,501 fl. 50 fr.	
	nach Abzug		
	e. der neu konstatierten Passiv-Ersatzposten . . . . .	2 fl. 31 fr.	
	f. des Verlusts am Vermögensstock (durch Verkauf von Staatspapieren) . . . . .	671 fl. 45 fr.	
		674 fl. 16 fr.	
	gibt obige Vermehrung von . . . . .	12,827	34

Ordnungs- zahl.	Gegenstand.	Betrag.	
	Unter dem Vermögen ist mit inbegriffen:	fl.	fr.
	a. Das eingeworfene Vermögen des ehemaligen evangelischen Schullehrerwitwenfiscifonds von . . . . .	46,241	17
	b. Das Vermögen des frühern katholischen altbadischen Schullehrerwitwenfiscifonds von . . . . .	44,134	53
	zusammen . . . . .	90,376	10
<b>C. Darstellung des Personalstandes.</b>		Gesamt- Zahl.	
	Am 31. December 1866 waren es:		
1.	Beitragspflichtige Mitglieder . . . . .		2,309
	Stand am 31. December 1865 . . . . .		2,278
	Vermehrung . . . . .		31
2.	Bezugsberechtigte Wittwen . . . . .		544
	Stand am 31. December 1865 . . . . .		538
	Vermehrung . . . . .		6
3.	Zum Bezug des Erziehungsbeitrages berechnete Kinder . . . . .		289
	Stand am 31. December 1865 . . . . .		298
	Verminderung . . . . .		9
4.	Zum Bezug des Nahrungsgehaltes berechnete Kinder . . . . .		53
	Stand am 31. December 1865 . . . . .		45
	Vermehrung . . . . .		8

## III.

**Bekanntmachungen.**

Nr. 5998. Von den Zöglingen des katholischen Schullehrerseminars in Ettlingen sind durch Beschluß vom Heutigen folgende unter die Zahl der Volksschulcandidaten aufgenommen worden:

- 1) Johann Georg Bischoff von Unterschöfflenz,
- 2) Baptist Brettle von Sandhausen,

- 3) Gustav Eberle von Kürzell,
- 4) Karl Eckert von Hettingenbeuren,
- 5) Karl Eifert von Stettfeld,
- 6) Herrmann Epp von Balzfeld,
- 7) Jakob Effenbreis von Mühlhausen,
- 8) Benedict Finner von Schuttern,
- 9) Christian Frank von Lauberbischofsheim,
- 10) Julius Geiger von Balzfeld,
- 11) Alexander Grisnar von Altbreisach,
- 12) Jakob Gutfleisch von Altenbach,
- 13) Ludwig Herth von Buchen,
- 14) Ludwig Hirn von Oberachern,
- 15) Valentin Kaufmann von Steinbach,
- 16) Sebastian Klippstein von Waldstetten,
- 17) Ernst Köffler von Bruchsal,
- 18) Adolf Mang von Krautheim,
- 19) Theodor Merz von Hundheim,
- 20) Leopold Popp von Dittigheim,
- 21) Peter Porst von Gerchsheim,
- 22) Christof Rickert von Siegelösbach,
- 23) Andreas Schenk von Gerlachshausen,
- 24) Thomas Schlager von Durmersheim,
- 25) Friedrich Schnarrenberger von Hettingen,
- 26) Mathias Schuler von Jöhlingen,
- 27) Theodor Seufert von Höpfingen,
- 28) Emil Steinbach von Grünsfeld,
- 29) Wilhelm Studer von Rothenfels,
- 30) Anton Bögeler von Durmersheim,
- 31) Hermann Walter von Steinbach,
- 32) Ludwig Wolfgang von Hockenheim.

Karlsruhe, den 23. April 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Bohnlich.

Nr. 6230. Wilhelm Philipp Wolfert von Bettingen wurde durch Beschluß vom Heutigen unter die Zahl der evangelischen Volksschulcandidaten aufgenommen.

Karlsruhe, den 26. April 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Senfried.

Krapf.

Nr. 6789. Von den Zöglingen des katholischen Schullehrerseminars in Meersburg sind durch Beschluß vom Heutigen folgende unter die Zahl der Volksschulcandidaten aufgenommen worden:

- 1) Robert Dietrich von Radolfzell,
- 2) Joseph Ehren von Pfullendorf,
- 3) Joseph Anton Franz von Oberhausen,
- 4) Ferdinand Friedrich von Kirchhofen,
- 5) Johann Gehr von Aulsingen,
- 6) Karl Zacharias Häfner von Kirchdorf,
- 7) Emil Hensler von Horheim,
- 8) Emil Hummel von Allmannsdorf,
- 9) Constantin Kefer von Wolterdingen,
- 10) Fridolin Ramsperger von Gutenstein,
- 11) Theodor Riefterer von Oberrimsingen,
- 12) Ignaz Ritter von Zell i. W.,
- 13) Johann Koll von Aulsingen,
- 14) Albert Säger von Billingen,
- 15) Reinhard Schäfer von Bernau,
- 16) Bernhard Schott von Kiechlinsbergen,
- 17) Otto Schüle von Herrenwies,
- 18) Fridolin Späth von Bräunlingen,
- 19) Pius Sütterle von Zell i. W.,
- 20) Franz Wang von Riegel,
- 21) Karl Weber von Engen.

Karlsruhe, den 7. Mai 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Senfried.

Krapf.

Nr. 6828. I. Unter die Zahl der evangelischen Volksschulcandidaten wurden aufgenommen:

- 1) Gottlieb Becker von Langensteinbach,
- 2) Adam Engelhart von Reichartshausen,
- 3) Leonhard Fiser von Heiligkreuzsteinach,
- 4) Georg Föhr von Weisweil,
- 5) Karl Gabriel von Bodersweier,
- 6) Friedrich Haas von Adelsheim,
- 7) Theodor Heinle von Graben,
- 8) Jakob Herbel von Sandhofen,
- 9) Heinrich Heyd von Riehen,
- 10) Jakob Hüffner von Wiesloch,
- 11) Lukas Jäger von Au (bei Rastatt),
- 12) Robert Jais von Wallstadt,
- 13) Adam Kesselring von Lügelsachsen,
- 14) Johann Kraft von Leibenstadt,
- 15) Philipp Leonhardt von Steinsfurth,
- 16) Johann Michael Manger von Detsingen,
- 17) Albert Meinzer von Weingarten,
- 18) Wilhelm Meister von Reichartshausen,
- 19) Karl Muckle von Graben,
- 20) Franz Müller von Ladenburg,
- 21) Philipp Rectanus von Ruffheim,
- 22) Georg Schick von Sinsheim,
- 23) Karl Schiek von Neckarbischofsheim,
- 24) Georg Schollmeier von Wallstadt,
- 25) Julius Schulz von Strümpfelbronn.

II. Unter die Zahl der israelitischen Volksschulcandidaten wurden aufgenommen:

- 1) David Adler von Kilsheim,
- 2) Moses Dreifuß von Riehen,
- 3) Salomon Heinemann von Obergrombach,
- 4) Isaac Israel von Strümpfelbronn,
- 5) Jakob Keller von Ehrstädt,
- 6) Abraham Rothschild von Randegg,
- 7) Emanuel Markus Weil von Gailingen,
- 8) Isaac Zivi von Müllheim.

Karlsruhe, den 7. Mai 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Senfried.

Krapf.

Nr. 6399. Das Großh. Ministerium des Innern hat uns mit Erlaß vom 20. April d. J. Nr. 5060 in Kenntniß gesetzt, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog mittelst höchster Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 17. d. M. Nr. 335 in Erweiterung der Vorschrift des § 32 der landesherrlichen Verordnung vom 5. Januar d. J. zu genehmigen geruht haben, daß solchen Lehramtspracticanten, welche beim Erscheinen dieser Verordnung bereits länger als zwei Jahre recipirt waren, von diesseitiger Stelle auch dann die Dienstprüfung erlassen werden könne, wenn sie nicht volle zwei Jahre an inländischen Mittelschulen beschäftigt waren, sofern sie von ihrer Befähigung hinreichende Proben abgelegt haben.

Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 19. Februar d. J. Nr. 2215 Schulverordnungsblatt Nr. VI zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 30. April 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

v. Theobald.

Die Prüfung der Lehramtsandidaten betreffend.

Nr. 7123. Von den zur Staatsprüfung für 1866 zugelassenen wissenschaftlich gebildeten Lehramtsandidaten sind folgende unter die Zahl der Lehramtspracticanten aufgenommen worden:

Adam May von Tauberbischofsheim,

Johann Heim von Konstanz,

Johann Alletag von Karlsruhe,

Johann Böhle von Wangen,

Wilhelm Maler von Konstanz,

Konrad Heck von Waldangelloch,

Thomas Big von St. Leon und

Franz Rüttinger von Brezingen.

Karlsruhe, den 5. Januar 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Jolly.

Vorstehende Veröffentlichung Großh. Ministeriums des Innern im Großh. Regierungsblatt vom 19. Januar d. J. Nr. V wird nachträglich auch hier zur Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 13. Mai 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Krapf.

## IV.

**Dienstnachrichten.**

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 6027. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Rudenberg, Amts Neustadt, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft dem Hilfslehrer Karl Danneffel in Uttenhofen, Amts Engen.

Nr. 6044. Die erste Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Wiesloch dem zweiten Hauptlehrer Johann Baptist Brugger daselbst.

Nr. 6218. Die mit dem Mesnerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Wiechs, Amts Schoppsheim, dem Lehrer Ludwig Bär an der höheren Bürgerschule in Schoppsheim.

Nr. 6232. Die zweite Hauptlehrerstelle an der erweiterten Volksschule zu Wiesloch dem Hilfslehrer Philipp Jakob Kamm daselbst.

Nr. 6233. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Hohensachsen, Amts Weinheim, dem Hauptlehrer Johann Philipp Schleyer in Petersthal, Amts Heidelberg.

Nr. 6378. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Bräunlingen, Amts Donaueschingen, dem Unterlehrer Max Rappenegger in Ettenheim.

Nr. 6390. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Sulzbach, Amts Ettlingen, dem Hauptlehrer Stephan Kirchgessner in Hamberg, Amts Pforzheim.

Nr. 6421. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Oberflockenbach, Amts Weinheim, dem Schulverwalter Joseph Anton Reuter daselbst.

Nr. 6928. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Scherzingen, Amts Freiburg, dem Hauptlehrer Wilhelm Sickinger in Stohren, Amts Staufen.

Nr. 6214—17. Der evangelische Hauptlehrer Maximilian Wolf in Wiechs ist aus dem Schulfache entlassen worden.

Auf Ansuchen sind aus dem Schulfache entlassen worden:

Die evangelischen Volksschulkandidaten

Nr. 6017. Georg Wilhelm Geiger von Helmstadt,

Nr. 6419. Otto Johann Adolph Grimmer von Gaiberg.

Nr. 6931. Der katholische Volksschulkandidat Adalbert Schuler von Freiburg.

Nr. 6605. Die Versetzung des Hauptlehrers Xaver Rinkenbach in Dangstetten, Amts Waldshut, auf die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule in Oberschwandorf, Amts Stockach, wird zurückgenommen.

In den Pensionsstand tritt:

Am 1. Juli d. J.

der katholische Hauptlehrer Oswald Walter in Weißenbach, Amts Triberg.

## V.

**Diensterledigungen.**

Nr. 5997. An der höheren Bürgerschule in Heidelberg ist eine Hauptlehrerstelle mit einem Gehalte bis zu 900 fl. durch einen Volksschullehrer zu besetzen.

Die Bewerber haben sich unter Nachweisung ihrer Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in der Naturgeschichte und Buchführung innerhalb vier Wochen bei dem Großh. Oberschulrathe zu melden.

Nr. 7084. An der höhern Töchterchule in Lahr ist die Stelle einer Lehrerin für französische Sprache und weibliche Arbeiten, mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl. nebst freier Wohnung und Holzbezug, in Erledigung gekommen und soll durch eine Lehrerin evangelischer Confession, die eine Prüfung in der französischen und deutschen Sprache bestanden oder einer solchen sich noch zu unterziehen hat, wieder besetzt werden.

Die Bewerberinnen, unter welchen diejenigen, welche auch zur Ertheilung des Unterrichts in den Anfangsgründen der englischen Sprache befähigt sind, vorzugsweise berücksichtigt werden, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen drei Wochen bei der Großh. Kreis Schulvisitation in Offenburg zu melden.

Nr. 6555. Der katholische Schuldienst zu Blumenfeld, Amts Engen, Kreis Schulvisitation Constanz, mit dem Dienstehnkommen der zweiten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 30 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 7008. Der katholische Schuldienst zu Bierbronnen, Amts- und Kreis Schulvisitation Waldshut, mit dem Dienstehnkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 7009. Die mit dem Messnerdienste der Nebekapelle St. Martin und mit dem Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Böhlingen, Amts Radolfzell, Kreis Schulvisitation Constanz, mit dem Dienstehnkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 140 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitationen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

## VI.

**Todesfälle.**

Gestorben sind:

der pens. katholische Hauptlehrer Christian Weber in Renchen am 2. November 1866;

Jakob Kirnbacher in Mosbach am 20. März d. J.;

der katholische Hauptlehrer Heinrich Karle in Bietigheim am 6. April d. J.;

" " " Friedrich Lang in Königshofen am 9. April d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Juni

1867.

## I.

### Landesherrliche Entschliessung.

Nr. 8330. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich  
unterm 29. Mai d. J.

gnädigst bewogen gefunden, den Lehrern Aloys Müller am katholischen Schullehrerseminar zu  
Meersburg und Erasmus Pfaff am katholischen Schullehrerseminar zu Ettlingen die Staats-  
dienerereignschaft zu verleihen.

## II.

### Bekanntmachungen.

Nr. 7594. Die Dienstprüfung haben im April bezw. Mai 1867 am Schullehrerseminar  
in Karlsruhe bestanden:

#### A. für erweiterte Volksschulen:

- 1) Hermann Billing von Stafforth,
- 2) Gustav Reuther von Hilsbach;

#### B. für einfache Volksschulen:

- 1) Georg Anweiler von Altneudorf,
- 2) Karl Theodor Bender von Dühren,
- 3) Philipp August Bühler von Wallstadt,
- 4) Karl Theodor Dürr von Elbenschwand,
- 5) Michael Ehret von Hemsbach,
- 6) Johann Georg Emig von Strümpfelbrunn,
- 7) Wilhelm Hiller von Heidelberg,
- 8) Karl Josuas Kälberer von Weingarten,
- 9) Christian Leberth von Gundelfingen,
- 10) Wilhelm Merkle von Reifelheim,

- 11) Ferdinand Ris von Uffingen,
- 12) Karl Schillinger von Rippenheim,
- 13) Georg Adam Schmitt von Schwanheim,
- 14) Johann Schmitt von Baldwimmersbach,
- 15) Jakob Sütterlin von Brombach,
- 16) Lazarus Lehmann von Wenkheim (ifr.).

Karlsruhe, den 24. Mai 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Senfried.

Wohnlich.

Nr. 7749. Die Dienstprüfung haben im Mai 1867 am Schullehrerseminar Meersburg bestanden:

A. für Stadtschulen bezw. erweiterte Volksschulen:

- 1) Josef Dierberger von Sasbach,
- 2) Fridolin Duffner von Ettenheimweiler,
- 3) Emil Gut von Mistelbrunn,
- 4) Friedrich Kestle von Pfullendorf,
- 5) Vincenz Trösch von Merdingen;

B. für einfache Volksschulen:

- 1) Eduard Buggle von Immendingen,
- 2) Heinrich Burger von Bernau,
- 3) Albert Danneffel von Leibertingen,
- 4) Andreas Federle von Hintschingen,
- 5) Karl Friedrich Grittmann von Ofteringen,
- 6) Anton Isele von Singen,
- 7) Dominik Kaiser von Bräunlingen,
- 8) August Keller von Schutterwald,
- 9) Karl Link von Ludwigshafen,
- 10) Josef Gebhard Schilling von Langenargen,
- 11) Josef Schroff von Bollmatingen,
- 12) Heinrich Söhner von Ehrfeld,
- 13) Josef Staiger von Espasingen,
- 14) Johann Baptist Sulger von Weildorf,
- 15) Max Trötschler von Todtmoos.

Karlsruhe, den 28. Mai 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Senfried.

Krapf.

Nr. 8494. Die Dienstprüfung haben im Mai 1867 am Schullehrerseminar Ettlingen bestanden:

A. für erweiterte Volksschulen:

Josef Sigmund Dietrich von Ilvesheim;

B. für einfache Volksschulen:

- 1) Karl Becker von Büchenau,
- 2) Franz Anton Benek von Durbach,
- 3) Max Albert Billmaier von Gamshurst,
- 4) Josef Damm von Oberharmersbach,
- 5) Wilh. Fr. August Döpfner von Wallbüren,
- 6) August Eckenwalder von Oppenau,
- 7) Johann Haas von Tiefenbronn,
- 8) Martin Henninger von Oberwittstadt,
- 9) Franz Robert Hesch von Sinsheim,
- 10) Eugen Himmelstein von Ripperg,
- 11) Johann Huber von Walldorf,
- 12) Julius Philipp Karlein von Mudau,
- 13) Hermann Kusterer von Weil,
- 14) Johann Nepomuk Lederle von Ortenberg,
- 15) Stephan Cirill Maag von Grünsfeldhausen,
- 16) Heinrich Neureither von Handschuchsheim,
- 17) Johann Georg Dehling von Impfingen,
- 18) Georg Rüger von Unterschefflenz,
- 19) Nikolaus Johann Sauer von Altenbach,
- 20) Franz Anton Schöffner von Grünsfeld,
- 21) Friedrich Jakob Trunk von Lohrbach,
- 22) Karl Bilgis von Mönchszell,
- 23) Gustav Walbert von Siffingheim,
- 24) Karl Wittemann von Buchen,
- 25) Gustav Zimmermann von Buchen.

Karlsruhe, den 11. Juni 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

v. Theobald.

## Das Turnen an den Volksschulen betreffend.

Nr. 8939. An sämtliche Kreis Schulvisitaturen und Ortsschulräthe.

Wenn auch zur Zeit noch das Turnen nicht zu den gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtsgegenständen der Volksschule gehört, so ist es bei dem unstreitbar großen Werthe, welcher demselben ebenso in Hinsicht auf die körperliche Entwicklung, wie auch auf die geistige und sittliche Erziehung der Jugend beigelegt werden muß, doch höchst wünschenswerth, daß damit, wo die Verhältnisse es nur immer gestatten, nunmehr auch an den Volksschulen ein Anfang gemacht und in solcher Weise der voraussichtlich baldigen Einführung des Turnens als gesetzlichen Bestandtheil des Volksschulunterrichts einigermaßen vorgearbeitet werde. Um dieß zu ermöglichen und um namentlich rasch eine größere Anzahl zur Ertheilung des Turnunterrichts geeigneter Lehrer zu gewinnen, wurden kürzlich an allen drei Schullehrerseminarien für diejenigen Zöglinge, welche nunmehr die Lehrwirksamkeit begonnen haben, außerordentliche Turnlehrcurse abgehalten, und es wird auf deren Wiederholung Bedacht genommen und zugleich dafür Sorge getragen werden, daß alsdann auch eine Anzahl der übrigen Lehrer, welche für das Turnen Interesse zeigen, daran Antheil nehmen kann. Mit Hülfe des am Schlusse dieser Verfügung den Ortsschulräthen zur Anschaffung empfohlenen Leitfadens für Ertheilung des Turnunterrichts werden indessen viele Lehrer auch jetzt schon im Stande sein, wenigstens die Frei- und Ordnungsübungen, auf welche bei dem Turnunterrichte an Volksschulen doch vor Allem Gewicht zu legen ist, mit Erfolg zu leiten, so daß also in dieser Beziehung dem sofortigen Beginne des Turnens an einer großen Zahl der Volksschulen kein Hinderniß entgegensteht.

Indem wir darauf aufmerksam machen, daß — ebenfalls zum Zwecke der möglichsten Förderung des Turnunterrichts an den Volksschulen — das Großh. Ministerium des Innern genehmigt hat, daß die in das ordentliche Budget für Turnzwecke aufgenommenen Mittel theilweise auch zur Verabreichung von Belohnungen an Lehrer verwendet werden, welche mit den Schülern Turnübungen vornehmen und darin günstige Ergebnisse erzielen, fordern wir die Großh. Kreis Schulvisitaturen und die Ortsschulräthe hiermit auf, nach Kräften dahin zu wirken, daß nunmehr allenthalben, wo die Umstände es irgend ermöglichen, mit den Turnübungen, für die sich ein geeigneter Platz wohl überall ohne besonderen Kostenaufwand erstellen lassen wird, sofort begonnen und die Schulkinder zur fleißigen Theilnahme an denselben angeregt werden.

Wir wiederholen, daß für den Anfang der Unterricht, an welchem die Knaben vom 9ten oder 10ten Lebensjahre an bis zur Schulentlassung in passenden Abtheilungen mit wöchentlich je 2 Unterrichtsstunden zu betheiligen sind, füglich auf die Frei- und Ordnungsübungen beschränkt, selbstverständlich aber da, wo die Gemeinden sich schon jetzt zur Anschaffung der erforderlichen Requisiten verstehen und ein geeigneter Lehrer vorhanden ist, auch alsbald auf das Geräteturnen erstreckt werden kann.

Die Großh. Kreisschulvisitationen werden in Zukunft in ihren Berichten über die Schulvisitationen sich jeweils auch darüber aussprechen, was an den betreffenden Schulen für den Turnunterricht geschehen und in welcher Weise und mit welchem Erfolge derselbe ertheilt worden sei. Außerdem aber haben dieselben die Oberschulbehörde fortwährend darüber in Kenntniß zu erhalten, an welchen Schulen und unter wessen Leitung der Turnunterricht zur Einführung gelangt sei und ist am Schlusse jeden Schuljahrs auf Grund der gemachten Erhebungen besonderer Bericht darüber zu erstatten, wer von den Lehrern durch Ertheilung des Turnunterrichts sich einer Belohnung würdig gemacht habe.

Eine dem gegenwärtigen Zwecke ganz besonders entsprechende Anleitung zur Ertheilung des Turnunterrichts enthält die in Commission der Heyn'schen Buchhandlung (E. Kemmer) in Görlitz erschienene Schrift „der Turnunterricht für die Volksschule von M. A. Böttcher, Turnlehrer in Görlitz, Preis 1 fl. 12 kr.“ — deren Anschaffung für den Gebrauch der Lehrer den Gemeinde- und Ortsschulbehörden deshalb empfohlen wird.

Karlsruhe, den 21. Juni 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

v. Theobald.

Die Einführung eines Lesebuches für die Volksschulen betreffend.

Nr. 9004. An die Aufsichtsbehörden und Lehrer der Volksschule.

Im Verlage des J. H. Geiger in Lehr ist der zweite Theil eines „Lesebuches für Volksschulen“ erschienen, welcher für die mittlere Stufe des Volksschulunterrichtes, mithin im Allgemeinen für die Kinder des dritten und vierten Schuljahres bestimmt ist, und dem in Balde auch der für den Anfangsunterricht bestimmte erste Theil und ein für den Gebrauch in den oberen Klassen der Volksschule und in der Fortbildungsschule eingerichteter dritter Theil nachfolgen soll.

Jener bereits erschienene zweite Theil des Lesebuches entspricht der Aufgabe, welche ein Lesebuch auf der bezeichneten Stufe des Unterrichts zu erfüllen hat, in so durchaus befriedigender Weise, daß wir nicht nur keinen Anstand nehmen, dessen Gebrauch an den Volksschulen zu gestatten, sondern denselben, dessen Preis in Parthien von 25 Exemplaren roh auf 3 fl. 45 kr. und gebunden auf 5 fl. festgesetzt ist, den sämtlichen Schulaufsichtsbehörden zur Anschaffung und Einführung hiermit ausdrücklich anempfehlen.

Karlsruhe, den 21. Juni 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Wohnlich.

## Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 6818. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Neckarzimmern, Amts Mosbach, zufolge der Präsentation der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft dem Schulverwalter Gustav Philipp Kern daselbst.

Nr. 7129. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Seelzingen, Amts Ueberlingen, dem Hauptlehrer Peter Ehrhardt in Eschach, Amts Bonndorf.

Nr. 7134. Die mit dem Filialmesnerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Untereggingen, Amts Waldshut, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft dem Hauptlehrer Eduard Stenzel in Strittmatt, Amts Waldshut.

Nr. 7141. Die mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Rickenbach, Amts Säckingen, dem Hauptlehrer Alexander Buchner in Herrenschwand, Amts Schönau.

Nr. 7144/45. Die mit dem Organistendienste verbundene erste Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Stockach, dem Hauptlehrer Aloys Eberhard in Schönau, Amts Heibelberg.

Nr. 7175. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Filialschule zu Langenordnach, Amts Neustadt, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenbergischen Standesherrschaft dem Schulverwalter Johann Böhler in Menningen, Amts Messkirch.

Nr. 7430. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Döggingen, Amts Donaueschingen, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes und Patronats Herrschaft dem Hauptlehrer Wilhelm Scherer in Zimmerholz, Amts Engen.

Nr. 7760. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Oberschwandorf, Amts Stockach, dem Hilfslehrer Wilhelm Bertsch in Albrud, Amts Waldshut.

Nr. 8245. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Wolfach zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft, dem Hauptlehrer Leopold Hainburger in Renchen, Amts Achern.

Nr. 8520. Die mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Scherzingen, Amts Freiburg, dem Unterlehrer Philipp Kugler in Kappelwindeck.

Nr. 7982. Der katholische Unterlehrer Wilhelm W a n g l e r von Münchweier wurde aus der Liste der Volksschulkandidaten gestrichen.

## IV.

**Diensterledigungen.**

Nr. 8366. An der höheren Töcherschule in Karlsruhe, kommt die Stelle einer Lehrerin für französische Sprache und weibliche Arbeiten mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl., nebst Antheil an dem verfügbaren Schulgelde in Erledigung.

Die Bewerberinnen um diese Stelle haben sich binnen drei Wochen unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei der Großh. Kreis Schulvisitation in Karlsruhe zu melden.

Nr. 7302. Der mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Biesendorf, Amts Engen, Kreis Schulvisitation Konstanz, mit dem Dienst- einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 35 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg. Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitationen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Landes- und Patronats Herrschaft durch die Fürstliche Domänen- Kanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 7924. Der mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Mühlhausen, Amts Engen, Kreis Schulvisitation Konstanz, mit dem Dienst- einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 100 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg. Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitationen bei der Frau Gräfin Douglas geb. Gräfin Langenstein in Konstanz zu melden.

Nr. 7104. Der katholische Filial-Schuldienst zu Fröhnd, Bezirksamts St. Blasien, Kreis Schulvisitation Waldshut, mit dem Dienst- einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 30 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 4 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 7105. Der mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Kränkingen, Bezirksamts Bonndorf, Kreis Schulvisitation Waldshut, mit dem Dienst- einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 7303. Der katholische Schuldienst zu Göttingen, Amts Säckingen, Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 7304. Der katholische Schuldienst zu Buch, Amts und Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 100 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 7369. Der mit dem Mesnerdienste verbundene katholische Schuldienst zu Wittelbach, Amts Lahr, Kreis Schulvisitatur Offenburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 36 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 7370. Der mit dem Mesnerdienste verbundene evangelische Schuldienst zu Holzhausen, Amts Kork, Kreis Schulvisitatur Offenburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 7665. Der katholische Schuldienst zu Happach, Amts Schönau, Kreis Schulvisitatur Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 30 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 7864. Der katholische Filial-Schuldienst zu Strittmatt, Amts- und Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 65 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8048. Der evangelische mit dem Organistendienst verbundenen Schuldienst zu Rötteln mit Thumringen, Amts und Kreis Schulvisitatur Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8087. Der katholische Schuldienst zu Brandenburg, Amts Schönau, Kreis Schulvisitatur Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 45 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8094. Die zweite Hauptlehrerstelle bei dem katholischen Schuldienst zu Bietigheim, Amts Rastatt, Kreis Schulvisitatur Baden, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 350 Schulkindern auf jährliche 50 fr. für jedes Kind festgesetzt ist und wozu die Gemeinde noch weiter ein Aversum von jährlich 100 fl. leistet.

Nr. 8108. Der katholische Schuldienst zu Wagenschwend, Amts Eberbach, Kreis-  
schulvisitatur Mosbach, mit dem Diensteinkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und  
dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr.  
für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8118. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schul-  
dienst zu Berghaupten, Amts Gengenbach, Kreis- und Schulvisitatur Offenburg, mit dem Dienst-  
einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches  
bei einer Zahl von etwa 150 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8278. Der katholische Schuldienst zu Luttingen, Amts und Kreis- und Schulvisitatur  
Waldbhut, mit dem Diensteinkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem gesetz-  
lichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 106 Schulkindern auf  
jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8380. Der katholische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schul-  
dienst zu Grünsfeldhausen, Amts und Kreis- und Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem  
Diensteinkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei  
einer Zahl von etwa 30 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8416. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schul-  
dienst zu Prechtal, Amts Waldkirch, Kreis- und Schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst-  
einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von  
etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8553. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schul-  
dienst zu Eisingen, Amts Pforzheim, Kreis- und Schulvisitatur Karlsruhe, mit dem Dienst-  
einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei  
einer Zahl von etwa 125 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8559. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schul-  
dienst zu Ellmendingen, Amts Pforzheim, Kreis- und Schulvisitatur Karlsruhe, mit dem Dienst-  
einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches  
bei einer Zahl von etwa 160 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind fest-  
gesetzt ist.

Nr. 8629. Der katholische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schul-  
dienst zu Kappel, Amts und Kreis- und Schulvisitatur Billingen, mit dem Dienst-  
einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 45  
Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8669. Der mit dem Mesnerdienste verbundene evangelische Schuldienst zu Rintheim,  
Amts und Kreis- und Schulvisitatur Karlsruhe, mit dem Dienst-  
einkommen der ersten Klasse, nebst  
freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 120 Schul-  
kindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8704. Der evangelische Schuldienst zu Oberschaffhausen, Amts Emmendingen, Kreis Schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 110 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8705. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Leiselheim, Amts Breisach, Kreis Schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8708. An der evangelischen Volksschule zu Weinheim, Kreis Schulvisitatur Heidelberg, eine Hauptlehrerstelle, deren Inhaber einen Theil des Organistendienstes zu besorgen hat, mit dem Dienst Einkommen der dritten Klasse nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 680 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8709. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Reichartshausen, Amts Einsheim, Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 130 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8718. Der evangelische Schuldienst zu Hinterlehengericht, Amts Wolfach, Kreis Schulvisitatur Offenburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8720. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Brombach, Amts- und Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8725. Der mit dem Mesnerdienste verbundene evangelische Schuldienst zu Bürrau, Amts Schopfheim, Kreis Schulvisitatur Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8727. Der evangelische Schuldienst zu Rockenau, Amts Eberbach, Kreis Schulvisitatur Mosbach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 30 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8753. Der katholische Filial-Schuldienst zu Dietenbach, Amts- und Kreis Schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 38 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8758. Der katholische Schuldienst zu Reuthe, Amts Stockach, Kreis Schulvisitation Constanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8783. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Eschach, Amts Bonndorf, Kreis Schulvisitation Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 20 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8787. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Gallmannsweil, Amts Stockach, Kreis Schulvisitation Constanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8862. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Kaltenbach, Amts Müllheim, Kreis Schulvisitation Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 8917. Der mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Königshofen, Amts und Kreis Schulvisitation Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 195 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitationen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis Schulvisitationen zu melden.

**Todesfälle.**

Gestorben sind:

der evangelische Hauptlehrer Karl Ludwig Leitz in Mannheim am 5. Mai d. J.;

der katholische Hauptlehrer Jakob Kunz in Speffart am 21. Mai d. J.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. Juli

1867.

## I.

**Bekanntmachungen.**

Die Anschaffung von Büchern für Schulbibliotheken betreffend.

Nr. 8678. Die Schulbehörden und Lehrer werden hiemit auf nachbezeichnete, von Karl Ruß in Berlin verfaßte und im Verlag von Max Böttcher daselbst erschienene Werkchen — nämlich:

„In der freien Natur,“ Schilderungen aus der Thier- und Pflanzenwelt, und  
 „Meine Freunde,“ Lebensbilder und Schilderungen aus der Thierwelt —  
 als zur Anschaffung für Schulbibliotheken, die zum Gebrauch der Volksschüler und der untern Klassen der höhern Lehranstalten bestimmt sind, wohl geeignet, aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 14. Juni 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Wohnlich.

Die Zahlungsanweisung der Schulcompetenzen betreffend.

Nr. 9126. An die Großh. Bezirksämter und die Ortsschulräthe.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die diesseitigen Anordnungen vom 9. April 1863 Nr. 3545, „das Verfahren bei Besetzung der Volksschulstellen, insbesondere die Zahlungsanweisung der Schulcompetenzen betreffend,“ Schulverordnungsblatt von 1863 Seite 40, vielfach nicht genügend beachtet und in Folge dessen die den Verwaltungen kompetenzpflichtiger Fonds von den Ortsschulräthen durch Vermittlung der Großh. Bezirksämter hiernach zu machenden Mittheilungen häufig unvollständig bewirkt werden. — Man ist deshalb veranlaßt, den Großh. Bezirksämtern und den Ortsschulräthen diese Anordnungen zur genauen Beachtung hiermit in Erinnerung zu bringen.

Karlsruhe, den 25. Juni 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Wohnlich.

## Die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Nr. 9210. Es wird den betreffenden Lehrern und Ortschulrätthen hiermit zur Kenntniß gebracht, daß von den nach der Ministerialverordnung vom 15. Januar l. J. (Schulverordnungsblatt Nr. II) für das Jahr 1867 bewilligten außerordentlichen Gehaltsaufbesserungen der Unter- und Hilfslehrer die erste Hälfte — für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli l. J. — nunmehr constatirt ist, und wir den Großh. Verwaltungshof unter Einem ersucht haben, diese von den Großh. Amtskassen zu bestreitenden Gehaltsaufbesserungen durch Vermittlung der Ortschulrätthe und gegen von den Vorsitzenden derselben beglaubigte Quittungen unter Abzug der gesetzlichen Klassensteuer an die Unter- und Hilfslehrer ausbezahlen zu lassen.

Wo und für die Zeit, während welcher Unter- und Hilfslehrer zwischen 1. Januar und 1. Juli l. J. Kost und Verpflegung bei Hauptlehrern hatten, haben dieselben von der ihnen eingehändigten Gehaltsaufbesserung den hälftigen Betrag als Aufbesserung der Vergütung für empfangene Kost und Verpflegung an die betreffenden Hauptlehrer, gleichviel ob Letztere am jetzigen Anstellungsort der Unter- beziehungsweise Hilfslehrer oder an andern Orten sich befinden, gegen Bescheinigung abzugeben und diese Bescheinigung dem Ortschulrath vorzuzeigen.

Die Ortschulrätthe werden darüber wachen, daß, wo Hauptlehrer mit verabreichter Kost und Verpflegung theilhaftig sind, auf diese Weise die Vertheilung der Aufbesserung zwischen Haupt- und Unter- beziehungsweise Hilfslehrern nach Maßgabe des § 6 der angeführten Ministerialverordnung vom 15. Januar l. J. richtig vollzogen wird.

Wenn die forderungsberechtigten Hauptlehrer sich an andern als den dormaligen Anstellungsorten der Unter- beziehungsweise Hilfslehrer befinden, erfolgt die Zusendung der sie treffenden Antheile an der Aufbesserung auf Kosten dieser Hauptlehrer. Auch bleibt denselben überlassen, ihre Ansprüche auf einen Theil der Gehaltsaufbesserung der bei ihnen in Kost und Verpflegung gewesenen, aber seit 1. Januar l. J. versetzten Unter- und Hilfslehrer bei den Ortschulrätthen der jetzigen Anstellungsorte der Letzteren sogleich geltend zu machen.

Seit 1. Januar l. J. beurlaubte, ausgetretene oder aus dem Schulfach entlassene Unter- und Hilfslehrer, für welche der betreffende Antheil an der Gehaltsaufbesserung, weil ihr dormaliger Aufenthalt diesseits nicht bekannt ist, nicht angewiesen werden konnte, haben sich, wenn sie darauf Anspruch machen wollen, unter genauer Angabe ihrer dormaligen Beschäftigung und ihres Wohnorts, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, binnen zwei Monaten bei uns zu melden und, wenn sie sich im Auslande befinden, mittelst beglaubigter Urkunde im Inlande einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des Betrags der Aufbesserung aufzustellen.

Karlsruhe, den 26. Juni 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Prestinari.

Nr. 9260. Nachstehendes Ausschreiben des Stiftungsrathes der Friedrich-Stiftung dahier wird hiemit zur Nachachtung verkündet:

An sämtliche Großh. Kreis Schulvisitationen und die Bezirksrabbinate, sowie an sämtliche Volks- und Religionschullehrer des Großherzogthums:

Aus der von den Israeliten des Großherzogthums gegründeten Friedrichs-Stiftung zur Unterstützung Badischer Volks- und Religionschullehrer werden pro 1867 wieder die statutenmäßigen Gaben von mindestens je 20 fl. bis höchstens je 40 fl. im Gesamtbetrag von etwa 500 fl. an würdige und dürftige Bewerber vertheilt werden. Diejenigen Lehrer, welche darauf Anspruch zu machen gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche, in denen ihre persönlichen Verhältnisse — Dienstalder, Dienstehinkommen, Zahl der Familienglieder und Vermögen, nebst etwaigen besonderen Unglücksfällen — genau darzulegen sind, längstens bis zum 15. August d. J. an die ihnen vorgesezten Kreis Schulvisitationen, beziehungsweise Bezirksrabbinate einzusenden.

Die Großh. Kreis Schulvisitationen und die Bezirksrabbinate werden ersucht, die bei ihnen einlaufenden Gesuche zu sammeln, jedes einzelne zu begutachten und die ganze Sammlung bis zum 1. September d. J. an den „Stiftungsrath der Friedrich-Stiftung zur Unterstützung Badischer Volks- und Religionschullehrer in Karlsruhe“ zu übermitteln, oder bis zu gleicher Frist Anzeige zu erstatten, wenn etwa keine Gesuche bei ihnen eingelaufen sind.

Später einkommende und obiger Vorschrift nicht entsprechende Gesuche werden keine Berücksichtigung finden.

Karlsruhe, den 25. Juni 1867.

Der Stiftungsrath der Friedrich-Stiftung zur Unterstützung Badischer Volks- und Religionschullehrer.

gez. Gruber.

Karlsruhe, den 28. Juni 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Krapf.

Die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen der Schulkassen für 1866 betr.

Nr. 9430. Die Verwaltungsräthe der Gelehrten- und der höheren Bürgerschulen, welche die vergleichenden Darstellungen der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnissen ihrer Anstalten für das Jahr 1866 noch nicht eingesendet haben, werden aufgefordert, diese Darstellungen mit beigefügter Nachweisung über den Vermögensstand am Schluß des Jahres 1866 in doppelter Fertigung binnen vier Wochen anher einzusenden.

Karlsruhe, den 2. Juli 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Krapf.

## II.

**Dienstnachrichten.**

Nr. 8944. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Werbach, Amts Tauberbischofsheim, ist dem Hauptlehrer Valentin Auerbach in Untergimpfern, Amts Sinsheim, übertragen worden.

Nr. 8850. Der beurlaubte evangelische Volksschulkandidat Wilhelm Busch von Daisbach ist auf sein Ansuchen aus dem Schulfache entlassen worden.

Nr. 8983. Dem früheren Lehrer Philipp Lenz von Mosbach ist der Wiedereintritt in die Zahl der Volksschulkandidaten auf Ansuchen gestattet worden.

In den Pensionsstand tritt

am 23. Oktober d. J.

der katholische Hauptlehrer Johann Valentin Walter in Schloßau.

## III.

**Diensterledigungen.**

An der höheren Bürgerschule in Heidelberg ist eine Lehrstelle für Mathematik, Physik, Chemie und geometrisches Zeichnen mit einem jährlichen Einkommen bis zu 1200 fl. in Erledigung gekommen und durch einen wissenschaftlich gebildeten Lehrer zu besetzen.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Befähigung und ihr bisheriges dienstliches Wirken innerhalb vier Wochen bei dem Großh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 9413. An der höhern Töchterchule in Durlach ist die Stelle einer Lehrerin für französische Sprache, Naturgeschichte, Geographie und weibliche Arbeiten mit einem jährlichen Gehalte von 300 fl., nebst freier Wohnung, in Erledigung gekommen und soll dieselbe durch eine Lehrerin evangelischer Confession, die eine Prüfung in den oben genannten Lehrgegenständen bestanden oder einer solchen sich noch zu unterziehen hat, wiederbesetzt werden.

Die Bewerberinnen, worunter diejenigen, welche auch zur Ertheilung des Unterrichts in den Anfangsgründen der englischen Sprache befähigt sind, vorzugsweise berücksichtigt werden, haben sich unter Vorlage der Zeugnisse binnen drei Wochen bei Großh. Kreisvisitation Karlsruhe zu melden.

Nr. 8797. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Schapbach, Bezirks-Amts Wolfach, Kreisvisitation Offenburg, mit dem Dienstehelommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 200 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenbergischen Standes- und Patronats Herrschaft durch die Fürstliche Domänen-Kanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 9023. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Rembach, Amts Wertheim, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 75 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen beiderseitigen Standes- und Patronats Herrschaft zu melden.

Nr. 9373. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Treßklingen, Amts Sinheim, Kreis Schulvisitatur Mosbach, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft zu Treßklingen zu melden.

Nr. 8972. Eine Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Mannheim, Kreis-Schulvisitatur Heidelberg, mit einem je nach Alter und Leistungen der Bewerber zu bemessenden Gehalte von 660 bis 900 fl. nebst freier Wohnung, beziehungsweise Wohnungsent-schädigung von 250 fl.

Nr. 8998. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Laudenbach, Amts Weinheim, Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst-einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 150 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9024. Der evangelische Schuldienst zu Reichenbach, Amts Triberg, Kreis Schulvisitatur Billingen, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 95 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9034. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Friedrichsthal, Amts und Kreis Schulvisitatur Karlsruhe, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 190 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9037. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldiensft zu Weiler, Amts und Kreisfchulvifitatur Billingen, mit dem Dienfteinkommen der erften Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 55 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgefekt ist.

Nr. 9057. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldiensft zu Epyllingen, Amts Borberg, Kreisfchulvifitatur Tauberbifchofsheim, mit dem Dienfteinkommen der erften Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 55 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgefekt ist.

Nr. 9071. Der katholische Schuldiensft zu Hamburg, Kreisfchulvifitatur Karlsruhe, mit dem Dienfteinkommen der erften Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgefekt ist.

Nr. 9075. Der evangelische Schuldiensft zu Gutach am Thurm, Kreisfchulvifitatur Offenburg mit dem Dienfteinkommen der erften Klasse, nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 55 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgefekt ist.

Nr. 9082. Der evangelische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldiensft zu Neckesheim, Amts und Kreisfchulvifitatur Heidelberg, mit dem Dienfteinkommen der erften Klasse nebst freier Wohnung und dem gefezlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 125 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgefekt ist.

Nr. 9084. Der evangelische theilweise mit dem Organistendienste verbundene Schuldiensft zu Altenbach, Amts und Kreisfchulvifitatur Heidelberg, mit dem Dienfteinkommen der erften Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgefekt ist.

Nr. 9197. Der evangelische Schuldiensft zu Allemühl, Amts Eberbach, Kreisfchulvifitatur Mosbach, mit dem Dienfteinkommen der erften Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 12 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgefekt ist.

Nr. 9206. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldiensft zu Neunkirchen, Amts Eberbach, Kreisfchulvifitatur Mosbach mit dem Dienfteinkommen der erften Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgefekt ist.

Nr. 9258. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldiensft zu Feldberg, Amts Müllheim, Kreisfchulvifitatur Lörrach, mit dem Dienfteinkommen der erften Klasse, nebst freier Wohnung und dem gefezlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 95 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgefekt ist.

Nr. 9323. Der mit dem Glöcknerdienste verbundene katholische Schuldiensft zu Straßen-

heim, Amts Weinheim, Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 20 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9324. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Schönau, Amts und Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 65 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9326. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Tauberbischofsheim, Amts und Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der dritten Klasse, nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 380 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9349. Der katholische Schuldienst zu Herrenschwand, Amts Schönau, Kreis Schulvisitatur Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 25 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9360. Der mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Seckach, Amts Adelsheim, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 100 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9368. Der mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Gotterdsdorf, Amts Wallbürn, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 45 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9369. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Buchenbach, Amts- und Kreis Schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9374. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Defingen, Amts Donaueschingen, Kreis Schulvisitatur Billingen, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem gesetzlichen Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 120 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9447. Der mit dem Glöcknerdienste verbundene katholische Schuldienst zu Schluttenbach, Amts Ettlingen, Kreis Schulvisitatur Baden, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9459. Der katholische Filial-Schuldienst zu Weißenbach, Amts Tritberg, Kreis Schulvisitatur Billingen, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 9507. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Petersthal, Amts und Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

## IV.

## Todesfall.

Gestorben ist

der pensionirte evangelische Hauptlehrer Georg Adam Reinmuth in Hafmersheim am 31. Mai d. J.

## V.

## Berichtigung.

Nr. 9554. Das Dienstausschreiben der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundenen Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Gallmannsweil, Amts Stocach, im Schulverordnungsblatt vom 29. Juni Nr. X Seite 83, wird dahin berichtigt, daß die Bewerber sich durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Patronats Herrschaft bezw. deren Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden haben.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. August

1867.

## I.

**Bekanntmachungen.**

Alleöchst landesherrliche Verordnung.

Die Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten bei auswärtigen Dienstgeschäften betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß das Diätenreglement vom 30. Juli 1804 sammt dem Nachtrage hiezu vom 14. September 1808 bis jetzt eine Reihe von Abänderungen erhalten hat und nach Maßgabe der dermaligen Verhältnisse weiterer Abänderungen und Zusätze bedarf, sehen wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, über die Bezüge der im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten für Verpflegungs- und Reisekostenaufwand bei auswärtigen Dienstgeschäften zu verordnen, was folgt:

## § 1.

Die im Civilstaatsdienste stehenden Beamten und Angestellten erhalten für den Aufwand, der ihnen bei Bornahme eines Dienstgeschäftes außerhalb ihres Wohnortes für ihre Verpflegung erwächst, nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 dieser Verordnung eine Aversalvergütung je für den Tag, Diät, außerdem aber, soweit ihre Dienststellung sie zur Anrechnung von Reisekosten berechtigt, nach Maßgabe der §§ 10 bis 15 eine Vergütung der Reisekosten.

## § 2.

Die Diät wird nach anliegendem Tarife verabreicht. In der Zeit vom 1. October bis letzten April wird zu derselben ein Zuschlag von zehn Prozent und wo sich dieser Zuschlag (bei  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{1}{2}$  Diät) nicht mindestens auf 12 Kreuzer beläuft, ein Zuschlag in diesem Betrag gewährt.

## § 3.

Jeder Beamte und Angestellter bezieht die Diät nach der Tarifklasse, zu welcher die von

ihm bekleidete Stelle gehört, und nicht nach dem ihm persönlich verliehenen Dienstrang. Auch die Dienstverweser beziehen die Diät, welche dem Beamten oder Angestellten gebührt, dessen Stelle sie verwalten.

Diejenigen, welche einen Beamten oder Angestellten nur vorübergehend für einzelne Fälle vertreten, erhalten die Diät, welche ihrer gewöhnlichen Dienststellung entspricht. Beamte, welche in besonderem Auftrag einer Mittelstelle oder eines Ministeriums ein Collegialmitglied einer dieser Behörden vertreten, erhalten jedoch für diesen Fall ausnahmsweise die Diät des Collegialmitgliedes, dessen Stelle sie vertreten.

Die Belohnung der Dienstverweser für die Verrichtungen am Sitz der Stelle, welche sie verwalten, wird jeweils besonders bestimmt. Das Gleiche bleibt dem betreffenden Ministerium vorbehalten, wenn bei einem andern auswärtigen Geschäft der Aufenthalt an einem und demselben Orte voraussichtlich über vier Wochen dauert.

#### § 4.

Die Anrechnung der Diät richtet sich nach der Dauer des auswärtigen Geschäfts, überall einschließlich der zur Hin- und Rückreise nöthigen Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen Aufenthalts.

Mit dem Eintritt der Mitternachtsstunde beginnt ein neuer Diätensatz.

Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Dampfschiff soll die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnortes maßgebend sein und sollen Verspätungen bei der Ankunft nur insoweit in Betracht kommen, als solche über eine Stunde betragen.

Tag und Stunde der Abreise wie der Rückkunft ist in dem Kostenverzeichniß jeweils anzugeben.

#### § 5.

Erstreckt sich ein am Vormittag begonnenes Geschäft über die Mittagszeit und ist die Rückkehr am Abend gar nicht oder in den Monaten October bis April erst nach 8 Uhr, in den Monaten Mai bis September erst nach 9 Uhr erfolgt, so ist die volle Diät anzusetzen.

Erstreckt sich ein Geschäft über die Mittagszeit in der Weise, daß die Rückkehr sich nicht bis nach 8 Uhr, beziehungsweise 9 Uhr verzögert, so sind zwei Drittheile der Diät anzusetzen.

Ist zur Bornahme eines Geschäftes der auswärtige Aufenthalt über Mittag nicht erforderlich, sei es, daß dasselbe sich nur auf einen Vor- oder einen Nachmittag erstreckt, so ist ohne Rücksicht darauf, wann im letztern Fall die Rückkehr am Abend erfolgt, die halbe Diät anzusetzen.

Fordern auswärtige Geschäfte ununterbrochen zwei oder mehr Tage, so daß eine Rückkehr des Beamten in seine Wohnung in der Zwischenzeit nicht erfolgt, so ist die Diät für den ersten und für den letzten Tag nach vorstehenden Bestimmungen, für jeden zwischenliegenden Tag aber voll zu berechnen.

## § 6.

Für Geschäfte, welche nicht über eine halbe Stunde vom Wohnorte entfernt zu verrichten sind, wird eine Diätenanrechnung nur zugelassen, wenn der betreffende Beamte oder Angestellte zu auswärtiger Zehrung veranlaßt war.

## § 7.

Beamte der I. Klasse dürfen, wenn sie einen eigenen Diener bei sich haben, für diesen 2 fl. 30 kr. täglich anrechnen.

Wo nur die Hälfte oder zwei Drittel der Diät anzurechnen sind, darf auch nur die Hälfte oder zwei Drittel der Vergütung für den Diener angesetzt werden.

## § 8.

Bei Dienstgeschäften im Auslande wird die nach den vorstehenden Paragraphen für das Inland bemessene Diät sammt der im § 7 bestimmten Vergütung um die Hälfte erhöht. Die Aufbesserung in den Monaten October bis April beträgt alsdann zehn Prozent der erhöhten Diät und mindestens 18 Kreuzer.

Wo für Dienstgeschäfte im Auslande ausnahmsweise eine andere Bestimmung angemessen erscheint, behalten Wir Uns besondere Entschließung vor.

Hat ein Beamter oder Angestellter in Geschäften seiner gewöhnlichen Dienstverwaltung das Nachbarland zu betreten, ohne daß er genöthigt ist, in demselben zu übernachten, so begründet dies keine höhere als die für Geschäfte im Inland übliche Diätenanrechnung.

Für diplomatische Sendungen bleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

## § 9.

Beamte und Angestellte, deren Vergütung für auswärtige Dienstgeschäfte im Allgemeinen oder in bestimmten Fällen durch besondere Vorschriften festgesetzt ist, haben den Diätenbezug nach gegenwärtiger Verordnung nur da in Anspruch zu nehmen, wo jene Vorschriften nicht maßgebend sind.

## § 10.

Für Reisekosten darf in keinem Fall an Vergütung mehr als der wirklich aufgewendete Betrag in Anspruch genommen werden. Derselbe ist soweit thunlich nachzuweisen.

## § 11.

Wo für die Reisen der Beamten und Angestellten Eisenbahnen oder Dampfschiffe benutzt werden können, soll von diesen Fahrgelegenheiten Gebrauch gemacht werden.

Beamte und Angestellte der vierten und folgenden Tarifklassen sollen bei ihren Dienstreisen, für welche sie von regelmäßigen Postverbindungen füglich Gebrauch machen können, sich dieser Reisegelegenheit bedienen.

## § 12.

Beamte der drei ersten Klassen des Tarifs können sich auf der Eisenbahn der ersten Wagenklasse, Beamte und Angestellte der vierten bis siebenten Klasse des Tarifs dagegen der

zweiten Wagenklasse bedienen. Für Angestellte der achten bis zehnten Klasse des Tarifs, auch für den Diener, welchen ein Beamter der ersten Klasse bei sich hat, kann nur die Gebühr der dritten Wagenklasse, bei Sitzgügen jene der zweiten Klasse, in Anrechnung gebracht werden.

An sonstigen Reisekosten können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für ein Gefährt von zwei Pferden, und Angestellte der sechsten bis zehnten Klasse den Aufwand für ein einspänniges Fuhrwerk oder ein Reitpferd in Anspruch nehmen. Außerdem werden die Auslagen für nöthige Vorspannpferde, für Kutscher und Stalltrinkgelder, Pflaster-, Brücken-, Weg- und ähnliche Gebühren, auch im Fall der Reise mittelst der Eisenbahn, eines Dampfschiffs oder des Postwagens (§ 11) für die Fahrt zu und von der Eisenbahn u., sowie für den Transport des Reisegepäcks vergütet.

Sind Angestellte der sechsten bis zehnten Klasse durch besondere Umstände genöthigt, sich eines zweispännigen Fuhrwerks zu bedienen, so ist die Veranlassung hiezu bei Vorlage des Kostenzettels anzugeben.

Angestellte der achten bis zehnten Klasse dürfen jedoch Reisekosten für ein besonderes Gefährt überhaupt nur dann anrechnen, wenn die Entfernung des auswärtigen Geschäftsorts vom Wohnorte über eine Stunde beträgt, oder wenn bei kürzerer Entfernung besondere persönliche, Witterungs- oder andere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen.

#### § 13.

Wo mehrere Beamte und Angestellte bei einem auswärtigen Geschäfte zusammen zu wirken haben, sollen sie sich — wenn nicht im einzelnen Fall besondere, nachzuweisende Gründe dies unthunlich machen oder nicht die Bestimmungen des § 11 Anwendung finden — eines gemeinschaftlichen Gefährts bedienen, und es hat der Beamte, den seine dienstliche Stellung zur Leitung des Geschäfts beruft, hiernach die geeignete Anordnung zu treffen.

#### § 14.

Bezirksbeamte, bei welchen öfter auswärtige Geschäfte vorkommen, haben mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde die Stellung der benötigten Fuhrer an Unternehmer zu begeben und es ist nach den hiernach erzielten Akkordpreisen, welche jedenfalls den Fuhrlohn und die Vergütung für auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferden umfassen sollen, die Vergütung der Reisekosten leisten zu lassen.

Hält ein Bezirksbeamter selbst Wagen und Pferde, so kann er von der vorgesetzten Behörde zu deren Verwendung bei Dienstreisen, welche sich nicht mittelst der Eisenbahn zurücklegen lassen, ermächtigt werden. Im Falle dieser Ermächtigung hat die vorgesetzte Behörde zugleich zu bestimmen, welche den örtlichen Fuhrlohnen entsprechende Vergütung jeweils angerechnet werden darf.

#### § 15.

Beamte und Angestellte, welchen ein jährlicher Aversalbetrag für Fuhr- oder Rittlohn ausgeworfen oder die Vornahme von Dienstreisen ohne besondere Vergütung zur Pflicht

gemacht ist, haben eine Vergütung für die von ihnen aufgewendeten Reisekosten nur insoweit anzusprechen, als ihnen solche nach Maßgabe der bezüglichen besonderen Vorschriften etwa noch zugestanden ist.

Angestellte, welchen für den zurückzulegenden Weg Ganggebühren ausgesetzt sind, dürfen in Fällen, auf welche die Bestimmungen über die Ganggebühren Anwendung finden, als Reisekosten nur die Ganggebühr berechnen.

Solche, deren Dienst die regelmäßige Begehung ihres Bezirks erfordert, erhalten für diese Begehung keine besondere Vergütung.

## § 16.

Kommen bei einem auswärtigen Aufenthalt mehrere Dienstgeschäfte vor, für welche gesonderte Kostenrechnungen aufzustellen sind, so darf für diese Dienstgeschäfte zusammen die Diät sammt Reisekosten nur einfach berechnet und es soll der Gesamtkostenaufwand auf die verschiedenen Geschäfte, und zwar, was die Diät sammt Vergütung für den Diener anbelangt, nach Verhältniß der auf jedes der verschiedenen Geschäfte verwendeten Zeit, was aber die Reisekosten anbelangt, bei Geschäften im nämlichen Orte gleich und bei Geschäften in verschiedenen Orten nach Verhältniß ihrer Entfernungen vom Wohnorte des Beamten vertheilt werden.

## § 17.

Kein Kostenverzeichniß für auswärtige Dienstgeschäfte darf aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, bevor es von der hiezu berufenen vorgesetzten Behörde gut geheißen ist.

## § 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt bei allen Dienstreisen, die vom 1. Juni dieses Jahres an stattfinden, in Kraft und gleichzeitig das Diätenreglement vom 30. Juli 1804 mit allen später erfolgten Nachträgen und Zusätzen, soweit sie nicht durch besondere Verordnung aufrecht erhalten werden, außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 9. Mai 1867.

**Friedrich.**

**Mathy.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit allerhöchsten Befehl:

Schreiber.

## Tarif der Diätensätze.

### Vorbemerkung.

Die in jeder einzelnen Tarifklasse aufgeführten Kategorien von Beamten und Angestellten sind unbeschadet ihrer sonstigen Rangverhältnisse zusammengestellt. Unter „Beamten“ sind überall Staatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 30. Januar 1819, unter „Angestellten“ Bedienstete ohne Staatsdienereigenschaft verstanden.

### Klasse I. 10 fl.

Staatsminister. Präsidenten der Ministerien und andere Mitglieder des Staatsministeriums. Der Präsident der Oberrechnungskammer. Der Präsident des Oberhofgerichts. Der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes. Die zur Entscheidung von Kompetenzstreitigkeiten in das Staatsministerium berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe. Die landesherrlichen Kommissäre bei Abgeordnetenwahlen.

### Klasse II. 8 fl.

Ministerialdirektoren, sowie die übrigen Mitglieder der Ministerien, die Mitglieder der Oberrechnungskammer und die Vorstände der Mittelstellen.

Der Kanzler, der Vizekanzler und die andern Mitglieder des Oberhofgerichts. Die Präsidenten und Direktoren der Kreis- und Hofgerichte. Die Kreisgerichtsdirektoren. Die Oberstaatsanwälte. Die Vorsitzenden der Schwurgerichte und der Strafkammern.

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes. Der Direktor des Generallandesarchivs.  
Der Direktor der Amortisationskasse.

### Klasse III. 6 fl.

Die Mitglieder der Mittelstellen.

Die Mitglieder und die Staatsanwälte der Kreis- und Hofgerichte und der Kreisgerichte. Die Vorstände der Strafanstalten.

Die Vorstände der Heil- und Pflgeanstalten. Archivräthe. Professoren der Universitäten und der polytechnischen Schule. Der Conservator der Kunstdenkmale. Lyzeumsdirektoren. Der Generalkassier der General-Wittwen- und Brandkasse. Die Protokollführer bei Abgeordnetenwahlen.

Der Landstallmeister. Obereichamtsvorstände.

Der Finanzinspektor. Der Generalstaatskassier. Der Vorstand der Münzverwaltung.

### Klasse IV. 5 fl.

Die landständischen Archivare.

Beamte der Ministerien und sonstigen Collegialbehörden, mit Ausnahme der in den vorhergehenden Klassen genannten und der Kanzlisten.

Bezirksjustizbeamte (Amtsrichter und Gerichtsnotare, letztere in den im § 5 der Verordnung vom 1. Oktober 1864 — Regierungsblatt Seite 703 — bezeichneten Fällen), Beamte der Strafanstalten, mit Ausnahme der in Klasse III und V genannten.

Bezirks-Verwaltungs- und Polizei-Beamte (Amtsvorstände und Amtmänner), Beamte des Generallandesarchivs, der Heil- und Pflegeanstalten und anderer Staatsanstalten, mit Ausnahme der in Klasse III und V genannten. Universitätsamt männer und die ersten Wirthschaftsbeamten der Universitäten. Professoren an Lyzeen, Vorstände und Professoren der Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, der Blinden und der Taubstummenanstalt, Kreis Schulräthe.

Bezirksingenieure der Wasser- und Straßenbauverwaltung. Eisenbahnbaukassiere. Der Hauptkassier der Großherzoglichen Verkehrsanstalten. Vorstände der Post- und der Eisenbahnämter. Eisenbahnbezirksingenieure. Der Verwalter der Landesgewerbehalle.

Kreiskassiere und Kassiere der Schulden tilgungskassen. Domänenverwalter. Wiesenbau-meister, Forstinspektoren, Bezirksförster, Obereinnehmer, Oberzollinspektoren, Salinenverwalter, Bezirksbaumeister.

#### Klasse V. 4 fl.

Zahlmeister, Kontroleure und Buchhalter mit Staatsdiener-eigenschaft bei den Central- und anderen Staats- und Staatsanstaltenkassen.

Mit Staatsdiener-eigenschaft angestellte Revisoren bei Bezirksämtern und Polizeikommissäre. Mit Staatsdiener-eigenschaft angestellte Lehrer, mit Ausnahme der in Klasse IV genannten. Stiftungsverwalter. Der Bauschätzungskontrolleur der General-Wittwen- und Brandkasse.

Mit Staatsdiener-eigenschaft angestellte Ingenieure der Wasser- und Straßenbau- und der Eisenbahnverwaltung. Güterverwalter, Postverwalter, Bahnverwalter, Post- und Bahnverwalter, Dampfschiff-fahrtsverwalter, Postkontroleure, Bevollmächtigte bei fremden Bahnen. Vorstände der landwirthschaftlichen Schulen.

Sportelvisitatoren, Steuerrevisoren, Hauptamtsverwalter und Hauptamtskontroleure, Salinenkassiere, Bergmeister, Obergrenzkontrolleure. Die Münzbeamten, ausschließlich des Münzvorstandes.

#### Klasse VI. 3 fl. 30 kr.

Kanzlisten. Assistenten und Gehilfen (auch Referendäre und Praktikanten) bei Collegialbehörden und Bezirksstellen, sofern sie zur selbstständigen Vornahme auswärtiger Geschäfte berufen sind.

Ohne Staatsdiener-eigenschaft angestellte Polizeikommissäre. Ohne Staatsdiener-eigenschaft angestellte Lehrer an der polytechnischen Schule, an Lyzeen, Gymnasien, Pädagogien, höheren Bürgerschulen, Schullehrerseminarien, an Gewerbe- und landwirthschaftlichen Schulen, der Blinden- und der Taubstummen-Anstalt. Der Sekretär der polytechnischen Schule.

Expeditoren, Maschinenmeister und Werkmeister der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung, Materialverwalter der Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins, Postmaterialverwalter, Obertelegraphisten und Telegraphenmechaniker. Der Bereiter beim Landesgestüt. Steuerperäquatoren. Zollverwalter, Grenzkontrolleure. Revisions- und Bezirksgeometer.

### Klasse VII. 3 fl.

Assistenten und Gehilfen (auch Referendäre und Praktikanten) bei Collegialbehörden und Bezirksstellen, sofern sie nicht in eine höhere oder niedere Klasse eingereiht sind.

Registratoren und Aktuare bei Amtsgerichten und Bezirksämtern.

Oekonomen der Heil- und Pflegeanstalten. Oberpedellen, erste Gärtner und Krankenhausverwalter der Universitäten. Hauptlehrer an Volksschulen.

Straßen- und Dammmeister und Floßaufseher.

Bahnhofaufseher, Bahnmeister, Werkführer, Materialverwalter, Zugmeister und Telegraphisten der Eisenbahnbetriebsverwaltung. Schiffskapitäne der Bodenseedampfschiffahrtsverwaltung. Der Verwalter der Gartenbauschule, der Monteur der Landesgewerbehalle.

Der Verrechner der Brauerei Rothhaus. Vom Finanzministerium angestellte Untererheber. Materialverwalter bei den Salinen. Brückenmeister und Brückengelderheber. Der Hafenmeister und der Schleusenwart in Mannheim. Geometer.

### Klasse VIII. 2 fl. 30 kr.

Kanzleidiener bei den landständischen Kammern, den Collegialbehörden und dem Generallandesarchiv. Diener bei Centralkassen.

Oberaufseher bei Strafanstalten, Hauslehrer bei solchen.

Polizeiwachmeister. Oberaufseher und Oberwärter bei den Heil- und Pfleg- und sonstigen Staatsanstalten. Schulverwalter und Hilfslehrer an Volksschulen.

Expeditionsgehilfen II. Klasse, Lokomotivführer, Billettdrucker, Telegraphengehilfen und Werkführer bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Küfer bei der Domänenadministration. Vom Finanzministerium ernannte Gehilfen von Untersteuerämtern und Untererhebern. Obersieder, Obersteiger, Werkführer, Waagmeister und Magazinsaufseher bei den Salinenverwaltungen. Nebenzollamts-Assistenten und Gehilfen, Anmeldezoller.

### Klasse IX. 2 fl.

Gefangenwärter. Amtsgerichtsdienner. Gerichtsvollzieher. Aufseher und Werkmeister bei den Strafanstalten.

Amtsdiener, Polizeisergeanten und Polizeidiener. Aufseher, Wärter und Werkmeister bei den Heil- und Pfleg- und anderen Staatsanstalten. Pedellen und Bibliothekdiener an den

Universitäten. Schuldiener am polytechnischen Institut, an Lyzeen, Gymnasien und anderen Lehranstalten.

Schaffner, Packer, Briefträger, Wagenwärter, Maschinenheizer, Waagmeister, Bureau-diener, Portiers der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung. Steuermänner, Maschinenleiter, Schleppschiffführer, Schiffskassiere, Untersteuermänner und Schiffsheizer bei der Bodensee-dampfschifffahrtsverwaltung. Offizianten beim Landesgestüt. Der Aufseher der Landesgewerbehalle.

Waldaufseher. Haupt- und Nebenzollamtsdiener. Von der Steuerdirektion ernannte Untererheber und Untererhebersgehilfen, Steuerberaufseher und Steueraufseher, Salinendiener. Solleinnehmer, Grenzaufseher, Schiffsbegleiter, Hafengewächter, Hafenaufseher, Lagerhausaufseher und Waagmeister.

#### Klasse X. 1 fl. 12 kr.

Landpostboten, Bahnwärter, Matrosen. Stallbediente beim Landesgestüt.

Güteraufseher. Waldbhüter. Maschinenwärter bei den Salinen. Ständige Brückenarbeiter.

Gärtner, Heizer, Thorwarte und andere Bedienstete des untersten Grades bei Staatsanstalten.

Nr. 10,291. Obige im Regierungsblatt Nr. XXI vom laufenden Jahre verkündigte landesherrliche Verordnung wird auch hier den Lehrern und Schulbehörden und zwar mit dem Anfügen zur Kenntniß gebracht, daß gemäß höchster Entschliefung aus Großh. Staatsministerium vom 9. Mai d. J. Nr. 398 neben dieser Verordnung die in der höchsten Entschliefung vom 4. Dezember 1818 Nr. 577 „die Diäten der evangelischen Pfarrer und Schullehrer für die Pfarrsynoden und Schullehrerconvente betreffend“ und im Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern, Evangelische Kirchensection, vom 4. September 1820 Nr. 4744 „den Diätenbezug der am Orte der Convente wohnenden Schullehrer betreffend“ enthaltene und in die Verordnung Großh. Ministerium des Innern vom 22. October 1851 „Fortbildung der Lehrer und Lehrerconferenzen betreffend“ (Regierungsblatt von 1851 Nr. 63) § 8 übergegangene Bestimmung, wonach die zu einer amtlichen Conferenz berufenen Lehrer ohne Rücksicht auf die Entfernung ihres Wohnsitzes vom Orte der Conferenz eine Gebühr von je 1 fl. 12 kr. empfangen, forthin Geltung behält.

Karlsruhe, den 23. Juli 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath,

v. Seyfried.

v. Theobald.

Die Unterstützung von Gewerbeschulkandidaten Behufs ihrer weiteren Ausbildung als Gewerbeschullehrer betreffend.

Nr. 9944. Die Gesuche um Unterstützung zur Ausbildung als Gewerbeschullehrer an der polytechnischen Schule dahier für das Studienjahr vom 1. October 1867 bis dahin 1868 sind unter Anschluß gehörig ausgefertigter Vermögenszeugnisse und der Zeugnisse über bisherige Thätigkeit und Verwendung innerhalb drei Wochen anher vorzulegen. Diese Unterstützungen werden nur unter der Bedingung verliehen, daß sich die Candidaten durch einen Revers verbindlich machen, im Falle des Uebertritts zu einem anderen Berufe die erhaltene Unterstützung zurückzuerstatten.

Karlsruhe, den 16. Juli 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Seyfried.

Krapf.

Nr. 10,154. An sämtliche Kreis Schulvisitaturen und Ortsschulräthe.

Die Großh. Kreis Schulvisitaturen und Ortsschulräthe werden auf den im Verlag von Amthor, Iffleib und Rietschel in Gera erschienenen, von der Hofbuchhandlung von A. Bielefeld dahier zu beziehenden

V o l k s a t l a s  
für  
Schule und Haus

herausgegeben von Dr. E. Amthor und W. Iffleib

24 Karten in Farbendruck, welcher bei dem billigen Preise von nur 7½ Silbergroschen oder 27 Kreuzern insbesondere auch zum Gebrauche in den Volksschulen geeignet erscheint, hiermit aufmerksam gemacht.

Karlsruhe, den 19. Juli 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Seyfried.

Krapf.

Die Maturitätsprüfung für 1867 und die Vorbereitung für den öffentlichen Dienst betreffend.

Nr. 10,575. Zur Bornahme der durch die höchste Verordnung vom 13. Mai 1823 (Reg. Bl. Nr. XIII) und durch § 17 der landesherrlichen Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837 Nr. VIII) vorgeschriebenen Prüfung derjenigen,

welche aus einer auswärtigen Lehranstalt oder aus einem Privatunterrichte zur Universität übergehen wollen, wird hiermit

Dienstag der 24. September d. J.

bestimmt.

Am gleichen Tage wird die Prüfung derjenigen Candidaten für den öffentlichen Dienst beginnen, von welchen vor dem Beginn eines Fachstudiums auf der Universität oder auf einer technischen Lehranstalt der Nachweis einer bestimmt vorgeschriebenen Schulbildung, aber nicht die Absolvierung eines Lyceums verlangt wird, und welche nicht aus der betreffenden Schulklasse mit dem Zeugnisse der Reife entlassen worden sind.

Diejenigen, welche sich der einen oder andern dieser Prüfungen unterziehen wollen, haben sich unter Angabe des Berufsfaches, dem sie sich zu widmen beabsichtigen, sowie des bisherigen Studienganges, wobei namentlich eine genaue Aufzählung der von dem Candidaten gelesenen lateinischen und griechischen Schriftstücke zu geben ist, und unter Vorlage ihres Geburtscheines, sowie ihrer Studienzeugnisse und, wenn sie Befreiung von der durch Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1863 (Reg. Blatt Nr. 55) festgesetzten Prüfungsgebühr beanspruchen, unter Vorlage eines legalen Vermögenszeugnisses spätestens bis zum 1. September d. J. schriftlich dahier zu melden und im Falle ihrer Zulassung am Prüfungstage Morgens 9 Uhr auf dem diesseitigen Sekretariate sich einzufinden.

Karlsruhe, den 27. Juli 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Seyfried.

v. Theobald.

## II.

### Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 9541. Die mit dem Vorsänger- und Schächterdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der israelitischen Volksschule zu Hemsbach, Amts Weinheim, dem Hauptlehrer Abraham Rosenbusch in Billigheim, Amts Mosbach.

Nr. 9982. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Blumenfeld, Amts Engen, dem Hauptlehrer Daniel Fisch in Pfaffenberg, Amts Schönau.

Nr. 9983. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Bierbronnen, Amts Waldshut, dem Schulverwalter Ferdinand Maier in Reuthe, Amts Stockach.

Nr. 9985. Die mit dem Mesnerdienste an der Nebekapelle St. Martin und dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Bohligen, Amts Radolfzell, dem Hauptlehrer Constantin Stoffler in Boll, Amts Messkirch.

Nr. 10,496. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Renchen, Amts Achern, dem Lehrer Gustav Reich an der höhern Bürgerschule in Baden.

Nr. 9409. Der katholische Schulcandidat Sebastian Otto Koch von Wendlingen ist aus dem Schulfach entlassen worden.

Auf Ansuchen sind aus dem Schulfache entlassen worden:

Nr. 9540. Der israelitische Schulcandidat Joseph Schwed von Malsch.

Nr. 9832. Der evangelische Hauptlehrer Gregor Ehinger in Lindelbach.

Nr. 9841. Der katholische Schulcandidat August Hitzfeld von Walbmühlbach.

In den Pensionsstand treten

am 23. Juli d. J.

der katholische Hauptlehrer Joseph Weber in Dietenbach;

am 1. Oktober d. J.

der katholische Hauptlehrer Anton Knobel in Nesselwangen;

am 23. Oktober d. J.

der evangelische Hauptlehrer Johann Georg Kirschenmann in Dpfingen.

### III.

#### Diensterledigungen.

Nr. 10,275. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldiensft zu Lindelbach, Amts Wertheim, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg. Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Freudenberg'schen und Löwenstein-Wertheim-Rosenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft durch die Fürstliche Domänenkanzlei in Wertheim zu melden.

Nr. 9647. Der evangelische Schuldiensft zu Sunthausen, Amts Donaueschingen, Kreis Schulvisitatur Billingen, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 10,051. Der katholische Schuldienst zu Hogschür, Amts Säckingen, Kreis-  
schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem  
Schulgelbe, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für  
jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 10,276. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schul-  
dienst zu Kùßbrunn, Amts und Kreis-  
schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst-  
einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelbe, welches bei einer Zahl  
von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 10,419. Die zweite Hauptlehrer-  
stelle an der evangelischen Volksschule zu Grözingen,  
Amts Durlach, Kreis-  
schulvisitatur Karlsruhe, mit dem Dienst-  
einkommen der zweiten Klasse,  
nebst freier Wohnung, bezw. der gesetzlichen Wohnungsentschädigung, und Antheil an dem  
Schulgelbe, welches bei einer Zahl von etwa 320 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für  
jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 10,444. Der katholische Schuldienst zu Zizenhausen, Amts Stockach, Kreis-  
schulvisitatur Konstanz, mit dem Dienst-  
einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und  
Antheil an dem Schulgelbe, welches bei einer Zahl von etwa 140 Schulkindern auf jährliche  
1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 10,658. Die erste mit dem Mesner- und theilweise mit dem Organistendienste  
verbundene evangelische Hauptlehrer-  
stelle zu Hockenheim, Kreis-  
schulvisitatur Heidelberg, mit  
dem Dienst-  
einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schul-  
gelbe, welches bei einer Zahl von etwa 240 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes  
Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig  
durch ihre vorgesetzten Kreis-  
schulvisitaturen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis-  
schulvisitaturen  
zu melden.

---

 IV.

**Todesfälle.**

Gestorben sind

der evangelische Hauptlehrer Johann Michael Schaab in Eschelbach am 7. Mai d. J.;  
der pens. evangelische Hauptlehrer Heinrich Köllenger in Karlsruhe am 23. Juni d. J.;  
der pens. evangelische Hauptlehrer Mathias Henn in Steinen am 28. Juni d. J.

---

### Berichtigungen.

Nr. 10,164. Das Ausschreiben der Stelle einer Lehrerin an der höhern Töchter Schule in Karlsruhe in Nr. X des Schulverordnungs-Blattes von 1867 Seite 79 wird dahin berichtigt, daß der mit derselben verbundene jährliche Gehalt nicht, wie angegeben, 400 fl., sondern nur 350 fl. beträgt.

Nr. 10,227. Das Dienstausschreiben der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundenen Hauptlehrerstelle in Friedrichsthal, Amts Karlsruhe, im Schulverordnungsblatt vom 10. Juli 1867 Nr. XI Seite 89 wird in sofern berichtigt, daß die Zahl der Schulkinder statt 190 dormalen nur 170 beträgt.

Nr. 10,618. Das Dienstausschreiben des mit dem Mesner- und Organistendienste verbundenen evangelischen Schuldienstes zu Laudenbach, Amts Weinheim, im Schulverordnungsblatt vom 10. Juli d. J. Nr. XI Seite 89 wird dahin berichtigt, daß die Zahl der Schulkinder nur etwa 120 beträgt.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 20. August

1867.

## I.

### Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden:

unter dem 22. Juli d. J.

den provisorischen Vorstand des Gymnasiums in Lahr, Professor Ludwig Fesenbech, unter Anerkennung seiner langjährigen und treuen Dienstleistungen, in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Dr. Adolf Hauser am Lyceum in Karlsruhe zum Director des Gymnasiums und der damit verbundenen höheren Bürgerschule in Lahr zu ernennen;

den Lehramtspraktikanten Adolf Holzmann zum Professor an der genannten Anstalt zu befördern.

## II.

### Bekanntmachungen.

Nr. 10,576. An sämtliche Directionen und Vorstände von Gelehrten- und höheren Bürgerschulen.

Die Directionen und Vorstände der Gelehrten- und höheren Bürgerschulen werden aufgefordert, sich binnen 8 Wochen darüber zu äußern, welche Gebühren an ihren Anstalten für das Einsperren von Schülern statutarisch festgesetzt und üblich sind, und auf Grund ihrer Erfahrungen Vorschläge für eine neue und allgemeine Regulirung dieser Gebühren zu machen.

Karlsruhe, den 27. Juli 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

v. Theobald.

Die Prüfung der Gewerbeschulcandidaten betreffend.

Nr. 10,896. Die nach der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 1. December 1857, Regierungsblatt Nr. 60, alljährlich vorzunehmende Prüfung der Gewerbeschulcandidaten findet für dieses Jahr in den Tagen  
vom 15. bis 19. October

statt.

Die Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich längstens binnen 4 Wochen unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Karlsruhe, den 3. August 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Seyfried.

v. Theobald.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 10,734. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Treschlingen, Amts Sinsheim, zufolge der Präsentation der Freiherrlich von Gemmingen-Hornberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft dem Schulverwalter Friedrich Otto Kühn daselbst.

Nr. 10,819. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Menningen, Amts Messkirch, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Ständes- und Patronats Herrschaft dem Unterlehrer Franz Xaver Eifenkolt von Kenzingen.

Nr. 10,998. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Kappel, Amts Billingen, dem Schulverwalter Leopold Juch in Kenchen, Amts Achern.

Nr. 11,023. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Happach, Amts Schönau, dem Unterlehrer Karl Friedrich Grittmann in Seelbach, Amts Lahr.

Nr. 10,829.. Der evangelische Schulkandidat Ernst Wilhelm Löffler wurde aus dem Schulfach entlassen.

Auf Ansuchen sind aus dem Schulfache entlassen worden:

Nr. 10,720. Der evangelische Schulcandidat Christian Friedrich Hofheinz von Blankenloch.

Nr. 11,022. Der israelitische Volksschulcandidat Isaaß Bamberger von Reidenstein.

Nr. 11,148. Der katholische Schulcandidat Albert Eisen von Kappelwinden.

Nr. 11,168. Der katholische Schulcandidat Friedrich Bernhard von Stollhofen.

## IV.

**Diensterledigungen.**

An der höhern Bürgerschule zu Ueberlingen ist eine mit einem Reallehrer zu besetzende Lehrstelle, insbesondere auch für französischen Sprachunterricht mit einem Gehalte von vorerst 600 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben sich unter Nachweisung ihrer Befähigung zur Ertheilung des französischen Sprachunterrichtes und unter Vorlage ihrer sonstigen Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei Großh. Oberschulrathe zu melden.

Nr. 11,267. Der israelitische mit dem Vorsängerdienste verbundene Schuldienst zu Billigheim, Amts und Kreis Schulvisitatur Mosbach, mit dem Dienstehkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 7 Schulkindern auf jährliche 48 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 11,279. Der evangelische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Schönbrunn, Amts Oberbach, Kreis Schulvisitatur Mosbach, mit dem Dienstehkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 11,447. Der evangelische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Dpfingen, Amts und Kreis Schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienstehkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 180 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

## V.

**Todesfälle.**

Gestorben sind

- der pensionirte katholische Hauptlehrer Valentin Eberhard in Wagenschwend am 30. Mai d. J.;
- der evangelische Hauptlehrer Johann Jakob Feiler in Langensteinbach am 22. Juli d. J.;
- der katholische Hauptlehrer Fidel M ößner in Offenburg am 30. Juli d. J.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 18. September

1867.

## I.

## Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 17. August d. J. gnädigst bewogen gefunden:

den Hofrath Christian Plaz, Professor am Lyceum in Karlsruhe, unter Verleihung des Characters als Geheimer Hofrath und unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienstleistungen, sowie

den Professor Jakob Köhler am Lyceum in Rastatt wegen leidender Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen;

den Professor Karl von Langsdorff von dem Lyceum in Heidelberg an dasjenige in Karlsruhe,

den Vorstand des Gymnasiums zu Tauberbischofsheim, Professor Joseph Reinhard, an das Lyceum in Rastatt zu versetzen;

den Professor Heinrich Schlegel am Gymnasium in Offenburg zum Director des Gymnasiums in Tauberbischofsheim zu ernennen;

den Vorstand der höheren Bürgerschule in Gernsbach, Diaconus Wilhelm Frommel, an das Lyceum in Heidelberg,

den Professor Karl Damm am Pädagogium und der höhern Bürgerschule in Pforzheim an die höhere Bürgerschule in Karlsruhe,

den Professor Robert Salzer am Lyceum in Heidelberg an das Pädagogium und die damit verbundene höhere Bürgerschule in Pforzheim zu versetzen;

den Lehramtspraktikanten Theodor Weiland zum Professor am Gymnasium in Offenburg und die Lehramtspraktikanten Dr. August Thorbecke und Karl Lang zu Professoren am Lyceum in Heidelberg zu ernennen.

## II.

**Bekanntmachungen.**

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung,  
das Schulgeld an den Gelehrtenschulen und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

## § 1.

Der Betrag des Schulgeldes an den Gelehrtenschulen (und den mit solchen verbundenen höheren Bürgerschulen) wird von dem Ministerium des Innern für jede Anstalt und Klasse festgesetzt und soll jährlich

in den drei untern Klassen die Summe von 24 Gulden,

in den drei obern Klassen die Summe von 36 Gulden und

in den mit Gelehrtenschulen verbundenen Vorschulen die Summe von 16 Gulden nicht überschreiten.

Hospitanten bezahlen, wenn sie nur in einer Klasse Stunden besuchen, das für diese Klasse festgesetzte Schulgeld, wenn sie aber an dem Unterrichte mehrerer Klassen theilnehmen, je die Hälfte des Schulgeldes, welches für diejenigen Klassen festgesetzt ist, in welchen sie Stunden besuchen.

## § 2.

Das Schulgeld ist in vierteljährlichen Vorauszahlungen an die Schulkasse zu entrichten.

## § 3.

Befreiung vom Schulgeld kann nur ausnahmsweise und zwar durch den Oberschulrath bewilligt werden, wenn Dürftigkeit, Fleiß und Sittlichkeit nachgewiesen sind.

Die Befreiungen gelten immer nur auf ein Jahr und können allgemein in der Art beschränkt werden, daß sie überhaupt nur bis zu einem gewissen Theile jedes Schulgeldbetrags gestattet werden.

## § 4.

Bei der erstmaligen Aufnahme hat jeder Schüler zur Unterhaltung der Bibliothek und der Lehrmittelsammlungen der Anstalt einen Beitrag von 2 Gulden an die Schulkasse zu bezahlen.

## § 5.

Die §§ 23 bis mit 28 der landesherrlichen Verordnung vom 31. Dezember 1836 (Regierungsblatt 1837 Nr. VIII.) und der Schlußsatz von Artikel 17 der landesherrlichen

Verordnung vom 15. Mai 1834 (Regierungsblatt Nr. XXVI). — letztere Bestimmung jedoch nur soweit sie sich auf mit Gelehrtenschulen verbundene höhere Bürgerschulen bezieht — werden aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem ersten Oktober dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserm Staatsministerium, den 29. Juli 1867.

**Friedrich.**

**Jolly.**

Auf Seiner Königlichen Hoheit allerhöchsten Befehl  
Schreiber

Vorstehende allerhöchstlandesherrliche Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 7. September 1867.

J. A. d. B.

Faubis.

v. Theobald.

Nr. 11,151. Zu Folge gemachter Wahrnehmungen sieht man sich veranlaßt, folgende Bestimmungen des Erlasses des vormaligen katholischen Oberkirchenraths vom 4. Januar 1861 No. 74: „Die Bestimmung der Schulzeit in den Schwarzwaldgemeinden während der Sommerzeit betreffend,“

den Lehrern und Ortschulrätthen in Erinnerung zu bringen:

„Um ein angemesseneres und gleichförmiges Einhalten der Schulzeit während des Sommers in den mit der Viehzucht beschäftigten Schwarzwaldgemeinden herbei zu führen und in der Erwartung, daß eine den Verhältnissen gewährte Nachsicht auch einen pünktlichen Schulbesuch herbeiführen wird, erlassen wir zufolge Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Dezember v. J. Nr. 13869 folgende Anordnungen:

Die Schulvisitationen sind ermächtigt, auf begründete Anträge des Gemeinderathes und Schulvorstandes folgende Modifikationen des § 6 und des § 9 der Schulordnung in denjenigen Schwarzwaldgemeinden, die aus zerstreuten und vom Schulhaus entfernt liegenden Wohnungen bestehen und in denen Schulkinder zum Viehhüten verwendet werden müssen, eintreten zu lassen:

1. An Schulen die nur einen Lehrer haben, und demnach in 3 Klassen eingetheilt sind, erhält die II. Klasse dreimal in der Woche und zwar in den ersten Nachmittagsstunden drei volle Stunden Unterricht. Die III. Klasse erhält an den drei andern Wochentagen den Unterricht in gleicher Weise. Die Schüler der I. Klasse aber — Anfänger und thunlichst die des

zweiten Schuljahres — sollen in diesem Falle wenigstens an fünf Wochentagen Vormittags 2 bis 3 Stunden Unterricht erhalten.

2. An Schulen, die zwei Lehrer haben, und demnach in 4 Klassen eingetheilt sind, erhalten die III. und IV. Klasse abwechselnd jeden andern Tag gesonderten Unterricht, wie in obigem Falle die II. und III. Klasse. Die Schüler der II. Klasse werden in 2 Abtheilungen getheilt und jede Abtheilung erhält gesondert je dreimal in der Woche drei volle Stunden am Nachmittage den Unterricht. Die Schüler der I. Klasse erhalten den Unterricht, wie in obigem Falle, wenigstens an fünf Wochentagen Vormittags in 2 — 3 Stunden. Derjenige Lehrer, welcher der III. und IV. Klasse den Unterricht ertheilt, bleibt verpflichtet, entweder einer Abtheilung der I. Klasse, oder solchen Schülern, die nicht hüten und nach dem Wunsche ihrer Eltern täglich Unterricht erhalten sollen, am Vormittage Unterricht zu ertheilen. Der Schulpvortrag wird Legteres ordnen.“

Die Kreis Schulvisitaturen und Ortsschulräthe werden veranlaßt, die Einhaltung dieser Bestimmungen genau zu überwachen.

Karlsruhe, den 9. August 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. B.

Frick.

Becherer

Das Turnwesen an den Volksschulen betreffend.

Nr. 12,139. Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern wird zur Ausbildung von Schulkandidaten als Turnlehrer von

Donnerstag den 3. Oktober d. J. an ein außerordentlicher 8—10 tägiger Turnkursus am hiesigen Großh. Schullehrerseminar abgehalten werden, an welchem so viele Schulkandidaten ohne Rücksicht auf die Confession und gegen Ersatz der Reisekosten theilnehmen können, als die Raumverhältnisse des Seminars es gestatten.

Die Lusttragenden, welche ihr Unterkommen und ihre Verpflegung unentgeltlich im Seminargebäude finden, werden hiermit aufgefordert, sich längstens 8 Tage vor dem Beginn dieses Turnkursus bei der Großh. Seminardirection dahier zu melden und am 2. Oktober dahier einzufinden.

Karlsruhe, den 3. September 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. B.

Faubis.

v. Theobald.

Die Einführung von Lehrbüchern an höheren Bürgerschulen betreffend:

Nr. 12,259. Als grammatisches Lehrbuch im Englischen soll künftig, zunächst in denjenigen Classen, wo nicht bereits ein anderes grammatisches Lehrbuch in Händen der Schüler ist, gebraucht werden:

entweder

Plate: „vollständiger Lehrgang zur schnellen, leichten und gründlichen Erlernung der englischen Sprache. I. Elementarstufe“ (Preis 54 fr.), und, soweit es die Ausdehnung des englischen Unterrichts an der betreffenden Anstalt erlaubt, im Anschluß daran desselben Verfassers „Schulgrammatik der englischen Sprache für Mittel- und Oberklassen höherer Lehranstalten“ (Preis 1 fl. 48 fr.);

oder

Degenhardt: „naturgemäßer Lehrgang zur schnellen und gründlichen Erlernung der englischen Sprache, Elementarcursus“ (Preis 50 fr.), und, in dem oben namhaft gemachten Falle im Anschlusse daran desselben Verfassers „vollständige Schulgrammatik der englischen Sprache“ (Preis 1 fl. 48 fr.).

Diejenigen Anstalten, beziehungsweise Lehrer, welche ein anderes Lehrbuch beizubehalten oder einzuführen wünschen, bedürfen besonderer Genehmigung.

Karlsruhe, den 6. September. 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. d. B.

Faubis.

Becherer.

Die Vertheilung des geschichtlichen Lehrstoffes an Lyceen und Gymnasien betreffend.

Nr. 12,296. Nachdem der durch die diesseitige Verfügung vom 23. Mai 1864. Nr. 6194, Ziffer 9 (Verordnungsblatt Nr. VIII. S. 46) eingeführte dreijährige Elementarcursus der Geschichte in dem verfloffenen Schuljahr in sämtlichen Lehranstalten erstmals zum Abschluß gebracht ist: wird nunmehr die weitere Abänderung getroffen, daß in Quinta ein zweijähriger ausführlicherer Cursus der alten, vorzugsweise der griechischen und römischen Geschichte begonnen werden soll, dem s. Z. in Serta (für welche Classe die jetzt noch nöthigen transitorischen Einrichtungen zu treffen, den Directionen überlassen bleibt) ein solcher in der neueren Geschichte zu folgen hat.

Demnach wird künftig der sieben Jahrescourse umfassende historische Unterricht den geschichtlichen Stoff zweimal zur Darstellung bringen: erstmals in einem dreijährigen Elementarcurs; alsdann in einem der reiferen Bildungsstufe der Schüler entsprechend wissenschaftlich gehaltenen vierjährigen Cursus, dessen erste Hälfte die alte, dessen zweite

Hälfte die neuere Geschichte mit besonderer Betonung der deutschen (letztere wieder mit Berücksichtigung Badens) umfassen soll.

Bei sämmtlichem Geschichtsunterricht ist auch auf das geographische Lokal der Begebenheiten ein gebührendes Augenmerk zu richten.

Karlsruhe, den 6. September 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

J. A. v. B.

Faubis.

Becherer.

Die Bewilligung von Alterszulagen an Volksschullehrer für das Jahr vom 1. November 1866/67 betreffend.

Nr. 12,426. Diejenigen Hauptlehrer, welche sich gemäß Art. IV. des Gesetzes vom 3. Mai 1858 (Reg.-Blatt Nr. XVIII.) um Personalzulagen bewerben wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre desfalligen Gesuche binnen 3 Wochen durch ihre vorgesezten Kreis-  
schulvisitationen anher vorzulegen.

Karlsruhe, den 11. September 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

v. Theobald.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Durch Verfügung des Großh. Oberschulrathes sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 11,649. Die mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Kesselwangen, Amts Ueberlingen, dem Hauptlehrer Georg Schlosser von Moos z. J. Waisenvater am Waisenhause zu Ueberlingen.

Nr. 12,108. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Hottingen, Amts Säckingen, dem Schulverwalter Karl Link in Gallmannsweil.

Nr. 12,109. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Luttingen, Amts Waldshut, dem Schulverwalter Johann Köslér in Sauldorf, Amts Messkirch.

Nr. 12,110. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Buch, Amts Waldshut, dem Hauptlehrer Jakob Keller in Riedheim, Amts Engen.

Nr. 12,111. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Eschach, Amts Bonndorf, dem Schulverwalter Leo Maier in Fröhnd.

Nr. 12,112. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Strittmatt, Amts Walbsgut, dem Unterlehrer Cosmas Mayer in Rozingen.

Nr. 12,114. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Fröhnd, Amts St. Blasien, dem Unterlehrer Karl Becker in Horrenbach, Amts Borberg.

Nr. 12,115. Die mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Krenkingen, Amts Bonndorf, dem Unterlehrer Anton Jsele in Todtnau.

Nr. 12,116. Die mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Mühlhausen, Amts Engen, zufolge der Präsentation der Frau Gräfin von Douglas, geb. Gräfin von Langenstein, dem Hauptlehrer Hermann Behler in Rippenhausen.

In den Pensionsstand tritt am 23. October d. J. der katholische Hauptlehrer Roman Furtwängler in Gütenbach, Amts Triberg.

## IV.

**Diensterledigungen.**

An der höheren Bürgerschule zu Baden ist eine durch einen Volksschullehrer zu besetzende Lehrstelle mit einem jährlichen Gehalt von 600 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei Groß-Oberschulrath zu melden.

Am Lyceum in Wertheim ist eine durch einen Volksschullehrer zu besetzende Lehrstelle mit einem Gehalte von 700 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber, unter denen solche, welche auch den Turnunterricht zu ertheilen im Stande sind, besondere Berücksichtigung finden, haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Befähigung und ihr bisheriges dienstliches Wirken innerhalb 14 Tagen bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standesherrschaft bezw. deren Domänenkanzleien in Wertheim zu melden.

Nr. 11,935. Der katholische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Hochhausen, Kreis Schulvisitatur Rosbach, mit dem Dienstinkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 15 Schülern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Gräfl. von Helmstadt'schen Grund- und Patronats Herrschaft zu melden.

Nr. 11547. Der katholische Schuldienst zu Dainbach, Amts Borberg, Kreis-  
schulvisitatur Laubersbichsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung  
und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 20 Schulkindern auf jährliche 1 fl.  
12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 11,869. Der katholische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schul-  
dienst zu Speffart, Amts Ettlingen, Kreis-  
schulvisitatur Baden, mit dem Dienst-  
einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von  
etwa 108 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 12,211. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schul-  
dienst zu Hemmenhofen, Amts Radolfzell, Kreis-  
schulvisitatur Constanz, mit dem Dienst-  
einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer  
Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 30 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 12,400. Der zweite katholische Schuldienst zu Wyhl, Amts Kenzingen, Kreis-  
schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst-  
einkommen der zweiten Klasse, nebst freier Wohnung und  
Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 320 Schulkindern auf jährliche  
1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig  
durch ihre vorgelegten Kreis-  
schulvisitaturen bei den oben jeweils bezeichneten Kreis-  
schulvisitaturen zu melden.

## V.

## Todesfälle.

Gestorben sind:

am 6. August d. J. der katholische Hauptlehrer Franz Sales Zobel in Wyhl;  
am 9. August d. J. der pens. katholische Hauptlehrer Joseph Fräßle in Altglashütte.

## VI.

## Berichtigungen.

Das Ausschreiben des katholischen Schuldienstes in Bizenhausen, Amts Stockach, Kreis-  
schulvisitatur Konstanz im Schulverordnungsblatt Nr. XII. S. 105 wird dahin berichtigt, daß  
die erwähnte Schulstelle zufolge neuerlichen Erkenntnisses des Großh. Bezirksamts Stockach nach  
ihrem Einkommen nunmehr in die zweite Klasse der Schulstellen gehört.

Zu dem Ausschreiben des israelitischen Schuldienstes in Billigheim, Amts und Kreis-  
schulvisitatur Mosbach, im Schulverordnungsblatt vom 20. August d. J. Nr. XIII. S. 109.  
wird noch bemerkt, daß damit auch der Schächterdienst verbunden ist und die Gemeinde dem  
Lehrer eine Gehaltsaufbesserung von jährlich 50 fl. zugesichert hat.

Das Ausschreiben der katholischen Schulstelle in Buchenbach, Bezirksamts Freiburg,  
im Schulverordnungsblatt vom 10. Juli d. J. Nr. XI. S. 91 wird zurückgenommen.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. Oktober

1867.

## I.

### Landesherrliche Entschliefungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 29. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden:

die neu errichtete vereinigte Schulfondsverwaltung Ettlingen dem bisherigen provisorischen Stiftungen-Verwalter Karl Heinrich Elbs daselbst unter Ernennung zum Schulfondsverwalter und unter Verleihung der Staatsdienereigenschaft, zu übertragen.

## II.

### Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung eines vereinigten Schulfondsverwaltungsdienstes zu Ettlingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Entschliefung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. Juli d. J. gnädigst zu genehmigen geruht:

1. daß in Ettlingen unter der Benennung „vereinigte Schulfondsverwaltung“ ein combinirter Schulfonds-Verwaltungsdienst, bestehend aus
  - a. dem christlichen allgemeinen Schullehrer-Wittwen und Waisenfond,
  - b. dem israelitischen allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond,
  - c. dem unter Aufhebung der Particularschulfondsverrechnungen in Offenburg, Oberkirch, Bühl, Baden und Ettlingen mit dem Hauptschulfond in Ettlingen unter eine Verwaltung und Rechnungsführung zu vereinigenden altbadischen Distrikts-Schulfond,
  - d. dem Schullehrer-Seminarfond in Ettlingen und
  - e. dem St. Erhardts-Schulfond daselbst
 zu errichten sei;
2. daß die bisher der in ihrer früheren Gestalt nunmehr eingehenden Stiftungenverwaltung Ettlingen zugetheilt gewesenen altbadischen Distriktsfonds, und zwar

- a. die Verrechnung des altbadischen Distrikthospitalsfonds dem Stiftungsverwalter Pezold in Offenburg statt der demselben entzogenen Verrechnung des katholischen Mahlberger Schulfonds,
- b. die Verrechnung des Georg-Elisabethenfonds dem Stiftungsverwalter Buscher in Baden statt der demselben entzogenen Verrechnung des altbadischen Partikular-Schulfonds
- zu übertragen sei.

Karlsruhe, den 5. August 1867.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

### III.

#### Bekanntmachungen.

Die Verleihung der Schullehrer-Prämien aus der Maria-Viktoria-Stiftung für 1866/67 betreffend.

Nr. 12,832. Die von der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Viktoria Pauline von Baden gestifteten 12 Schullehrerprämien im Gesamtbetrage von 340 fl. sind für das Schuljahr, 1866/67 im Einverständnisse mit dem erzbischöflichen Ordinariate nachbenannten Lehrern zuerkannt worden:

A. Aus der ehemaligen Diözese Straßburg:

1. den ersten Preis zu 40 fl. dem Hauptlehrer Klein in Neusaged, Amts Bühl,
2. den zweiten Preis zu 35 fl. dem Hauptlehrer August Hornung in Stadt Kehl, Amts Kork.
3. den dritten Preis zu 30 fl. dem Hauptlehrer Zeno Schulz in Rippenheimweiler, Amts Ettenheim,
4. den vierten Preis zu 25 fl. dem Hauptlehrer Leopold Sageur in Friesenheim, Amts Lahr,
5. den fünften Preis zu 20 fl. dem Hauptlehrer Pius Schultheiß in Balzhofen, Amts Bühl,
6. den sechsten Preis mit 20 fl. dem Hauptlehrer Johann Adam Boll in Barnhalt, Amts Bühl.

B. Aus dem Antheil der ehemaligen Diözese Speier:

1. den ersten Preis mit 40 fl. dem Hauptlehrer Johann Krug in Au a. Rh., Amts Rastatt,
2. den zweiten Preis mit 35 fl. dem Hauptlehrer Georg Lschan in Oberweier, Amts Rastatt,
3. den dritten Preis mit 30 fl. dem Hauptlehrer Josef Anton Mäber in Detigheim, Amts Rastatt,
4. den vierten Preis mit 25 fl. dem Hauptlehrer Karl Keppler in Beiertheim, Amts Karlsruhe.
5. den fünften Preis mit 20 fl. dem Hauptlehrer Johann Michael Brecht in Gaggenau, Amts Rastatt.

6. den sechsten Preis mit 20 fl. dem Hauptlehrer Josef Fräßle in Gausbach, Amts Gernsbach.

Karlsruhe, den 20. September 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Becherer.

Nr. 12,862. Diejenigen Volksschulkandidaten, welche den Nachweis ihrer Weiterbildung in der Mathematik und den naturwissenschaftlichen Fächern zu liefern gedenken, werden hiermit unter Hinweisung auf das diesseitige Ausschreiben vom 3. August d. J. Schulverordnungsblatt Nr. XIII. Seite 108 aufmerksam gemacht, daß die Ablegung einer solchen Prüfung im Anschlusse an die Prüfung der Gewerbschulkandidaten, welche mit dem 15. Oktober d. J. beginnt, geschehen könne.

Die Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich alsbald unter Vorlage der vorgeschriebenen Zeugnisse bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Karlsruhe, den 20. September 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Becherer.

Nr. 13,138. Die Prämien aus der Karl-Friedrichs-Stiftung in Mosbach für 1866/67 mit je 17 fl. sind:

1. dem evangelischen Hauptlehrer Karl Hauser in Hochhausen,
  2. dem katholischen Hauptlehrer Wilhelm Beitenheimer in Alföld
- verliehen worden.

Karlsruhe, den 27. September. 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Becherer.

#### IV.

#### Dienstnachrichten.

Nr. 13058. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 21. September d. J. Nr. 12036 ist die an der höheren Bürgerschule in Heidelberg erledigte, durch einen Volksschullehrer zu besetzende Lehrstelle dem Lehrer Ludwig Mayer an der höheren Bürgerschule in Ettenheim übertragen worden.

Durch Verfügung des Großh. Oberschulrathes sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 12,255. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Reuthe, Amts Stocach, dem Hauptlehrer Joseph Ziegler in Rogel, Amts Waldshut.

Nr. 12,351. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Allemühl, Amts Eberbach, dem Schulverwalter Georg Reichmann in Neckarhäuserhof, Amts Heidelberg.

Nr. 12,352. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Brombach, Amts Heidelberg, dem Schulverwalter Johann Kramer in Medesheim, Amts Heidelberg.

Nr. 12,353. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Friedrichsdorf, Amts Eberbach, dem Unterlehrer Martin Schneckenburger in Dorf Kehl, Amts Kork.

Nr. 12,354. Die theilweise mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Altenbach, Amts Heidelberg, dem Unterlehrer Georg Rusch in Wieblingen, Amts Heidelberg.

Nr. 12,355/56. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Schönau, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer August Büchler in Schiftung, Amts Baden.

Nr. 12,357. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Petersthal, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Karl Ludwig Felleisen in Unteribenthal, Amts Freiburg.

Nr. 12,358. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Straßenheim, Amts Weinheim, dem Hauptlehrer Karl Vorbach in Wörtelstein, Amts Mosbach.

Nr. 12,359. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Wagen Schwend, Amts Eberbach, dem Schulverwalter Martin Henninger in Krumbach, Amts Mosbach.

Nr. 12,360. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Neunkirchen, Amts Eberbach, dem Hauptlehrer Martin Diemer in Uiffingen, Amts Borberg.

Nr. 12,361. Die mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Weinheim dem Hauptlehrer Georg Halter in Horrenberg, Amts Wiesloch.

Nr. 12,362. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Reichartshausen, Amts Sinsheim, dem Hauptlehrer Gottlieb Weiß in Obermutschelbach, Amts Pforzheim.

Nr. 12,363. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Rodenau, Amts Eberbach, dem Schulverwalter Philipp Metz in Grözingen, Amts Durlach.

Nr. 12,364. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Meckesheim, Amts Heidelberg, dem Hauptlehrer Karl Blum in Neckarburken, Amts Mosbach.

Nr. 12,541. Die mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Riedheim, Amts Engen, dem Hauptlehrer Franz Xaver Rinkenbach in Dangstetten, Amts Waldshut.

Nr. 12,542. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Rippenhausen, Amts Ueberlingen, dem Hauptlehrer Jakob Matt in Berau, Amts Bonndorf.

Nr. 12,597. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Weiler, Amts Billingen, dem Unterlehrer Jakob Dörzbach in Grögingen, Amts Durlach.

Nr. 12,598. Die mit dem Glöcknerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Schluttenbach, Amts Ettlingen, dem Hauptlehrer Peter Hofmann in Schmitzingen, Amts Waldshut.

Nr. 12,600. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Reichenbach, Amts Triberg, dem Unterlehrer Friedrich Kern in Denzlingen, Amts Emmendingen.

Nr. 12,601. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hinterlehengericht, Amts Wolfach, dem Unterlehrer Wilhelm Heuser in Eberbach.

Nr. 12,602. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Gutach am Thurm, Amts Wolfach, dem Hauptlehrer Wilhelm Siegrist in Brigach, Amts Billingen.

Nr. 12,603. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Defingen, Amts Donaueschingen, dem Hauptlehrer Karl Bernhard Ernst in Langensee, Amts Schopfheim.

Nr. 12,605. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Weissenbach, Amts Triberg, dem Hauptlehrer Franz Frühe in Moos, Amts Bühl.

Nr. 12,606. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Bietigheim, Amts Rastatt, dem Hauptlehrer Joseph Wickenhäuser in Rauenthal, Amts Rastatt.

Nr. 12,609. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Berghaupten, Amts Gengenbach, dem Hauptlehrer Alois Sohler in Heitersheim, Amts Staufen.

Nr. 12,610. Die mit dem Mesner- Glöckner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Königshofen, Amts Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Heinrich Leist in Honau, Amts Korb.

Nr. 12,611. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Grünsfeldhausen, Amts Tauberbischofsheim, dem Unterlehrer Friedrich Trunk in Grofrinderfeld, Amts Tauberbischofsheim.

Nr. 12,612. Die mit dem Mesner-, Glöckner und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Gottersdorf, Amts Walldürn, dem Schulverwalter Adam Arnold in Altwiesloch, Amts Wiesloch.

Nr. 12,613. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Tauberbischofsheim dem Hauptlehrer Andreas Münch in Dittwar, Amts Tauberbischofsheim.

Nr. 12,614. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Dietenbach, Amts Freiburg, dem Hauptlehrer David Kogler in Schlechttau, Amts Schönau.

Nr. 12,615. Die mit dem Mesner-, Glöckner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Sedach, Amts Adelsheim, dem Hauptlehrer Jakob Scholl in Oberschefflenz, Amts Mosbach.

Nr. 12,616. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Brechtal, Amts Walldorf, dem Unterlehrer Michael Ehrhardt in Bodersweier, Amts Korb.

Nr. 12,617/18. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Leiselheim, Amts Breisach, dem Hauptlehrer Markus Bischoff in Kürnberg, Amts Schopfheim.

Nr. 12,619. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Gypplingen, Amts Borberg, dem Schulverwalter Johann Philipp Schmitt in Friedrichsthal, Amts Karlsruhe.

Nr. 12,620. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Oberschaffhausen, Amts Gmündingen, dem Hauptlehrer Philipp Hecker in Kadelburg, Amts Waldshut.

Nr. 12,621. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Thiengen, Amts Freiburg, dem Schulverwalter Eduard Walldorf daselbst.

Nr. 12,622. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Gisingen, Amts Pforzheim, dem Hauptlehrer Ludwig Haller in Dürrenbüchig, Amts Bretten.

Nr. 12,623. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Gmündingen, Amts Pforzheim, dem Hauptlehrer Johann Mauderer in Hirschlanden, Amts Adelsheim.

Nr. 12,624. Die mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Rötteln mit Thumringen, Amts Lörrach, dem Hauptlehrer Johannes Ziegler in Hohenegg, Amts Schopfheim.

Nr. 12,627. Die mit dem Mesnerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Büschau, Amts Schopfheim, dem Unterlehrer Johann Ernst Kiefer in Kandern, Amts Lörrach.

Nr. 12,628. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Friedrichsthal, Amts Karlsruhe, dem Hauptlehrer Georg Adam Schumacher in Kirnbach, Amts Wolfach.

Nr. 12,629. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Feldkirch, Amts Müllheim, dem Hauptlehrer Wilhelm Friedrich Fiedler in Zunzingen, Amts Müllheim.

Nr. 12,630. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Kaltenbach, Amts Müllheim, dem Unterlehrer Ludwig Duchilio in Altenheim, Amts Offenburg.

Nr. 12,631. Die mit dem Mesnerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Holzhausen, Amts Kork, dem Unterlehrer Peter Luz in Durlach.

Nr. 12,632. Die mit dem Mesnerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Wittelbach, Amts Lahr, dem Schulverwalter Wilhelm Hörner in Buchenbach, Amts Freiburg.

Nr. 12,633. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Herrenschwand, Amts Schönau, dem Schulverwalter Gustav Zimmermann in Wagenschwend, Amts Eberbach.

Nr. 12,634. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Hamberg, Amts Pforzheim, dem Schulverwalter Anton Seibert in Mühlhausen, Amts Pforzheim.

Nr. 12,637. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Honau, Amts Kork, dem Hauptlehrer Mathäus Haag in Ittenschwand, Amts Schönau.

Nr. 12,770. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Langenbach, Amts Billingen, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats-herrschaft dem Schulverwalter Philipp Kastin daselbst.

Nr. 12,873. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Oberdielbach, Amts Eberbach, dem Hauptlehrer Wilhelm Huckle in Epsenbach, Amts Sinsheim.

Nr. 12,873 $\frac{1}{2}$ . Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Epsenbach, Amts Sinsheim, dem Hauptlehrer Franz Spiegel in Oberdielbach, Amts Eberbach.

Nr. 12,881. Die mit dem Mesnerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Rintheim, Amts Karlsruhe, dem Hauptlehrer Jakob Hagenborn in Helmlingen, Amts Kork.

Nr. 12,945. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Reichenbach, Amts Ettlingen, dem Hauptlehrer Nikolaus Kloster in Muggensturm, Amts Rastatt.

Nr. 12945 $\frac{1}{2}$ . Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene erste Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Muggensturm, Amts Rastatt, dem Hauptlehrer Johann Valentin Brod in Reichenbach, Amts Ettlingen.

Nr. 13,015. Die zweite Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Grözingen, Amts Durlach, dem Hauptlehrer Mathäus Kie d in Kleinsteinbach, Amts Durlach.

Nr. 13,129. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Hogschür, Amts Säckingen, dem Unterlehrer Philipp Fezner in Sasbach, Amts Achern.

Auf Ansuchen sind aus dem Schulfache entlassen worden:

Der kath. Schulkandidat Benzel Geiger von Bodmann.

Der kath. Schulkandidat Johann Ed. Dullenkopf von Dettingen.

Nr. 13020. Der auf Ansuchen aus dem Schulfache entlassene katholische Schulkandidat Joseph Köhler von Bühl wird unter die Schulkandidaten wieder aufgenommen.

In den Pensionsstand treten am 23. Oktober d. J.:

Der evangelische Hauptlehrer Jakob Fautin in Hasel.

Der katholische Hauptlehrer Gallus Böhler in Präg.

Der evangelische Hauptlehrer Georg Greiner in Tüllingen.

## V.

### Diensterledigung.

Nr. 12,329. An der höhern Bürgerschule in Freiburg ist eine Lehrstelle mit einem Gehalte bis zu 600 fl. durch einen Volksschullehrer zu besetzen.

Die Bewerber haben sich innerhalb 4 Wochen bei Großh. Oberschulrath zu melden.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Oktober

1867.

## I.

### Bekanntmachungen.

Die Entlassungszeugnisse von den Lyceen zur Universität betreffend.

Nr. 13,359. An die Lyceumsdirectionen:

Nachdem über den Studiengang der wissenschaftlichen Lehrer an den Mittelschulen des Großherzogthums, sowie über die allgemein wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen besondere landesherrliche Verordnungen erlassen worden sind, jene unter dem 5. Januar 1867 (Regierungsblatt Nr. V), diese unter dem 7. September 1867 (Regierungsblatt Nr. XXXVIII): ist das durch Verfügung des vormaligen Großh. Oberstudienrathes vom 18. Mai 1840 angeordnete Formular für die Abiturientenzeugnisse in der Weise abzuändern, daß an die Stelle des Passus, worin die Verbindlichkeit, drei philologische Vorlesungen zu hören, als eine allgemeine ausgesprochen wird, folgender Passus zu setzen ist:

„Zugleich wird derselbe darauf aufmerksam gemacht, daß er, insoferne es in seiner Absicht liege, sich einem wissenschaftlichen Berufsfache zu widmen, wofür die Landesgesetze eine Staatsprüfung vorschreiben, um zu dieser Prüfung seiner Zeit zugelassen zu werden, den Vorschriften des § 19 der eben genannten Verordnung und der höchsten Entschliebung vom 21. October 1839 Nr. 1808 (Regierungsblatt Nr. XXX), worin die Verbindlichkeit ausgesprochen wird, drei Vorlesungen der philosophischen Facultät von mindestens je vier wöchentlichen Stunden zu hören, beziehungsweise jenen in § 5 der höchsten Verordnung vom 5. Januar 1867 „die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste eines wissenschaftlichen Lehrers an den Mittelschulen im Großherzogthum Baden betreffend“ (Regierungsblatt Nr. V) zu genügen, als Theologe aber, um seiner Zeit zu einem Kirchenamte zugelassen zu werden, sich nach den Bestimmungen in § 2 Ziffer 3 der höchsten Verordnung vom 7. September 1867 „die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreffend“ (Regierungsblatt Nr. XXXVIII) zu richten habe.“

Karlsruhe, den 1. October 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Krapf.

Die Prüfung der Lehramtskandidaten betreffend.

Nr. 13,966. Die erste (theoretische) Prüfung der Lehramtskandidaten für dieses Jahr ist auf

Dienstag den 5. November und die folgenden Tage festgesetzt.

Hievon werden die angemeldeten Candidaten, welchen bezüglich ihrer Zulassung noch besondere Eröffnung gemacht werden wird, vorläufig verständigt.

Karlsruhe, den 8. October 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Senfried.

Krapf.

Die Vertheilung von Stipendien aus der Friedrichstiftung betreffend.

Nr. 14,375. Nachstehende Bekanntmachung des Stiftungsrathes der Friedrichstiftung dahier wird hiermit verkündet:

„In Gemäßheit des § 5 der Statuten der Friedrichstiftung wurden unterm Heutigen 29 Stipendien an Volksschul- und Religionslehrer zu je 20 fl. bewilligt und die sofortige Auszahlung angeordnet.“

Karlsruhe, den 3. October 1867.

Der Stiftungsrath.

(gez.) Gruber.

(gez.) Altmann.

Karlsruhe, den 15. October 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Senfried.

Krapf.

Den Zinsfuß bei Darlehen auf Rüstikal-Obligationen betreffend.

Nr. 14,385. In Folge des allgemein eingetretenen Steigens des Zinsfußes bei Darlehen auf Rüstikal-Obligationen haben wir uns zu der Anordnung veranlaßt gesehen, daß

- 1) Kapitalien aus den der Verwaltung und Aufsicht der diesseitigen Behörde unterstehenden Fonds bis auf Weiteres zu einem niedrigeren Zinsfuß als 5 Procent auf Rüstikalobligationen nicht ausgeliehen werden, und
- 2) bei denjenigen Kapitalien der gedachten Fonds, welche zu einem niedrigeren Zinsfuß als 5 Procent ausgeliehen sind, der Zinsfuß vom 1. Februar 1868 an durchgehends auf fünf vom Hundert erhöht werde.

Hievon werden die Lokalbehörden, welche Schulfonds zu verwalten haben, zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Zum Vollzuge der Erhöhung des Zinsfußes bei ausstehenden Kapitalien haben die Schulfondsverrechner die betreffenden Schuldner von der getroffenen Anordnung sofort zu benachrichtigen. Dabei ist den Schuldnern zu eröffnen, daß, wenn sie mit der Erhöhung des Zinsfußes nicht einverstanden, das Darlehen mit Frist von drei Monaten gekündigt sei, und daß sie sich auf den Größnungsschreiben der Verrechnung, oder in besonderer Urkunde schriftlich zu erklären haben, ob sie die Erhöhung des Zinsfußes annehmen, oder aber das Kapital nach Umlauf der dreimonatlichen Kündigungsfrist heimzahlen wollen.

Die hierauf einkommenden Erklärungen der Schuldner sind als Beleg den betreffenden Fondsrechnungen anzuschließen und sind die Rechnungsvorträge über die einzelnen Kapitalposten hiernach abzuändern.

Karlsruhe, den 15. October. 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Seyfried.

Krapf.

## II.

### Dienstnachrichten.

Durch Verfügung des Großh. Oberschulrathes sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 13,336. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Rensberg, Amts Trierberg, dem Schulverwalter Meinrad Luttin daselbst.

Nr. 13,376. An der evang. Volksschule in Mannheim

die zweite Hauptlehrerstelle dem Hauptlehrer Johann Philipp Belfer daselbst;

die dritte Hauptlehrerstelle dem Hauptlehrer Eberhard Kuhn daselbst;

die vierte Hauptlehrerstelle dem Hauptlehrer Friedrich Seelig daselbst;

die fünfte Hauptlehrerstelle dem Hauptlehrer Johann Maag daselbst;

die sechste Hauptlehrerstelle dem Hauptlehrer Gustav Ischler daselbst;

die siebente Hauptlehrerstelle dem Hauptlehrer Andreas Banskpach daselbst;

die achte Hauptlehrerstelle dem Hauptlehrer Heinrich Blum in Neufreistett, Amts Korf.

Nr. 13,615. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Rügbrunn, Amts Tauberbischofsheim, dem Hauptlehrer Joseph Flach in Unterscheidenthal, Amts Buchen.

Nr. 13,921. Die mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Nasen, Amts Donaueschingen, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Hauptlehrer Jakob Burger in Worndorf, Amts Messtkirch.

Nr. 13,922. Die Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Sunthausen, Amts Donaueschingen, dem Schulverwalter Georg Joachim in Bürchau, Amts Schopfheim.

Nr. 13,986. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Leiselheim, Amts Breisach, dem Hauptlehrer Wilhelm Treusch zu Fischenberg, Amts Schopfheim.

Nr. 14,111. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Bizenhausen, Amts Stodach, dem Hauptlehrer Stephan Reiser in Untersiggingen, Amts Ueberlingen.

Nr. 14,127. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Kembach, Amts Wertheim, zufolge der Präsentation der Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Unterlehrer Ludwig Sigmund in Eichstetten, Amts Emmendingen.

---

Nr. 13,700. Der Verzicht des Hauptlehrers Karl Joseph Kabus auf die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule in Göggingen, Amts Messtkirch, wird genehmigt.

---

Nr. 13,960. Der Verzicht des Hauptlehrers Markus Bischoff in Kürnberg auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Leiselheim wird genehmigt und derselbe auf der Schulstelle in Kürnberg belassen.

---

Nr. 13,949. Heinrich Merkle von Elzach ist in Folge Urtheils des Großh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz (Strafkammer) vom 21. September d. J. Nr. 9570 aus der Liste der katholischen Volksschulcandidaten gestrichen worden.

---

## III.

**Diensterledigungen.**

Nr. 12,939. An der neuerrichteten Gewerbeschule in Donaueschingen ist die Hauptlehrerstelle mit einem jährlichen Gehalt von 800 fl. bis 1000 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei Großh. Oberschulrath zu melden.

---

Nr. 13,585. An der Gewerbeschule in Ueberlingen ist die mit der Leitung der städtischen Bauten verbundene Hauptlehrerstelle mit einem Gehalte bis zu 1000 fl. zu besetzen. Der neu ernannte Lehrer erhält für die Leitung der städtischen Bauten keine besondere Bezahlung und hat den gesammten Gewerbeschulunterricht zu übernehmen.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb vier Wochen bei Großh. Oberschulrath zu melden.

---

Nr. 14,203. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Göggingen, Amts Meßkirch, Kreis Schulvisitatur Constanz, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 120 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg. Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft durch die Fürstliche Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden.

---

Nr. 14,257. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Kirnbach, Amts Wolfach, Kreis Schulvisitatur Offenburg, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 140 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei der Kreis Schulvisitatur Offenburg zu melden.

---

## IV.

**Todesfälle.**

Gestorben sind:

der pensionirte katholische Hauptlehrer Johann Leute in Dürreheim am 21. August d. J.;  
der evangelische Hauptlehrer Johann Friedrich Kaucher in Bretten am 24. September d. J.;  
der katholische Unterlehrer Franz Krehmer dahier am 3. October d. J.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. November

1867.

## I.

**Landesherrliche Entschließung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich  
unter dem 19. September d. J.  
gnädigst bewogen gefunden, den Professor Julius Mayer am Lyceum in Mannheim bis zur  
Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand zu versetzen.

## II.

**Bekanntmachungen.**

Nr. 14,102. Otto Kabus von Göggingen ist unter die Zahl der katholischen Volksschulcandidaten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 11. October 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Seyfried.

Becherer.

Nr. 15,082. Auf Grund der am 15. bis 19. d. M. dahier abgehaltenen Prüfung wurden unter die Zahl der Gewerbeschulcandidaten aufgenommen:

Franz Egon Kaltenbach von Umkirch,

Julius Ziegler von Hohenstadt,

August Mamier von Kiechlinsbergen,

Hermann Friedrich von Kirchhofen.

Karlsruhe, den 29. October 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Seyfried.

Becherer.

Die diesjährige Volkszählung betreffend.

Nr. 15,970. Wie bei der Zählung vom Jahre 1864, so sind auch für die nach der Verordnung vom 21. September l. J. (Regierungsblatt Nr. XLI) am 3. December l. J. stattfindende allgemeine Volkszählung, womit eine Viehzählung verbunden wird, als geeignete Personen zu Zählungsbeamten unter Andern die Volksschullehrer wieder in's Auge gefaßt worden.

Wir empfehlen den Lehrern, welche von der Zählungsbehörde um ihre Mitwirkung bei diesem wichtigen Geschäfte angegangen werden, solchem Ansinnen, wenn immer thunlich, zu entsprechen, und die ihnen zugewiesene Aufgabe, wofür ihnen nach §§ 5 und 6 der angeführten Verordnung specielle Instructionen und Formulare zugehen werden, mit Eifer und Pünktlichkeit zu erledigen.

Karlsruhe, den 13. November 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Krapf.

### III.

#### Dienstnachrichten.

Durch Verfügung des Großh. Oberschulrathes sind die nachbezeichneten Schulstellen den dabei genannten Lehrern übertragen worden:

Nr. 13,371/2. Die erledigte theilweise mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Weinheim dem Hauptlehrer Konrad Mörschel zu Korb, Amts Adelsheim.

Nr. 13,373. Die erste mit dem Mesner- und theilweise mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hockenheim, Amts Schwellingen, dem Hauptlehrer Gottlieb Jbler in Heddesbach, Amts Heidelberg.

Nr. 13,374. Die sechste Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Heidelberg dem Hauptlehrer Christoph Kreis in Böbighheim, Amts Buchen.

Nr. 13,375. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Laudenbach, Amts Weinheim, dem Hauptlehrer Georg Weiß zu Schaarhof, Amts Mannheim.

Nr. 13,378. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Schönbrunn, Amts Eberbach, dem Unterlehrer Karl Löffel in Schwellingen.

Nr. 13,616. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Dpfingen, Amts Freiburg, dem Hauptlehrer Karl Zeckle in Reilsheim, Amts Heidelberg.

Nr. 14,365. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Schftung, Amts Baden, dem Hauptlehrer Heinrich Leute in Durbach, Amts Offenburg.

Nr. 14,367. Die mit dem Vorsängerdienste verbundene Hauptlehrerstelle an der israelitischen Volksschule zu Billigheim, Amts Mosbach, dem Hauptlehrer Samuel Wolfsbrud in Binau, Amts Mosbach.

Nr. 14,415. Die achte Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Mannheim dem Hauptlehrer Philipp Weiser in Mittelschefflenz, Amts Mosbach.

Nr. 14,565 Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Biesendorf, Amts Engen, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft dem Unterlehrer Andreas Federle in St. Georgen, Amts Freiburg.

Nr. 14,566. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Gallmansweil, Amts Stöckach, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft dem Schulverwalter Dominik Kaiser in Buch, Amts Waldshut.

Nr. 14,584. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene, durch den Verzicht des Hauptlehrers Ludwig Duchilio wiederum erledigte Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Kaltenbach, Amts Müllheim, dem Unterlehrer Karl Better in Friesenheim, Amts Lahr.

Nr. 14,597. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Speffart, Amts Gttingen, dem Hauptlehrer Karl Umer in Obersimonswald, Amts Waldkirch.

Nr. 14,724. Die mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Schapbach, Amts Wolfach, zufolge der Präsentation der Fürstlich Fürstenberg'schen Standes- und Patronats Herrschaft dem Hauptlehrer Franz Joseph Laumont in Birndorf, Amts Waldshut.

Nr. 14,770. Die neuerrichtete zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Hockenheim, Amts Schwetzingen, dem Hauptlehrer Stephan Bausch in Spechbach, Amts Heidelberg.

Nr. 15,443. Die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Wyhl, Amts Kenzingen, dem Hauptlehrer Franz Anton Zeller in Schwenningen, Amts Meskirch.

Nr. 15,712. Die erledigte, mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Hemmenhofen, Amts Radolfzell, dem Hauptlehrer Joseph Heberle in Bambergen, Amts Ueberlingen.

Nr. 14,341. Der Verzicht des Hauptlehrers Heinrich Blum in Neufreistett auf die ihm übertragene achte Hauptlehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Mannheim wird genehmigt und derselbe auf der Schulstelle in Neufreistett belassen.

Nr. 15,079. Der Verzicht des Hauptlehrers Georg Peter Hofmann auf die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule in Schluttenbach, Amts Ettlingen, wird genehmigt.

Auf Ansuchen sind aus dem Schulsache entlassen worden:

Nr. 12,543. Der katholische Volksschulkandidat Leopold Steinbrenner von Höpffingen.

Nr. 15,445. Der katholische Volksschulkandidat Simon Herm von Vietigheim.

Nr. 15,057. Der katholische Volksschulkandidat Markus Lorenz von Kobern.

Nr. 15,303. Der katholische Volksschulkandidat Eugen Haberer von Meersburg.

Nr. 15,467. Schulkandidat Silvester Brucker von Niederrimsingen ist in Folge schwurgerichtlichen Urtheils vom 26. September d. J. aus dem Schulsache entlassen worden.

Nr. 14,773. Abraham Weil von Emmendingen ist wieder unter die Zahl der israelitischen Volksschulkandidaten aufgenommen worden.

In den Pensionsstand ist getreten:

am 23. October d. J.

der katholische Hauptlehrer Franz Frühe in Moos.

#### IV.

### Diensterledigung.

Nr. 15,304. An der Gewerbeschule in Pforzheim ist die zweite Hauptlehrerstelle mit einem jährlichen Gehalt bis zu 800 fl. wieder zu besetzen.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage von Zeugnissen über ihre Befähigung und ihr bisheriges dienstliches Wirken innerhalb vier Wochen bei dem Großh. Oberschulrath zu melden

#### V.

### Todesfälle.

Gestorben sind:

der pensionirte katholische Hauptlehrer Mathias Bürkle in Orschweiler am 14. October d. J.;

der evangelische Hauptlehrer Christoph Stutz von Leimen am 26. October d. J.;

der pens. katholische Hauptlehrer Isidor Welz von Illingen am 30. October d. J.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 19. December

1867.

## I.

**Bekanntmachungen.**

Die Prüfung von Volksschullehrern Behufs der Verwendung im höheren Unterricht betreffend.

Nr. 16,716. Den Volksschulcandidaten, welche Behufs ihrer Verwendung an Mittelschulen und erweiterten Volksschulen eine besondere Prüfung in einzelnen Fächern zu erstehen wünschten, war bisher anlässlich des Staatsexamens der wissenschaftlich gebildeten Lehramts-candidaten hiezu die Gelegenheit gegeben.

Nach dem für dieses letztere mit höchster Verordnung vom 5. Januar d. J. festgestellten neuen Statute ist aber eine solche Verbindung der beiden Prüfungen nicht mehr thunlich, und da insbesondere für jene Volksschulcandidaten, welche ihre Befähigung zur Unterrichtsertheilung in den neueren Sprachen nachweisen wollen, eine Gelegenheit hiezu auch bei Vornahme anderer Prüfungen sich nicht gefunden hat, so wird für dieselben eine besondere Prüfung am

Montag, den 17. Februar 1868

dahier veranstaltet werden.

Die Volksschulcandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und unter Angabe des Studienganges, sowie des Faches, in welchem sie geprüft zu werden wünschen, innerhalb vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle zu melden.

Karlsruhe, den 29. November 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Krapf.

Die Besserstellung der Volksschullehrer betreffend.

Nr. 17,061. Es wird den betreffenden Lehrern und Ortschulrätthen hiermit zur Kenntniß gebracht, daß von den nach der Ministerialverordnung vom 15. Januar l. J. (Schulverordnungsblatt Nr. II) für das Jahr 1867 bewilligten außerordentlichen Gehaltsaufbesserungen

der Unter- und Hilfslehrer die zweite Hälfte — für die Zeit vom 1. Juli bis mit 31. December 1867 — nunmehr constatirt ist und wir den Großh. Verwaltungshof unter Einem ersucht haben, diese von den Großh. Amtskassen zu bestreitenden Gehaltsaufbesserungen durch Vermittlung der Ortschulräthe und gegen von den Vorsitzenden derselben beglaubigte Quittungen unter Abzug der gesetzlichen Klassensteuer an die Unter- und Hilfslehrer ausbezahlen zu lassen.

Wo und für die Zeit, während welcher Unter- und Hilfslehrer zwischen 1. Juli 1867 und 1. Januar 1868 Kost und Verpflegung bei Hauptlehrern erhielten, haben dieselben von der ihnen eingehändigten Gehaltsaufbesserung den hälftigen Betrag als Aufbesserung der Vergütung ihrer empfangenen Kost und Verpflegung an die betreffenden Hauptlehrer, gleichviel ob Letztere am jetzigen Anstellungsort der Unter- beziehungsweise Hilfslehrer oder an andern Orten sich befinden, gegen Bescheinigung abzugeben und diese Bescheinigung dem Ortschulrath vorzuzeigen.

Die Ortschulräthe werden darüber wachen, daß wo Hauptlehrer mit verabreichter Kost und Verpflegung theilhaftig sind, auf diese Weise die Vertheilung der Aufbesserung zwischen Haupt- und Unter- beziehungsweise Hilfslehrern nach Maßgabe des § 6 der angeführten Ministerialverordnung vom 15. Januar d. J. richtig vollzogen wird.

Wenn die forderungsberechtigten Hauptlehrer sich an andern als den dermaligen Anstellungsorten der Unter- beziehungsweise Hilfslehrer befinden, erfolgt die Zusendung der sie betreffenden Antheile an der Aufbesserung auf Kosten dieser Hauptlehrer. Auch bleibt denselben überlassen, ihre Ansprüche auf einen Theil der Gehaltsaufbesserung der bei ihnen in Kost und Verpflegung gewesenen, aber seit 1. Juli l. J. versetzten Unter- und Hilfslehrer bei den Ortschulräthen der jetzigen Anstellungsorte der Letzteren sogleich geltend zu machen. Seit 1. Juli l. J. beurlaubte, ausgetretene oder aus dem Schulfach entlassene Unter- und Hilfslehrer, für welche der betreffende Antheil an der Gehaltsaufbesserung, weil ihr dermaliger Aufenthalt diesseits nicht bekannt ist, nicht angewiesen werden konnte, haben sich, wenn sie darauf Anspruch machen wollen, unter genauer Angabe ihrer dermaligen Beschäftigung und ihres Wohnorts, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung binnen zwei Monaten bei uns zu melden und, wenn sie sich im Auslande befinden, mittelst beglaubigter Urkunde im Inlande einen Bevollmächtigten zur Empfangnahme des Betrags der Aufbesserung aufzustellen.

Karlsruhe, den 6. December 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.  
v. Senfried.

Prestinari.

Die Alterszulagen und die Personalzulagen der Volksschullehrer für 1867 betreffend.

Nr. 17,092. Die auf Grund des Art. IV des Gesetzes vom 3. Mai 1858 verliehenen Alterszulagen und den einzelnen Hauptlehrern nach § 34 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 bewilligten ständigen Personalzulagen sind für das Jahr vom 1. November 1866 bis dahin 1867 zur Zahlung angewiesen worden. Die Auszahlung erfolgt durch Vermittlung der Ortsschulräthe und sind von den Vorsitzenden derselben die Quittungen der Lehrer zu beglaubigen.

Hievon werden die Ortsschulräthe und die betreffenden Lehrer zu ihrem Benehmen in Kenntniß gesetzt.

Karlsruhe, den 1. December 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Krapf.

Die Verwaltung und das Rechnungswesen der Schulfonds, hier die Bestimmung des Rechnungstermins betreffend.

Nr. 17,203/4. Mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 17. October l. J. Nr. 13,133 wird für sämtliche unserer Verwaltung und Aufsicht unterstellten örtlichen Distrikts- und allgemeinen Schulfonds der Rechnungstermin, wo derselbe nicht schon auf 1. Januar, sondern noch auf den 23. April oder den 1. Mai oder auf den 1. Juni festgesetzt ist, auf den 1. Januar verlegt, so daß die Rechnungsperiode der Schulfonds künftig je nach der Größe der jährlichen Kosteinnahme (s. § 14 der im Regierungsblatt von 1827 Nr. I verkündigten Instructivverordnung vom 21. November 1820 und die Instructivverordnung vom 10. Mai 1825 mit dem nach Ministerialverordnung vom 7. October 1828 verfügten Zusatz zu § 6 derselben — Regierungsblatt von 1828 Nr. XXI —) ein oder zwei oder drei volle Kalenderjahre umfassen wird.

Zum Vollzug dieser Anordnung wird verfügt:

1. Die auf 23. April, 1. Mai und 1. Juni 1867 verfallenen Schulfondsberechnungen sind, soweit solche nicht bereits zur Abhör eingesendet wurden, noch auf die genannten Termine zu stellen und alsbald zur Abhör vorzulegen.

2. Die vom 23. April, 1. Mai und 1. Juni 1867 an laufenden Rechnungen sind nächstmals und zwar

a) bei den Fonds mit einjährigen Rechnungsperioden bis mit letzten December 1868,

b) bei den Fonds mit zweijährigen Rechnungsperioden bis mit letzten December 1869,

c) bei den Fonds mit dreijährigen Rechnungsperioden bis letzten December 1870

fortzuführen und mit den genannten Tagen abzuschließen.

3. Für die vom 23. April, 1. Mai und 1. Juni 1866 an laufenden Schulfondsrechnungen hat der nächste Rechnungsabschluß und zwar

- a) bei Fonds mit zweijährigen Rechnungsperioden mit dem 31. December 1868,
  - b) bei Fonds mit dreijährigen Rechnungsperioden mit dem 31. December 1869
- stattzufinden.

4. Die vom 23. April, 1. Mai und 1. Juni 1865 an laufenden dreijährigen Schulfondsrechnungen sind bis mit 31. December 1868 fortzuführen und mit letzterem Tage abzuschließen.

5. In Folge der Verlegung des Rechnungstermins ist auch der Zahlungstermin für diejenigen ständigen Ausgaben, welche wie z. B. die Gehalte vieler Rechner, mit dem Rechnungsjahre laufen, der neuen Rechnungsperiode entsprechend zu verlegen, und sind zu diesem Zweck die Raten vom Verfalltage bis zum Schluß des betreffenden Kalenderjahres zu berechnen und in Rechnung zu verausgaben.

6. Die hiernach auf 1. Januar zu stellenden Schulfondsrechnungen sind künftig, wo nicht im einzelnen Falle ein späterer Vorlagetermin bewilligt ist, spätestens auf 1. April des der Rechnungsperiode folgenden Jahres der Abhörbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Karlsruhe, den 10. December 1867.

Großherzoglicher Oberschulrath.

v. Senfried.

Becherer.

## II.

### Dienstnachrichten.

Nr. 16,386. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 11. November d. J. Nr. 14,376 ist der von der Fürstlichen Gesamtherrschaft Löwenstein-Wertheim erfolgten Präsentation des Unterlehrers Heinrich Stoll in Wertheim auf die an dem Lyceum daselbst erledigte Lehrstelle die staatliche Bestätigung ertheilt worden.

Durch Verfügung Großh. Oberschulraths sind zu Gewerbeschulhauptlehrern ernannt worden:

Nr. 16,479. Gewerbeschulcandidat Johann David Trill von Ladenburg an der Gewerbeschule in Eberbach.

Nr. 16,480. Gewerbeschulcandidat Georg Adam Rahm von Eberbach an der Gewerbeschule in Gernsbach.

Nr. 16,481. Gewerbeschulcandidat Ludwig Eckert von Durmersheim an der Gewerbeschule in Neustadt.

Nr. 16,382. Die Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Unteribenthal, Amts Freiburg, ist dem Hauptlehrer Albert Schüle in Selbach, Amts Gernsbach, übertragen worden.

Nr. 16,724. Die mit dem Messner- und Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule zu Hochhausen, Amts Mosbach, ist zufolge der Präsentation der Gräflin von Helmstatt'schen Grund- und Patronatsherrschaft dem Schulverwalter Joseph Kraft daselbst übertragen worden.

Nr. 16,449. Hauptlehrer Ludwig Bär von Schliengen, welcher am 11. September d. J. ohne Erlaubniß seine Stelle als Hauptlehrer an der evangelischen Volksschule zu Wiechs verlassen hat und bisher auf solche nicht zurückgekehrt ist, wird hiernach als aus dem Schulfache ausgetreten angesehen.

Nr. 16,726/7. Die Ernennung des Hauptlehrers Samuel Wolfsbrück in Binau zum Hauptlehrer an der israelitischen Volksschule in Billigheim — Schulverordnungsblatt vom 19. v. M. Nr. XVII Seite 135 — wird in Folge der Aufhebung der letzteren zurückgenommen und der genannte Lehrer auf der Schulstelle in Binau belassen.

Nr. 16,582. Der Verzicht des Hauptlehrers Valentin Belleman in Pforzheim auf die zweite Hauptlehrerstelle an der katholischen Volksschule in Ulm, Amts Oberkirch, wird genehmigt.

Nr. 16,580. Leopold Steinbrenner von Höpffingen ist wieder unter die Zahl der katholischen Volksschulcandidaten aufgenommen worden.

Auf Ansuchen sind aus dem Schulfache entlassen worden:

Nr. 15,882. Der katholische Schulcandidat Benjamin Kühle von Ebersweier.

Nr. 15,887. Der katholische Schulkandidat Hieronymus Mayer von Rielsingen.

Nr. 16,039. Der katholische Volksschulcandidat Edgar Albert Franz Meyer von Radolfzell.

Nr. 16,578. Der evangelische Schulkandidat Jakob Tobias Wolff von Laudenbach.

In den Pensionsstand sind getreten:

am 1. December d. J.

der katholische Hauptlehrer Johann Anton Klein in Oberneudorf;

am 9. December d. J.

der evangelische Hauptlehrer Karl Wilhelm Friedrich Ulmer in Muckenloch, vorläufig auf ein Jahr, eventuell bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

## III.

**Diensterledigungen.**

Nr. 17,192. Die an der neuerrichteten Gewerbeshule in Donaueschingen mit einem jährlichen Gehalte von 800 fl. bis 1000 fl. zu besetzende Hauptlehrerstelle wird nochmals zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber um dieselbe haben sich innerhalb vier Wochen bei Großh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 16,531. An der neuerrichteten Volksschule in Kandern ist eine Hauptlehrerstelle mit einem Gehalt von 600 fl. nebst freier Wohnung oder der gesetzlichen Entschädigung dafür, zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, welche ihre Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts in der französischen Sprache nachweisen müssen, haben sich binnen drei Wochen bei der Kreis-schulvisitatur Lörrach zu melden.

Nr. 16,734. Der katholische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Boll, Amts Meskirch, Kreis-schulvisitatur Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 86 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 16,966. Der katholische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Untersiggingen, Amts Ueberlingen, Kreis-schulvisitatur Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 56 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist. Aus diesem Einkommen ist noch für einige Jahre eine jährliche Abgabe von 4 fl. 38 kr. behufs der Tilgung einer Zehntablösungsschuld zu bestreiten.

Die Bewerber um diese beiden Dienste haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis-schulvisitaturen bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft bezw. deren Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 16,955. Der evangelische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Waldhausen, Amts Wertheim, Kreis-schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis-schulvisitaturen bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen beiderseitigen Standes- und Patronatsherrschaft bezw. deren Domänenkanzlei in Wertheim zu melden.

Nr. 17,118. Der mit dem Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Wornsdorf, Amts Meßkirch, Kreis Schulvisitatur Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 90 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen bei der Gräflin von Langenstein'schen Patronats Herrschaft zu Langenstein, Amts Stockach, zu melden.

Nr. 16,115. Der katholische mit dem Meßner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Gütenbach, Amts Triberg, Kreis Schulvisitatur Billingen, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 175 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 16,265. Die erste Hauptlehrerstelle an der in die dritte Klasse gehörigen katholischen Knabenschule zu Offenburg, Amts und Kreis Schulvisitatur Offenburg, mit einem festen Einkommen von 800 fl. einschließlich der Wohnungsschädigung und des Schulgeldantheils.

Nr. 16,629. Die mit dem Organistendienste verbundene Hauptlehrerstelle an der evangelischen Knabenschule zu Bretten, Kreis Schulvisitatur Karlsruhe, mit dem Dienst Einkommen der dritten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 390 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 24 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 16,650. Der katholische mit dem Organistendienste verbundene Schuldienst zu Birndorf, Amts und Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 16,736. Der katholische Filial-Schuldienst zu Aeule, Amts St. Blasien, Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 9 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 20 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 16,805. Der katholische mit dem Meßner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Dittwar, Amts und Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 140 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 16,921. Der katholische Schuldienst zu Oberneudorf, Amts Buchen, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 30 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 16,922. Der katholische Filial-Schuldienst zu Rogel, Amts und Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 16,940. Der katholische Schuldienst zu Schmizingen, Amts und Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 36 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 16,949. Der katholische Schul- und Mesnerdienst zu Schloßsau, Amts Buchen, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 85 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 6 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 16,950. Der katholische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Obersimonswald, Amts Waldkirch, Kreis Schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 140 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 16,951. Der katholische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Heimbach, Amts Emmendingen, Kreis Schulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 100 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,008. Der katholische Schuldienst zu Unterscheidenthal, Amts Buchen, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 45 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,009. Der katholische Schuldienst zu Dumbach, Amts Buchen, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 6 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,010. Der katholische Schuldienst zu Dangstetten, Amts und Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit welchem die Verpflichtung zur Aushilfe im Organistendienste zu Rheinheim verbunden ist, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 100 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,101. Der katholische mit dem Organistendienste verbundene Schuldienst zu Uffingen, Amts Borberg, Kreis Schulvisitatur Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 20 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,117. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Berau, Amts Bonndorf, Kreis Schulvisitatur Waldshut, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

#### IV.

#### Todesfälle.

Gestorben sind:

der katholische Hauptlehrer Theodor Störk in Sandweiler am 20. October d. J. ;  
 der evangelische Hauptlehrer Wilhelm Holderer in Muckenschopf am 31. October d. J. ;  
 der evangelische Hauptlehrer Johann Jakob Schmidt in Heidelberg am 18. November d. J.

Redigirt vom Secretariat Großh. Oberschulraths. — Druck und Verlag von Ch. Th. Groos in Karlsruhe.

# Verordnungsblatt

des

## Großherzoglichen Oberschulraths.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. December

1867.

## I.

**Landesherrliche Entschliessung.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich  
unter dem 14. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden, die Lehrstelle für Mathematik und Naturwissenschaften an der  
höheren Bürgerschule in Heidelberg dem Lehramtspraktikanten Friedrich Julius Henrici dort-  
selbst, unter Ernennung desselben zum Professor, zu übertragen.

## II.

**Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.**

Die Prüfung der Lehramtskandidaten von 1867 betreffend.

Von den zur ersten (theoretischen) Prüfung für 1867 zugelassenen wissenschaftlich gebil-  
deten Lehramtskandidaten der philologischen Klasse sind folgende in der angegebenen Reihen-  
folge unter die Zahl der Lehramtspraktikanten aufgenommen worden:

Hugo Stadtmüller von Gamschurst,

Karl Bissinger von Karlsruhe,

Rudolf Blaum von Heidelberg,

Richard Alletag von Karlsruhe und

Dr. Friedrich Claasen von Köln, bürgerlich in Mannheim.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1867.

Großh. Ministerium des Innern.

Jolly.

Wohnlich.

## III.

**Dienstnachrichten.**

Nr. 17,346. Durch Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. Nr. 15,592 ist die an der höhern Bürgerschule in Baden erledigte, durch einen Volksschullehrer zu besetzende Lehrstelle dem Unterlehrer Karl Wic hl an der katholischen Volksschule in Freiburg übertragen worden.

Nr. 17,167. Hauptlehrer Ferdinand Kaiser zu Vogelbach wurde zufolge Urtheils des Großh. Kreis- und Hofgerichts Konstanz, Strafkammer, Abtheilung Waldshut, vom 1. October 1867 Nr. 5051 aus dem Schulfach entlassen.

Nr. 17,690. Der evangelische Volksschulcandidat Philipp Reinmuth von Wallstadt ist auf sein Ansuchen aus dem Schulfach entlassen worden.

## IV.

**Dienst erledigungen.**

Die Stelle eines Kreis Schulraths ist in Erledigung gekommen und soll alsbald wieder besetzt werden.

Die Bewerber haben sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse innerhalb zehn Tagen bei dem Großh. Oberschulrath zu melden.

Nr. 17,231. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Schwenningen, Amts Meßkirch, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 120 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Regierungsblatt Nr. 38) bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Ständes- und Patronatsherrschaft durch deren Domänenkanzlei in Donaueschingen zu melden.

Nr. 17,661. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Hirschlanden, Amts Adelsheim, Kreis Schulvisitation Tauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg. Blatt Nr. 38) durch ihre Kreis Schulvisitationen bei der Fürstlich Löwenstein-Wertheim'schen Domänenkanzlei in Wertheim zu melden.

Nr. 17,616. Der evangelische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Bödigheim, Amts Buchen, Kreisschulvisitatur Lauberbischofsheim, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 110 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diesen Dienst haben sich innerhalb vier Wochen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 (Reg.-Blatt Nr. 38) durch ihre Kreisschulvisitaturen bei der Freiherrlich Rüdts von Collenberg'schen Grund- und Patronats Herrschaft zu Bödigheim zu melden.

Nr. 17,045. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Heitersheim, Amts Staufeu, Kreisschulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 170 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,163. Der katholische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Selbach, Amts Gernsbach, Kreisschulvisitatur Baden, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,164. Der katholische mit dem Mesnerdienste an der Filial-Kirche verbundene Schuldienst zu Bambergcu, Amts Ueberlingen, Kreisschulvisitatur Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 30 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,220. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Buchenbach, Amts und Kreisschulvisitatur Freiburg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,223. Der katholische Schuldienst zu Deisendorf, Amts Ueberlingen, Kreisschulvisitatur Konstanz, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse, nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 30 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,304. Der evangelische mit dem Mesnerdienste verbundene Schuldienst zu Wiechs, Amts Schopfheim, Kreisschulvisitatur Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 70 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,498. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Korb, Amts Adelsheim, Kreisschulvisitatur Lauberbischofsheim, mit dem Dienst-

einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 90 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,499. Der mit dem Mehner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Kleinsteinbach, Amts Durlach, Kreis Schulvisitation Karlsruhe, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 110 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,500. Der mit dem Mehnerdienste verbundene evangelische Schuldienst zu Helmingen, Amts Rork, Kreis Schulvisitation Offenburg, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 100 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,501. Der evangelische Schuldienst zu Fischenberg, Amts Schopfheim, Kreis Schulvisitation Lörrach, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und einem Schulgeldaversum, welches bei einer Zahl von etwa 15 Schulkindern auf jährliche 18 fl. festgesetzt ist.

Nr. 17,502. Der evangelische Schuldienst zu Langensee, Amts Schopfheim, Kreis Schulvisitation Lörrach, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,503. Der evangelische Schuldienst zu Hohenegg, Amts Schopfheim, Kreis Schulvisitation Lörrach, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 80 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,615. Der evangelische Schuldienst zu Brigach, Amts und Kreis Schulvisitation Billingen, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,649. Der evangelische mit dem Mehner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Neckarburken, Amts und Kreis Schulvisitation Mosbach, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,683. Der katholische mit dem Mehnerdienste verbundene Schuldienst zu Rauen-thal, Amts Rastatt, Kreis Schulvisitation Baden, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 65 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 kr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,684. Der katholische Schuldienst zu Durbach im Gebirg, Amts und Kreis Schulvisitation Offenburg, mit dem Dienst-einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem

Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,685. Der katholische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Moos, Amts Bühl, Kreis Schulvisitatur Baden, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 85 Schulkindern auf jährliche 1 fl. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,699. Der katholische Schuldienst zu Pfaffenberg, Amts Schönau, Kreis Schulvisitatur Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,700. Der katholische Schuldienst zu Ittenschwand, Amts Schönau, Kreis Schulvisitatur Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,701. Der katholische Schuldienst zu Schlechtenau, Amts Schönau, Kreis Schulvisitatur Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 40 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,702. Der katholische Schuldienst zu Brandenburg, Amts Schönau, Kreis Schulvisitatur Lörrach, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 45 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,859. Der katholische mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene Schuldienst zu Sandweier, Amts und Kreis Schulvisitatur Baden, mit dem Dienst Einkommen der zweiten Klasse nebst freier Wohnung und Antheil an dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 220 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,897. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene katholische Schuldienst zu Mühlhausen, Amts Pforzheim, Kreis Schulvisitatur Karlsruhe, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 50 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Nr. 17,925. Der mit dem Mesner- und Organistendienste verbundene evangelische Schuldienst zu Heddesbach, Amts und Kreis Schulvisitatur Heidelberg, mit dem Dienst Einkommen der ersten Klasse nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 55 Schulkindern auf jährliche 1 fl. 12 fr. für jedes Kind festgesetzt ist.

Die Bewerber um diese Schuldienste haben sich innerhalb vier Wochen vorschriftsmäßig durch ihre vorgesetzten Kreis Schulvisitaturen bei den jeweils oben bezeichneten Kreis Schulvisitaturen zu melden.

## V.

**Todesfälle.**

Gestorben sind:

der pensionirte evangelische Hauptlehrer Friedrich Schneider in Durlach am 26. November d. J.;  
der katholische Hauptlehrer Wilhelm Malsch in Karlsruhe am 28. November d. J.

---

**Berichtigung.**

In dem Dienstausschreiben Nr. 16,531 — Schulverordnungsblatt Nr. XVIII vom 19. Dezember d. J. Seite 142 — ist statt „an der neuerrichteten Volksschule in Kandern“ zu lesen: „an der neuerrichteten erweiterten Volksschule in Kandern“.

---

